

Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Synopse
der im Rahmen der
öffentlichen Auslegung gem. § 27c LG NRW von Trägern öffentlicher Belange (TÖB)
zum LP-Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie
die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung

Stand: 31.08.2015

Gelb hinterlegt sind im Folgenden die vorgeschlagenen Veränderungen im LP-Entwurf

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1004	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Referat K4 - TÖB Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf		
1004.01	Aufstellung eines Landschaftsplanes Nr. III/8 Zum o.a. Sachverhalt berichte ich, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen den Landschaftsplan bestehen.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1006	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld		
1006.01	Die in meinem Schreiben 31.120/4262/2013 vom 26.07.2013 gegebenen Hinweise und Anregungen zu den Landschaftsplanverfahren sind zu wesentlichen Teilen umgesetzt worden, insofern ergeben sich zum jetzigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen weiteren Anmerkungen. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Bei Rückfragen wenden Sie sich unter Angabe des Geschäftszeichens 31.120/746/15 gerne an mich.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1006.02	Es erfolgt jedoch der redaktionelle Hinweis, dass eine Textänderung in dem Umweltbericht zum Landschaftsplan II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" fehlerhaft umgesetzt wurde. Im Kapitel 3.3 muss der dritte Satz (S.10 unten) korrekt lauten: "Eingesprengt finden sich <u>Parabraunerden</u> und Gley- <u>Parabraunerden</u> ." Der Fehler in der gegenwärtigen Fassung wird bereits beim zusammenhängenden Lesen des zweiten und dritten Satzes offenkundig. (Anmerkung: gilt auch für III/8)	[redaktionell]: Der Text auf Seite 10 im Kap. 3.3 im Umweltbericht wird folgendermaßen angepasst: "Eingesprengt finden sich Para braunerden und Gley- Para braunerden.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Umweltbericht zum Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1018	<p>Bezirksregierung Köln Dez. 33 50606 Köln</p>		
1018.01	<p>aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung werden keine Bedenken gegen den vorbezeichneten Landschaftsplan vorgetragen.</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme des hiesigen Dezernates vom 29.8.2013 weise ich darauf hin, dass sich die Flurbereinigungsverfahren Untere Rur und Hückelhoven II innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes befinden. Nähere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Untere Rur mögen Sie meiner Stellungnahme zum Landschaftsplan II/4 vom heutigen Tage entnehmen. Das in 2010 eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Hückelhoven II dient der Realisierung der Ortsumgehung Hückelhoven (L 364 n). Es ist ein Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes aufzustellen. Der zeitliche Fortgang des Verfahrens kann momentan jedoch nicht beziffert werden.</p> <p>Die Flurbereinigung Hückelhoven II wird durch das Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet. Bei Rückfragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Engelmann (0211/475-9826).</p> <p><i>Stellungnahme vom 29.8.2013:</i> <i>Im o.g. Planungsraum III/8 sind keine Flurbereinigungsverfahren anhängig und nach momentanen Sachstand auch nicht geplant.</i></p>	<p>Die Trassenführung der L 364n ist nachrichtlich in der E+F-Karte dargestellt. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes fanden unter Berücksichtigung der Straßenplanung statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1021	<p>Landesbetrieb Wald u. Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Moltkestr. 8 46483 Wesel</p>		
	<p>Fermündlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1023	<p>Bezirksregierung Köln Dez. 55 50606 Köln</p>		
	<p>Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen werden wieder zurückgesandt. Diese wurden in dem mir vorgegebenen Rahmen überprüft. Aus Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen.	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1024	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnitzstr. 10 45659 Recklinghausen</p>		
1024. 01	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das LANUV um Stellungnahme zum o. g. Vorgang. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung: NSG 2.1.9 „Am hintersten Berg“. Das LANUV begrüßt die Neuausweisung. Die Waldfläche stellt einen wichtigen Refugialraum für Pflanzen und Tiere innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dar und sichert gleichzeitig mit der Unterschutzstellung eines der bedeutendsten Hasenglöckchen-Standorte in unserem Land.</p>	Zur Kenntnis genommen.	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1024. 02	<p>Auf die Stellungnahme des LANUV vom 07.08.2013 ist zu verweisen. <i>Stellungnahme vom 07.08.2013: NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ Der Biotopverbund des LANUV stellt den gesamten Rurauekorridor als Bereich mit herausragender Bedeutung (VB-K-4802-010) Stufe 1, naturschutzwürdig) dar. Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Bereiche bleiben dahinter zurück. Die im Vorentwurf dargestellte Ausweisung umfasst im wesentlichen die jetzt noch vorhandenen naturnahen, schutzwürdigen Biotop-elemente wie Altarme, Auwaldrelikte, feuchtes Grünland, Röhrichte, Flutmulden, stehende Kleingewässer und kulturhistorischen Strukturen wie beispielsweise Kopfweiden innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Diese Abgrenzung ist zu begrüßen, da sie in Richtung zumindest der Erhaltung des noch in Teilen grünlandgeprägtem Gewässersystems dient. Das Gebiet ist Teil des Gewässer-aueprogramms NRW, welches eine möglichst naturnahe Fließgewässerdynamik,</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-1 zeichnet sich als ein durchgängiges Band entlang der Rur aus und um-fasst die vorhandenen schutzwürdigen Biotop-elemente wie insbesondere Altarme oder Auwaldrelikte. Angrenzend an die Rur und im weiteren Bereich des Auenkorridors findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt, die auch dazu geführt hat, dass Grünland intensiv bewirtschaftet wird</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im Zusammenhang mit anderen Einwen-dungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geän-dert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>verbunden mit einer Überschwemmungsdynamik und naturnahen Hart- und Weichholzauen vorsteht. Daher ist zu prüfen, ob nicht zur Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere von Feuchtgrünland und Auwaldbereichen für feuchtabhängige Tier- und Pflanzenarten, weitere Flächen für die mittelfristige Optimierung des Rurauenkorridors hinzugezogen werden können.</i></p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken hat das LANUV nicht vorzubringen.</p>	<p>und auch ein nennenswerter Anteil von Ackerflächen vorhanden ist. Aufgrund dieser Nutzungssituation und der anhaltend hohen Nachfrage nach intensiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen ist eine Ausweitung des Schutzgebietes auf weitergehende Flächen im Funktionszusammenhang der Auenbereiche zwar naturschutzfachlich erstrebenswert, aber in der vorzunehmenden Interessensabwägung mit anderen Belangen nicht umsetzbar.</p> <p>Vielmehr erfolgte nach Abwägung der Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, insbesondere der Nutzerinteressen, eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 9 ha in überwiegend randlichen Bereichen des NSG 2.1-1. Diese Bereiche wurden dem angrenzenden LSG 2.2-2, Zone II zugeordnet. Eine Zuordnung zu Zone II erfolgt nicht, wenn es sich um kleinere und isoliert liegende Flächen handelt. Im Zuge der Abwägung im Rahmen der Offenlage sollen weitere ca. 2 ha aus der NSG-Kulisse herausgenommen werden und dem angrenzenden LSG 2.2-2, Zone II zugeordnet, so dass sich insgesamt eine Reduktion von 11 ha zum Vorentwurf ergibt.</p> <p>Die überwiegenden Flächen des LSG 2.2-2, Zone II, bedürfen in der Regel der Entwicklung/ Optimierung zu struktureicheren Vernetzungselementen der Ruraue. Dazu dienen insbesondere die Festsetzungen unter 5.9.</p> <p>Über die Festsetzung der raumbezogenen Maßnahmen im Landschaftsplan, die über freiwillige vertragliche Regelungen umgesetzt werden sollen, wird den naturschutzfachlichen Zielsetzungen in dem Raum Rechnung getragen.</p>	
1025	<p>Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln</p>		

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1025. 01	Landschaftsplan III/8 ..., hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1026	Bürgermeister 41812 Erkelenz		
1026. 01	Ortsteil Houverath (Houverather Heide): Die am südöstlichen Rand des Ortsteils Houverather Heide gelegenen Flächen (im Anhang rot markiert) werden ebenso wie südwestlichen Flächen der Ortslage durch private Gärten genutzt und gehören aufgrund der baulichen Nutzung der Grundstücke zum Bebauungszusammenhang des Ortsteiles. Die im Anhang grün markierte Fläche wird hingegen landwirtschaftlich genutzt, liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Eine Anpassung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans am südöstlichen Rand des Ortsteils Houverather Heide wird empfohlen.	Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes sollte entsprechend des Einwandes der Stadt Erkelenz geändert werden. Änderung in der Festsetzungskarte s. Anlage 1	Dem Einwand wird gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.
1027	Bürgermeister 41836 Hückelhoven		
1027	Zu dem mit Schreiben vom 26.01.2015 vorgelegten Entwurf des Landschaftsplans nehme ich wie folgt Stellung: Zahlreiche in meinem Schreiben vom 18.10.2013 vorgetragene Anregungen zur Änderung des Landschaftsplanentwurfs wurden in den aktuellen Landschaftsplanentwurf aufgenommen. Nach einer erneuten Prüfung der von Ihnen nicht berücksichtigten Anregungen bitte ich, auch die Punkte - 2-6, Ost – Karte 18 (Baal, Bereich zwischen B 57, Bahnstraße u. DB-Strecke): - 6-5, West – Karte 2 (Ratheim, Schieferpley) im Sinne der Stadt Hückelhoven zu entscheiden.		
1027. 01	Bezüglich der Fläche 2-6 sollte der gesamte Bereich zwischen der B 57, der Bahnstraße und der DB-Strecke als Siedlungsbereich dargestellt werden und nicht nur ein	Da der FNP für diesen Bereich gemischte Baufläche ausweist und die Fläche dreiseitig von Bebauung umgeben ist,	Dem Einwand wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Teil	<p>sie außerdem mit nördlich angrenzender Bahnstrecke eine bauliche Insellage darstellt, sind die Kriterien des § 13a BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren für diesen Bereich erfüllt. Dem Einwand sollte daher gefolgt und dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden.</p> <p>Änderung in der Festsetzungskarte s. Anlage 1</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.
1027.02	Hinsichtlich der Fläche 6-5 sollte der gesamte im FNP als Wohnbaufläche dargestellte Siedlungskorridor aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgehalten werden.	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der Bereich liegt (wie gem. der LSG-VO bisher) innerhalb eines LSG gem. LP-Entwurf. Nach Abgleich mit dem FNP ist eine Einbeziehung von Bauflächen des FNP in das LSG nicht erkennbar. Eventuelle Ungenauigkeiten resultieren aus den unterschiedlichen maßstäblichen Darstellungen.</p> <p>Da es sich um strukturreiche Flächen handelt, sollte keine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1029	Bürgermeister 52525 Heinsberg		
1029.01	<p>Zu den o.g. Verfügungen berichte ich wie folgt:</p> <p>Der Planungs-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sit-zung am 23.03.2015 beschlossen, beim Kreis Heinsberg zu beantragen, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche für den Landschaftsschutz aus den Entwürfen aus den LP II/4 sowie III/8 herauszunehmen sowie die in den Anlagen 1 und 2 auf-geführten Bereiche für den Naturschutz als Landschaftsschutzgebiete darzustellen. Nähe-re Erläuterungen können den beigefügten Anlagen 1 und 2 entnommen werden.</p> <p>Ich bitte darum, den entsprechenden Anträgen des Planungs-, Umwelt und Verkehrs-ausschusses zu folgen.</p> <p>Anlage 2 – LP III/8:</p>	<p>Die Stellungnahmen des Kreises zu den Flächen aus dem Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurden von der Stadt Heinsberg zur Kenntnis genommen. Es wurden keine weiteren Anregungen und Bedenken vor-gebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis ge-nommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Die Stellungnahmen des Kreises zu den Flächen aus dem Vorentwurf werden zur Kenntnis genommen.		
1032	Kreisverwaltung Düren 52348 Düren		
1032. 01	Landschaftsplan III/8 ..., zu dem o.g. Landschaftsplan sowie zu dem Umweltbericht werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1033	Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Heinsberg/Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	s. lfd. Nr. 1034	
1034	Landwirtschaftskammer Rheinland Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren		
	Die mit der Stellungnahme vom 26.08.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Inhalte werden, sofern sie noch nicht endgültig abgewogen wurden, in vollem Umfang aufrechterhalten.		
1034. 01	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.01): Die Landwirtschaft im Kreis Heinsberg produziert für die Region, für das Land und auch für den Weltmarkt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum sind sehr gut geeignet für den Anbau anspruchsvoller Kulturen wie Zuckerrüben, Kartoffeln und Weizen ebenso wie für Gemüse und Erdbeeren und bieten insbesondere unter der praktizierten intensiven Kulturführung die Grundlage für ein hohes Ertrags- und Qualitätsniveau. In dieser Situation ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass sie ihre Produktionskapazitäten in vollem Umfang nutzen kann. Sie muss sich dem Wettbewerb stellen und dazu ausreichend mit den notwendigen Produktionsfaktoren ausgestattet sein. Der wichtigste Produktionsfaktor der landwirtschaftlichen Betriebe ist der Boden als für die Produktion zu nutzende landwirtschaftliche Nutzfläche.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, wurde im Vorfeld der Erarbeitung des Landschaftsplans eine Vorstudie durchgeführt, in deren Rahmen die Landwirtschaft intensiv eingebunden wurde. Die Ergeb-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Die Landwirtschaft im Bereich des sich in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Wassenberger Riedelland und unteres Rurtal“ und „Baaler Riedelland und oberes Rurtal“ ist Teil der intensiven Landwirtschaft des Kreises Heinsberg. Die Plangebiete sind geprägt durch eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die, fast alle als Familienbetriebe geführt, den Landwirtsfamilien als Erwerbsgrundlage dienen und ihnen die Existenz sichern. Dabei gibt es auch noch einen großen Anteil Rinder haltender Betriebe, die auf Futterflächen für ihr Vieh im Umfeld der Betriebsstätte angewiesen sind.</i></p> <p><i>Der Boden als Produktionsfaktor ist in dem Raum bereits knapp. Nicht nur die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften den Boden, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften wird die landwirtschaftliche Fläche nachgefragt. Es sei nur daran erinnert, dass in relativer Nähe zum Plangebiet große landwirtschaftliche Bereiche dem Tagebau Garzweiler zum Opfer fallen.</i></p> <p><i>Alle diese Aspekte führen dazu, dass die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche im Plangebiet sehr groß ist und vor allem die vorhandene Fläche restlos landwirtschaftlich genutzt wird und, um den Familien ein ausreichendes Einkommen zu sichern, auch intensiv genutzt werden muss.</i></p> <p><i>Jede Einschränkung der Möglichkeit der intensiven Nutzung der Flächen führt zur Bedrohung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Planungsraum.</i></p> <p><i>Aber gerade der landwirtschaftliche Familienbetrieb ist und bleibt Garant für eine regional angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und für eine weitere regionaltypische angepasste Entwicklung unserer Kulturlandschaft.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die bisherige Wirtschaftsweise der landwirtschaftlichen Betriebe genau zu dem Zustand in Natur und Landschaft geführt hat, der nun unter Schutz gestellt werden soll. Die Unterschutzstellung könnte insofern eigentlich als Auszeichnung dienen. Da jene aber vielmehr einen Status einer Konservierung schaffen würde, birgt sie für die Landwirtschaft ausschließlich Nachteile.</i></p> <p><i>Der Kreis Heinsberg als Planungsträger hatte die Situation der Landwirtschaft im Pla-</i></p>	<p>nisse der Vorstudie sind in den Landschaftsplan-Entwurf eingeflossen, indem z.B. bestimmte Verbotregelungen (Ausbringung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln) modifiziert wurden und die Naturschutzgebietskulisse eng gefasst wurde, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, wie insbesondere Ackerflächen nach Möglichkeit nicht oder nur in geringem Umfang zu erfassen. Damit bleibt die Naturschutzgebietskulisse im Entwurf deutlich hinter den Vorgaben des Regionalplans (Landschaftsrahmenplan) zurück – lediglich ca. 1/3 der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftsplan-Verfahrens sind weitere Veränderungen der Verbotregelungen und der Schutzgebietskulissen als Ergebnis der Bürger- und TÖB-Beteiligung erfolgt (siehe unten).</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>nungsraum bereits frühzeitig als kritisch erkannt und daher als einen der ersten Schritte im Rahmen der Vorarbeiten zum Landschaftsplan eine landwirtschaftliche Vorstudie beauftragt.</i></p> <p><i>Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Vorstudie, die die Flächenknappheit im Untersuchungsraum bestätigt hat, sind aus Sicht der Landwirtschaft im weiteren Planungsverlauf allerdings nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.</i></p>		
1034. 02	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.02):</i></p> <p><i>Entwicklungsziele</i></p> <p><i>Die Entwicklungsziele der geplanten Landschaftspläne spiegeln mit ihrer Behördenverbindlichkeit die auch politische Position des Kreises Heinsberg in einigen Fachfragen wieder.</i></p> <p><i>Mit Verwunderung müssen wir feststellen, dass der Kreis Heinsberg eine deutlich ablehnende Position bezüglich der freien Auswahl der von Landwirten auf ihren Nutzflächen anzubauenden Kulturen bezieht.</i></p> <p><i>Das Anbauspektrum landwirtschaftlicher Kulturen muss sich nach den Markterfordernissen orientieren und erfolgt dann gemäß der guten fachlichen Praxis, die im Landes- und Bundesrecht geregelt ist.</i></p> <p><i>Eine regional politisch motivierte Steuerung darf in den Produktionsprozess nicht eingreifen wollen.</i></p> <p><i>Gegen die Festsetzung der übergeordneten Ziele bezüglich der Steuerung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (LP III / 8 S.10 und 11, LP II / 4 S. 10 und 11) bestehen Bedenken.</i></p> <p><i>Insbesondere die hier behördenverbindlich formulierte Steuerung von Biogasanlagen und deren Maisanbauflächen sind von Seiten der Landwirtschaft nicht hinnehmbar.</i></p> <p><i>Die Behördenverbindlichkeit verpflichtet die Bauordnungs- und / oder Immissionsschutzbehörden zur Beachtung der Ziele. Hieraus können sich dann im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens Auflagen ergeben, die eine zusätzliche Hürde auf dem Weg zur Produktion regenerativer Energien darstellen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und damit in die planerische Abwägung einzustellen. Daher kommt dem Entwicklungsziel hier in der Praxis die Bedeutung zu, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Zielformulierungen des Entwicklungsziels mit allen anderen relevanten Belangen erforderlich wird. Ergebnis der Abwä- gung kann sein, dass andere Belange überwiegen, so dass ein Abweichen von den inhaltlichen Zielsetzungen des Ent- wicklungsziels erfolgt.</p> <p>Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Auen- kernzonen (lediglich ca. 5% des Landschaftsplangebietes) und der mit Biogasanlagen verbundenen naturhaushaltlichen und landschaftlichen Auswirkungen ist es eine Zielsetzung des Landschaftsplans, die Errichtung von Biogasanlagen zu steuern. Geeignetes Instrument hierfür sind die Entwick- lungsziele, um sicher zu stellen, dass die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung in gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren (z.B. im Bau- und Immissionsschutzrecht) angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Kapitel 1 wurde im Entwurf bei den übergeordneten Ziel-</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		setzungen im zweiten Spiegelstrich der letzte Satz neu formuliert: „... sind die Niederungsbereiche der Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-5 sowie der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 von Biogasanlagen frei zu halten. Der Anteil an Ackerflächen soll in den vorgenannten Naturschutzgebieten möglichst reduziert werden.“ In den Erläuterungen wurde auf freiwillige vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) als Instrument zur Umsetzung hingewiesen.	
1034. 03	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.05): Landschaftsschutzgebiete</i></p> <p><i>Als großflächige Schutzgebiete werden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete im Planungsraum festgesetzt.</i></p> <p><i>Fast der gesamte bauplanungsrechtliche Außenbereich soll aus Sicht des Planungsträgers in Zukunft dem Regime eines dieser Schutzgebietskategorien untergeordnet werden.</i></p> <p><i>Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten soll die Besonderheit eines definierten Teils des Raumes herausstellen. Die im Planungsraum fast flächendeckende Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten lässt nicht erkennen, welche besonderen Merkmale diese Schutzgebiete im Verhältnis zum Planungsraum hervorheben.</i></p> <p><i>Es wird angeregt, die großflächige, fast flächendeckende Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zurückzunehmen und stattdessen die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auf herausragende, landschaftlich charakteristische Bereiche zu beschränken.</i></p> <p><i>Zu den in den Landschaftsschutzgebieten aus Sicht der Landwirtschaft unnötigerweise vorgenommenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird im weiteren Verlauf noch Stellung genommen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu unverändert:</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzungen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegenstände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Daher umfassen die Landschaftsschutzgebiete, auch in ihrer Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehenen Biotopverbundsystems, fast flächendeckend das Plangebiet. Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden strukturreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1034. 04	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.06): Naturschutzgebiete</i></p> <p><i>Großflächig werden im Planungsraum Naturschutzgebiete mit den verschiedensten Schutzziele ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit in diesen Schutzgebieten soll relativ starken Einschränkungen unterworfen werden. So soll nur noch die landwirtschaftliche Tätigkeit in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf den einzelnen Flä-</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Zusammenhang</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>chen in den Naturschutzgebieten zulässig sein.</p> <p>Aus den Ausführungen im ersten Teil der Stellungnahme geht hervor, dass die Landwirtschaft im Planungsraum überwiegend auf einer Produktivitätsstufe mit hoher Effektivität, Produktivität und Intensität arbeitet und aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen auch arbeiten muss. Die Einschränkungen in den Naturschutzgebieten sind von einem großen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu verkraften, eine Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Naturschutzgebieten ist für diese wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Flächen im Planungsraum, auf denen intensive landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet oder stattfinden kann, dürfen nicht mit dem Schutzregime eines Naturschutzgebietes überzogen werden. Insbesondere gilt dieses für alle Ackerflächen (einschließlich Sonderkulturflächen und Weihnachtsbaumkulturen auf Ackerland) und auch für intensiv genutzte oder zu nutzende Grünlandflächen.</p> <p>Auch ist es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nur schwer hinzunehmen, wenn nicht gar unmöglich, wenn auch nur geringe Teile einer Fläche zu einem Naturschutzgebiet hinzu gezogen werden. Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete darf nicht innerhalb, auch nicht geringfügig, einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgen.</p> <p>Exemplarisch sei dabei insbesondere verwiesen auf Flächen in den Naturschutzgebieten „untere Ruraue“ und „obere Ruraue“ in denen vielfach intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen unter Schutz gestellt werden sollen. Auch sind gerade hier oftmals kleine Teilflächen (Randstreifen) Teil der Naturschutzgebiete. Gleiches gilt aber auch für die anderen Naturschutzgebiete mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.</p> <p>Gegen die Ausweisung von Naturschutzgebieten im bisherigen Umfang bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete zu überprüfen mit dem Ziel, dass keine Ackerflächen und auch keine intensiv genutzten oder zu nutzenden Grünlandflächen Bestandteil eines Naturschutzgebietes werden.</p> <p>Als Grundlage zur Prüfung sollte die Nutzungseignung der Böden dienen. Gerade der Bereich der Rur, dem größten Naturschutzgebiet im Planungsraum, wurde in den 60-er und 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgebaut und der Auenbereich durch großflächige Meliorationsmaßnahmen deutlich verändert. Unter Akzeptanz dieser Rahmenbedingungen muss eine neue Abgrenzung der Naturschutzgebiete erfolgen.</p> <p>Anhaltspunkt für diese Betrachtung kann der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Rurauekonzept (Teilgebiet Heinsberg) aus dem Jahr 1998 bieten. Dieser Fachbeitrag</p>	<p>Die Kulisse der Naturschutzgebiete wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes unter Einbindung der Landwirtschaft so eng gefasst, dass ackerbaulich genutzte Flächen soweit möglich aus den Naturschutzgebieten herausgenommen wurden. Dies lässt sich aber aufgrund der räumlichen Lage der Flächen, insbesondere bei inselartiger Lage in grünlanddominierten Bereichen, nicht gänzlich verhindern. Der Ackerflächenanteil im NSG Ruraue beträgt im Vorentwurf ca. 7%.</p> <p>Nach Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in den landwirtschaftlich betroffenen NSG folgende Reduzierungen von v. a. randlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen:</p> <p>NSG 2.1-1: Insgesamt ca. 12 ha. Allerdings werden weitere 3 ha Eigentumsflächen des WVER in das NSG einbezogen, so dass sich rechnerisch eine Reduktion von 9 ha ergibt.</p> <p>NSG 2.1-5: Insgesamt ca. 18 ha, wobei ca. 10 ha gemäß dem Vertragsnaturschutz bewirtschaftete Flächen im NSG gemäß Entwurf verbleiben.</p> <p>NSG 2.1-6: Insgesamt ca. 3 ha und der Zone II des LSG 2.2-2 bzw. 2.2-7 zugeordnet.</p> <p>Im Zuge der Abwägung im Rahmen der Offenlage sollen weitere Reduzierungen erfolgen:</p> <p>NSG 2.1-1: ca. 2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>NSG 2.1-5: ca. 11 ha ehemalige Vertragsnaturschutzflächen, die zwischenzeitlich einer intensiven Ackernutzung zugeführt wurden. Diese Bereiche sollen dem angrenzenden LSG (2.2-2 bzw. 2.2-7) Zone II zugeordnet werden.</p> <p>S. dazu Synopse LP III/8 Bürger, Nr. 010.01-1 und 015.13.</p> <p>Die Grenzziehung von Schutzgebieten innerhalb einheitlich</p>	<p>mit anderen Einwendungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>zeigt die ackerfähigen und bedingt ackerfähigen Flächen, sowie die absoluten Grünlandbereiche auf. Ackerfähige und bedingt ackerfähige Standorte dürfen nicht Bestandteil eines Naturschutzgebietes werden, da diese Standorte im Wesentlichen für die intensive landwirtschaftliche Produktion nutzbar bleiben müssen.</i></p> <p><i>Eine Übertragung der Grundlagen des Fachbeitrages auf die Naturschutzgebiete außerhalb der seinerzeitigen Kulisse des Rurauenkonzeptes sollte ohne Probleme möglich sein.</i></p>	<p>bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen wurde nochmals geprüft und weitgehend angepasst, um eine Zerschneidung dieser Flächen durch Schutzgebietsgrenzen auszuschließen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzung von Naturschutzgebietsflächen auf an Gewässer angrenzende Randstreifen verzichtet, soweit dies nicht im Einzelfall mit dem Eigentümer einvernehmlich entschieden werden konnte.</p> <p>Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor.</p> <p>Die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und Weise, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine weitere Intensivierung der Nutzung innerhalb von Naturschutzgebieten soll nicht stattfinden. Die formulierte Beschränkung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ soll für Naturschutzgebiete zum Ausdruck bringen, dass eine Intensivierung der Nutzung nicht konform mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen ist. Damit ist aber nicht ein Wechsel der Fruchtfolge von Ackerfeldfrüchten erfasst, da hier grundsätzlich von einer vergleichbaren Intensität der Nutzung (Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung) auszugehen ist.</p> <p>Eine Intensivierung der Nutzung umfasst eine deutliche Veränderung in der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln (z.B. Folien). Hierzu zählt beispielsweise der Umbruch von Grünland, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen, die in aller Regel durch gesonderte Verbotsregelungen ebenso erfasst sind.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>Eine entsprechende Erläuterung: <i>“Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.“</i> wurde in Kapitel 2.1 bei Nr. 1 sowie bei 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 jeweils bei Nr. 2 „Unberührtheiten“ entsprechend aufgenommen.“</p> <p>Mit einer Beschränkung des Naturschutzgebietes auf absolute Grünlandbereiche würden die anzustrebenden Schutzzwecke nicht erreicht werden können und den naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Anforderungen nicht Rechnung getragen. Die naturschutzfachliche Bedeutung bzw. deren Entwicklungspotential von Flächen lässt sich nicht an deren landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseignung als Ackerfläche ableiten. Sowohl ackerfähige als auch bedingt ackerfähige Standorte können die fachlichen und gesetzlichen Kriterien zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfüllen. Dies ist insbesondere in dem angesprochenen Raum der Fall, wenn diese als Grünland bewirtschaftet werden und einen Lebens- bzw. Funktionsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen.</p> <p>Zur weiteren Berücksichtigung des Rurauenkonzeptes: siehe Nummer 1034.03</p>	
1034.05	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.07): Landwirtschaftliche Hofstellen in Schutzgebieten Die landwirtschaftlichen Hofstellen dienen dem Betrieb als Standort und damit als eine Grundlage zum erfolgreichen Wirtschaften. Die Flächen- und Gebäudeausstattung einer landwirtschaftlichen Hofstelle muss sich</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltlich gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>jederzeit den Erfordernissen anpassen können.</i></p> <p><i>Voraussetzung dafür ist, dass neben den baurechtlichen keine weiteren Einschränkungen zu beachten sind. Voraussetzung dafür wiederum ist, dass die Fläche um die Hofstelle herum verfügbar ist und ihre bauliche Nutzung nicht durch zusätzliche landschaftsrechtliche Auflagen eingeschränkt wird. Dieses setzt voraus, dass im großzügig zu bemessenden Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden darf. Hier muss der Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes eindeutig der Vorrang eingeräumt werden.</i></p> <p><i>Hier muss zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in dem Maße, in dem landwirtschaftliche Betriebe aufgeben, die verbleibenden aktiven Betriebe in entsprechender Weise nicht nur ihre Flächenbewirtschaftung erweitern, sondern auch ihre Betriebsstätten angepasst entwickeln.</i></p>	<p>Innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete und auch in unmittelbarer Randlage angrenzend liegen keine landwirtschaftlichen Hofstellen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für diese Fälle im Landschaftsplan die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung besteht.</p> <p>Bezüglich der Hofstellen in Landschaftsschutzgebieten ergeben sich keine zusätzlichen Beschränkungen. Auch heute liegen bereits Hofstellen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ebenso wie diese Verordnungen sieht der Landschaftsplan entsprechende Regelungen vor, um den Betriebsstätten entsprechende Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.</p>	
1034.06	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.08):</i></p> <p><i>Textliche Festsetzungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten</i></p> <p><i>Die grundsätzlichen Forderungen bezüglich der Abgrenzung von Schutzgebieten sind im ersten Teil der Stellungnahme begründet aufgestellt.</i></p> <p><i>Falls dann dennoch einzeln abgestimmte landwirtschaftliche Nutzflächen Teil eines Naturschutzgebietes bleiben, werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:</i></p> <p><i>NSG-Verbot „a“</i></p> <p><i>Vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sind u.a. ortsübliche Weidezäune ausgenommen. Die dabei aufgeführten Bemaßungen entsprechen nicht den Anforderungen, die an die sichere Einzäunung von Tieren gestellt werden. Zum Beispiel sind bei der Pferdehaltung Zäune von nur 1,30 m völlig unzureichend und genügen nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.</i></p> <p><i>Es wird angeregt, die Ausnahme wie folgt zu formulieren:</i></p> <p><i>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</i></p> <p><i>„ortsübliche Weidezäune in Abhängigkeit von den gehaltenen Tieren von bis zu einer</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Regelung entspricht den textlichen Festsetzungen anderer Landschaftspläne im Kreis Heinsberg (z.B. LP III/7) in Naturschutzgebieten. Unberührt bleiben gemäß Verbot a) ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30m. Die Beschränkung der Höhe von Weidezäunen auf 1,30m sollte so beibehalten werden, da diese Höhe im Regelfall ausreichend, um landwirtschaftliche Nutztiere sicher auf einer entsprechend umzäunten Fläche zu halten. Daher sind Weidezäune bis zu dieser Höhe von den Verbotsregelungen nicht erfasst. Zudem sind ortsübliche Zäune durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet. Sofern höhere Zäune in anderer Ausgestaltung (z.B. Holzquerlattung oder Spannbänder) – mit entsprechender störender Wirkung auf</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>Höhe von 1,80 m und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m.“</p>	<p>das Landschaftsbild - erforderlich werden (z.B. für die Pferdehaltung), ist hierfür die Erteilung einer Befreiung erforderlich, da diese nicht als ortsübliche Weidezäune aufzufassen sind.</p> <p>In den Erläuterungen wurde die obenstehende Definition zur Begrifflichkeit „ortsüblich“ im Landschaftsplan-Entwurf in NSG, LSG und LB zur Klarstellung ergänzt. Des Weiteren wurde eine weitere Ausnahmeregelung bei NSG, LSG und LB ergänzt: „sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden.“</p> <p>Zudem wurde die bei 2.2 im LP-Vorentwurf enthaltene Ausnahme des Verbotes a) für das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer auch bei 2.1 a) von der Verbotsregelung ausgenommen.</p>	
<p>1034.07</p>	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.11):</i> <i>NSG-Verbot „I“</i> <i>In diesem Verbot wird das Ausbringen von festen und flüssigen Stoffen und Gegenständen geregelt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Aussage nicht eindeutig genug, da es nicht klar wird ob die Aufzählung der verbotenen Substanzen eine abgeschlossene Liste bedeutet. Vom Grundsatz her soll ja die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Tätigkeit im Naturschutzgebiet weiterhin erlaubt bleiben. Daher wird ange-regt, zumindest in der Spalte „Erläuterungen“ darzustellen, dass diejenigen Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden, von diesem Verbot nicht betroffen sind.</i> <i>Es wird folgende ergänzende Formulierung vorgeschlagen:</i> <i>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Handelsdünger, wirtschaftseigenen Düngemitteln und Biogas-Gärssubstrat bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirt-schaft erlaubt.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot I) umfasst „feste oder flüssige Stoffe oder Ge-genstände, insbesondere Klärschlamm ... ein- bzw. auszu-bringen....“. Da hiermit nicht die im Rahmen der ordnungs-gemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachli-chen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmit-tel gemeint sein sollten, wird ergänzend klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, I) aufgenommen:</p> <p>Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung ge-ändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet.</p> <p>Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den folgenden NSG 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 ergänzt:</p> <p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme... Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p>	
1034.08	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.12): NSG-Verbot „r“ Das Verbot verbietet die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen. Zur Klarstellung wird angeregt im Rahmen der Erläuterung aufzuführen, dass die Rückumwandlung der Kulturen zu Ackerland zulässig bleibt.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung soll nicht vorgesehen wer- den, da hier zwischen der Verbotsregelung und der vorge- schlagenen Erläuterung kein inhaltlicher Zusammenhang gesehen wird, der eine entsprechende Erläuterung notwen- dig machen würde.</p> <p>Sofern Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder Baumschul- kulturen in Ackerland umgewandelt werden sollen, sind die hierfür ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen bzw. die mit der Genehmigung der Anlage dieser Kulturen ver- bundenden Auflagen maßgeblich.</p> <p>In der Regel wird im Rahmen - einer üblicherweise befristeten - Genehmigung vorgesehen, dass die ursprüngliche Nut- zung wiederherzustellen ist.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>Das Verbot r) wurde um Kurzumtriebsplantagen ergänzt, da diese nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben können. Daher sollten diese innerhalb von Naturschutzgebieten – ebenso wie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen – unter das Verbot r) fallen. Für die Anlage entsprechender Kulturen innerhalb von NSG ist damit auch eine Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.</p>	
1034.09	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.13):</i> <i>Gebietsspezifisches Verbot „ze“</i></p> <p><i>Das Gebietsspezifische Verbot „ze“ steht im Widerspruch zu der Präambel. Während in der Präambel eine Selbstverpflichtung des Kreises Heinsberg zum Verzicht auf das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln formuliert ist, sehen die Festsetzungen im textlichen Teil ein solches für landwirtschaftliche Flächen in Naturschutzgebieten vor.</i></p> <p><i>Zumindest in den folgenden Naturschutzgebieten werden Acker- und / oder Grünlandflächen unter Schutz gestellt, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger aber verboten:</i></p> <p><i>LP II / 4 : 2.1-3, 2.1-4, 2.1-9</i> <i>LP III / 8 : 2.1-2, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7, 2.1-8.</i></p> <p><i>Der Widerspruch muss aufgelöst werden, indem wie im ersten Teil der Stellungnahme gefordert, die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus den Naturschutzgebieten herausgenommen werden, oder ersatzweise das jeweilige gebietsspezifische Verbot ersatzlos gestrichen wird.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-2 „Haller Bruch“, 2.1-4 „Absetzbecken Doverack/ Millich“ liegen keine landwirt-schaftlich genutzten Flächen. Die gemäß Vorentwurf im NSG 2.1-6 „Kapbusch“ liegenden ackerbaulich genutzten Flächen wurden aufgrund anderer Einwände aus dem NSG heraus-genommen.</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebiets 2.1-3 „Mühlenbach/ Milli-cher Bach“ liegen zwei einzelne landwirtschaftlich genutzte Flächen, innerhalb des NSG 2.1-7 Baggersee Großkünk-el eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und im NSG 2.1-8 „Doverner Bruch“ eine als Grünland genutzte Fläche. Auf-grund der vorhandenen Gewässerstrukturen kommt der naturschutzfachlichen Zielsetzung, die Einträge in die abioti-schen Ressourcen zu vermindern, eine besondere Bedeu-</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück-sichtigt.</p> <p>Der Landschafts-plan bleibt unver-ändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>tung zu. Daher sollten die Flächen weiterhin im Schutzgebiet verbleiben und eine entsprechende Verbotsregelung hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vorgesehen werden. Um eine Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Flächennutzer in anderen Naturschutzgebieten im Plangebiet zu erreichen, wurde eine landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung für die Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) für die NSG 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 wie bei den allgemeinen Verboten aufgenommen. Darüber hinaus wurde auch von Seiten des Satzungsgebers im Verfahren darauf hingewiesen, dass der grundsätzliche Verzicht auf ein Verbot der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten nur an der Rur und Teichbachaue/ Himmericher Bruch vorzusehen ist. So ist es im Übrigen auch in der Präambel formuliert.</p>	
1034.10	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.14): LSG-Verbot „a“ Vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sind u.a. ortsübliche Weidezäune ausgenommen. Die dabei aufgeführten Bemaßungen entsprechen nicht den Anforderungen, die an die sichere Einzäunung von Tieren gestellt werden. Zum Beispiel sind bei der Pferdehaltung Zäune von nur 1,30 m völlig unzureichend und genügen nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Es wird angeregt, die Ausnahme wie folgt zu formulieren: Von diesem Verbot sind ausgenommen: „ortsübliche Weidezäune in Abhängigkeit von den gehaltenen Tieren von bis zu einer Höhe von 1,80 m und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m.“</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe oben unter Nummer 1034.06</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1034.11	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.15): LSG-Verbot „r“ Das Verbot verbietet die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum-</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>schulkulturen. Im Planungsraum wirtschaften neben den „klassischen“ landwirtschaftlichen Betrieben auch Gartenbau- und Baumschulbetriebe. Diese Betriebe werden durch das Verbot „r“ in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Ein am Markt orientierter Betrieb muss sich jederzeit auf die Anforderungen des Marktes einstellen können und seine Produktpalette entsprechend modifizieren. Dazu gehört auch, dass er seine Anbauflächen erweitern kann, ohne dass dieses einer landschaftsrechtlichen Erlaubnis bedarf. Es wird gefordert, das Verbot „r“ ersatzlos zu streichen.</i></p>	<p>teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot r) „Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung enthalten. Die Anlage entsprechender Kulturen unter einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand in LSG zu stellen, erlaubt der Landschaftsbehörde, die naturschutzfachlichen Auswirkungen in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren einbringen zu können, damit diese Berücksichtigung finden. Damit soll zumindest die Lage dieser Flächen gesteuert werden, um ein charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
<p>1034. 12</p>	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.16): LSG-Verbot „u“ Das Nutzungsspektrum der landwirtschaftlichen Flächen darf innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal eingeschränkt werden. Das Verbot des Umbruchs von Grünland schränkt die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche jedoch sehr stark ein. Während das EU-Recht mit dem Grünlanderhaltungsgebot eine vorübergehende Einschränkung vorsieht, die sich lediglich auf den Flächenumfang bezieht, verbietet die Satzung des Kreises Heinsberg den Grünlandumbruch auf Dauer. Es wird gefordert, das Verbot „u“ ersatzlos zu streichen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot u) „Dauergrünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung enthalten. Der Pflegeumbruch ist von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht für den Umbruch von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder einer Existenzsicherung darüber hinaus auch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vor.</p> <p>Aufgrund des landesweit anhaltenden starken Rückgangs</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>von Grünland kommt dem Erhalt der Grünlandflächen aus landschaftlicher, naturhaushaltlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Dauergrünlanderhaltungs-Verordnung sowie die Überschwemmungsgebiets-Verordnung gleichlautende Regelungen vorsehen.</p>	
1034.13	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.17):</i> <i>Verbotstatbestände, die jagdliche Tätigkeit betreffend</i> <i>Als allgemeine und / oder gebietsspezifische Verbotstatbestände sind auch Handlungen aufgenommen, die zu einer Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit führen werden. Von diesen Verboten ist die Landwirtschaft indirekt betroffen.</i> <i>Es ist unbedingt notwendig, dass die ordnungsgemäße Jagd insofern ausgeübt werden kann, dass Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sicher vermieden werden können.</i> <i>Gerade in der Nähe von Wasserflächen spielt dabei auch die Jagd auf Wasservögel eine große Rolle.</i> <i>Es wird angeregt, die die Jagd betreffenden Verbotstatbestände in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten so zu verfassen, dass eine Zunahme von Wildschäden sicher ausgeschlossen werden kann.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan durch seine Regelungen alleine die Entwicklung von Wildschäden nicht steuern kann. Durch die allgemeine Unberührtheitsklausel, die auch die jagdliche Nutzung umfasst, ist diesem grundsätzlich Rechnung getragen. Einzelne jagdliche Regelungen, die nicht unter die Unberührtheit fallen, werden im Rahmen der Stellungnahmen der jeweiligen TÖB beurteilt und auch mit anderen Belangen (Natur- und Artenschutz) gewichtet.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater wurden im Entwurf in diesem Zusammenhang die folgenden Regelungen modifiziert: In NSG Verbot z) (Kirrungen und Luderplätze): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden.“ In NSG Verbot za) (Ansitzeinrichtungen): Aufnahme einer</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden.“</p> <p>Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; Verbot zf) in den NSG 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7 wurde eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15. März aufgenommen. Ebenso wurde hier und bei dem LSG 2.2-4 in Verbot w) als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“</p> <p>Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“</p>	
1034. 14	<p><i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.18):</i> <i>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</i> <i>In den festgesetzten Maßnahmenräumen sind eine Vielzahl von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.</i> <i>Es wird begrüßt, dass der Kreis Heinsberg sich verpflichtet, Maßnahmen auf privaten Grundstücken nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern umzusetzen.</i></p> <p><i>Bezüglich der Pflanzabstände wird an verschiedenen Stellen auf die §§ 40 – 43 des Nachbarrechtsgesetzes NRW verwiesen.</i> <i>Es wird angeregt, ausdrücklich festzusetzen, dass der Kreis Heinsberg in der Regel auf die Inanspruchnahme der in § 45 Nachbarrechtsgesetz NRW benannten Ausnahmen verzichtet.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der Landschaftsplan formuliert, dass nach Möglichkeit die in den §§ 40 – 43 Nachbarrechtsgesetz genannten Pflanzabstände eingehalten werden sollen. Ob dies jedoch im Einzelfall (insbesondere bei linearen Strukturen) angemessen und praktikabel ist, kann nur im individuellen Fall beurteilt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1034. 15	<p>Ergänzend dazu führe ich aus: Zum Maisanbau:</p>	<p>In der Erläuterungsspalte auf Seite 10 des Entwurfs des LP III/8 steht: <i>„Mit dem zunehmenden Maisanbau als Hauptrohstoff für</i></p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>Unter Ziffer 1 - Entwicklungsziele für die Landschaft – ist in der Spalte Erläuterung im LP-Entwurf II/4 auf S.10 im letzten Absatz, im LP-Entwurf III/8 auf S.10 im vorletzten Absatz eine aus fachlicher Sicht nicht vertretbare negative Wertung („belastend“ - „Monotonisierung“) des Maisanbaus vorgenommen worden. Der Inhalt dieses Absatzes hält auch einem überregionalen Vergleich bezüglich des Ausmaßes des Maisanbaus nicht Stand.</p> <p>Ebenso fehlt für diesen Absatz der Bezug zum in der Spalte „textlichen Darstellung“ formulierten Teilziel. Die textliche Darstellung befasst sich an dieser Stelle mit einer Fragestellung des Baurechts in definierten Schutzgebieten. Die Erläuterung zu der baurechtlichen Aussage im Entwicklungsziel stellt die gute fachliche Praxis des Ackerbaus beim Anbau von Mais für Biogasanlagen in Abrede. Es wird ange-regt, den angesprochenen Absatz in Gänze zu streichen. Die dann verbleibende Erläuterung steht im Zusammenhang mit dem Ziel, den Anteil von Ackerflächen in den aufgeführten Schutzgebieten zu reduzieren.</p>	<p><i>Biogasanlagen ist eine hohe Bodenbelastung, eine Monito-nisierung des Landschaftsbildes und ggf. auch ein Rückgang von Grünland (unter Beachtung der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung) zu beobachten.“</i></p> <p>Die hier aufgeführten Erläuterungen dienen dazu, den Hin-tergrund der nebenstehenden Entwicklungsziele näher zu beschreiben und verständlich zu machen. Als Ziel ist hier die „Erhaltung des typischen, abwechslungsreichen Land-schaftsbildes, grünlandgeprägten Landschaftsbildes“ formu-liert. Da der Landschaftsplan in seiner Umsetzung der Si-cherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Land-schaft dienen soll, ist eine Zunahme des Maisanbaus in den genannten Naturschutzgebieten aus den im Text genannten Gründen durchaus negativ zu werten und würde diesem Entwicklungsziel entgegenstehen. Der Bezug zwischen der Erhaltung des Landschaftsbildes und seiner möglichen Mo-notonisierung durch zunehmenden Maisanbau bzw. die Zu-nahme von Ackerflächen ist aus Sicht der Verwaltung nach-vollziehbar.</p> <p>Die Verminderung von Ackerflächen in den genannten Na-turschutzgebieten würde vorrangig dem Ziel der Wiederher-stellung ökologischer Wechselbeziehungen oder auch des abwechslungsreichen Landschaftsbildes dienen.</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1034.16	<p>Zur Abgrenzung der Naturschutzgebiete:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Heinsberg und damit auch in den beiden Plangebieten sind zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz auf eine intensive Bewirtschaftung ihrer Flächen angewiesen. Insbesondere gilt dieses für die Ackerflä-chen, für ackerfähige Grünlandflächen und für Grünlandflächen mit genügend Grundwasserabstand. Die Möglichkeit einer eventuellen Intensivierung der Nutzung in der Zukunft sollte für solche Flächen nicht eingeschränkt werden. Die Land-schaftspläne sehen für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel die Formulierung „in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang“ vor, eine Intensivierung der Flächennutzung ist somit auch in Zukunft nicht möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders entspricht in weiten Teilen der Stellungnahme Nr. 1034.06 aus der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Nach Abgleich der tatsächlichen Flächennutzungen sowie nach Auswertung zahlreicher Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung und nach erneuter Abwägung i.R. der Offenlage wurden insgesamt ca. 43 ha aus der Naturschutzgebietssku-lisse herausgenommen.</p> <p>Eine weitere Reduktion der NSG würde übergeordnete na-turschutzfachliche Zielsetzungen und insbesondere die Vor-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Zur Auflösung dieses Konfliktes wird angeregt zu prüfen, welche noch in den Naturschutzgebieten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen der oben angeführten Kategorien, zumal wenn sie grenzständig sind, aus der Naturschutzgebietenkulisse entlassen werden können.	gaben des Regionalplans („BSN“) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan in Frage stellen.	
1035	Rheinischer Landwirtschaftsverband Kreisbauernschaft Heinsberg e. V. Westpromenade 14 52525 Heinsberg	.	
1035.01	<p>Wir nehmen vollinhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2013 zu den Vorentwürfen der Landschaftspläne. Soweit Anregungen und Bedenken bisher nicht gefolgt wurde, halten wir diese vollinhaltlich aufrecht. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der LWK NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur vom 16.03.2015 an. (s. 1034)</p> <p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.01):</i></p> <p><i>1. Anregungen zu den Planungszielen</i></p> <p><i>Unter dem Entwicklungsziel 1 ist bestimmt, dass die Auenkernzonen von „Biogasanlagen und den damit verbundenen Maisanbauflächen freizuhalten“ sind.</i></p> <p><i>Die Energiegewinnung aus regenerativen Stoffen hat nicht nur einen bedeutenden Stellenwert in unserer Gesellschaft erreicht, sondern rückt mehr und mehr als alternative Energiegewinnung gerade unter dem Aspekt des Umweltschutzes ins Zentrum der Bemühungen, umweltschonend und CO₂-neutral maßgeblich fossile Energiequellen zu ersetzen.</i></p> <p><i>Spiegelbildlich haben bereits viele landwirtschaftliche Betriebe den Anbau von Energie-Mais wie auch den Betrieb von Biogasanlagen zu einem neuen Betriebszweig und damit zu einem bedeutenden Standbein ihrer betrieblichen Existenz gemacht.</i></p> <p><i>So wie der Bedarf an regenerativen Energien wächst, sind auch mehr und mehr landwirtschaftliche Unternehmer gefordert, sich als Energiewirt zu betätigen.</i></p> <p><i>So steht das unter Ziffer 1 definierte Entwicklungsziel in einem nicht akzeptablen Ge-</i></p>	<p>vgl. auch Nr. 1034.01 bis 1034.016.</p> <p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Entwicklungszielformulierung zu Biogasanlagen ist eine übergeordnete Zielsetzung ohne direkten Bezug auf das Entwicklungsziel 1. Die Zielsetzung bezieht sich nicht auf sämtliche Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind, sondern nur auf die Auenkernzonen, die in der Regel innerhalb des Entwicklungsziels 7 liegen. Aus naturschutz-fachlicher und landespflegerischer Sicht – insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung eines charakteristischen Landschaftsbildes in den Auenkernzonen – ist diese Zielset-zung naturschutzfachlich geboten.</p> <p>Im Kapitel 1 wurde im Entwurf bei den übergeordneten Ziel-setzungen im zweiten Spiegelstrich der letzte Satz neu for-muliert: „... sind die Niederungsbereiche der Naturschutz-gebiete 2.1-1 und 2.1-5 sowie der Zone II des Landschafts-schutzgebietes 2.2-2 von Biogasanlagen frei zu halten. Der Anteil von Ackerflächen soll in den vorgenannten Natur-schutzgebieten möglichst reduziert werden.“</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück-sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>gensatz zu diesem aktuellen und weiter steigenden Bedarf nach regenerativen Energien sowohl unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung auf der einen Seite und andererseits der zeit- und bedarfsangepassten landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung und Existenzsicherung.</i></p> <p><i>Die mit dem Ziel 1 gekennzeichneten Flächen finden sich weit gestreut im gesamten Planungsbereich — selbst in unmittelbarer Nähe bestehender Biogasanlagen — wieder und sind zur Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Existenzen auch zukünftig für eine alternative Energiegewinnung offen zu halten.</i></p> <p><i>Wir bitten daher, das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1 in diesem Punkt zu korrigieren.</i></p>	<p>In den Erläuterungen wurde auf freiwillige vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) als Instrument zur Umsetzung hingewiesen.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind zwar behördenverbindlich und damit in die planerische Abwägung einzustellen. Daher kommt dem Entwicklungsziel hier in der Praxis die Bedeutung zu, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Zielformulierungen des Entwicklungsziels mit allen anderen relevanten Belangen erforderlich wird. Ergebnis der Abwägung kann sein, dass andere Belange überwiegen, so dass ein Abweichen von den inhaltlichen Zielsetzungen des Entwicklungsziels erfolgt.</p>	
1035.02	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.02):</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden unter dem Entwicklungsziel 7 behördenverbindlich definiert „die „Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer“ und „die „Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Rur mit den dafür erforderlichen Auenbereichen“.</i></p> <p><i>Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wie auch die Entwicklung der natürlichen Eigendynamik stehen in diametralem Gegensatz zum Erhalt landwirtschaftlicher Existenzen im Planbereich.</i></p> <p><i>Wie im Vorverfahren mit der Befragung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe festgestellt worden ist, herrscht große Flächenknappheit bei konkurrierendem Nutzungsbedarf. Ein Flächenersatz bzw. Ausgleich ist beim Einsatz von Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke wie auch bei einer Extensivierung der Nutzung, die zu einem erhöhten Flächenbedarf führt, nicht möglich. Dementsprechend wurde bei der landwirtschaftlichen Befragung auch festgestellt, dass — wenn überhaupt — nur eine geringfügige Möglichkeit und Bereitschaft zur extensiven Bewirtschaftung besteht.</i></p> <p><i>Eine extensive Bewirtschaftung führt zu deutlichen Mindererträgen und qualitativ zu minderwertigen - häufig sogar „wegen der Durchsetzung mit für Tiere giftigen Wildkräutern, wie z.B. dem Jakobskreuzkraut“ — zu nicht verwertbaren sondern zu entsorgen-</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Darstellung von Entwicklungszielen ist ein gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Landschaftspläne. Sie sollen als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung darstellen. Daher sind sie auch sehr allgemein und plakativ formuliert. Die Entwicklungsziele beziehen sich im Regelfall auf sehr großräumig abgegrenzte Bereiche, die einen relativ einheitlichen Landschafts- oder Nutzungstypus umfassen. So sind bei den Entwicklungszielen auch die öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke im Landschaftsplan berücksichtigt worden.</p> <p>Aus den Entwicklungszielen ergeben sich weder direkt Beschränkungen in den Nutzungen, noch das Unterlassen bestimmter Handlungen oder die Verpflichtung zur Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen für den Bewirtschafter oder</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>den Sondermüll. Unmittelbare Folge sind drastische Ertragseinbußen für wirtschaftende Betriebe. Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Planungsraum sind nicht denkbar.</i></p> <p><i>Welche Folgen die Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Rur haben würde, ist aus der Zeit vor der Rur-Regulierung eigentlich hinreichend bekannt. Es kann heute kein ernst zu nehmendes Entwicklungsziel sein, die inzwischen bewältigten Gefahrenlagen für die Gesundheit und das Vermögen der an der Rur lebenden und wirtschaftenden Menschen wieder herauf zu beschwören.</i></p> <p><i>Einzelne in der Vergangenheit bereits durchgeführte Maßnahmen am Gewässerlauf in Form der Beseitigung von Uferbefestigungen haben zu großen Uferabbrüchen geführt. Nach prognostischer Betrachtung vor der Uferveränderung waren derartige Schäden angeblich nicht zu erwarten, offensichtlich nicht vorhersehbar.</i></p> <p><i>Diese Gefahrenlagen und Unwägbarkeiten sind für die Menschen an der Rur (nicht nur für die Landwirtschaft) ebenso inakzeptabel wie die Anhebung des Grundwasserspiegels in der Aue zur Herstellung von Feuchtwiesen oder Auenwäldern.</i></p> <p><i>Die beiden aus vorstehenden Gründen inakzeptablen Entwicklungsziele gelten nach den planerischen Festsetzungen zudem für breite Auenbereiche beidseitig des Flusslaufes sowohl in geplanten Natur- wie auch Landschaftsschutzbereichen und sind nicht als marginal zu bewerten.</i></p> <p><i>Dass die genannten Entwicklungsziele für Grundeigentümer und Bewirtschafter keine unmittelbaren Wirkungen entfalten, sondern nur „behördenverbindlich“ sind, lässt die Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung deshalb nicht gerade als gering erscheinen. Die Behördenverbindlichkeit führt für sämtliche Kommunen und sonstige Vorhabenträger, die im Planungsraum Maßnahmen durchführen wollen, zu einem unmittelbaren Zwang, diese (wahrscheinlich) meist auch aus ihrer Sicht nicht gewollten Maßnahmen umzusetzen.</i></p> <p><i>Wir regen daher dringend an, die benannten Planungsziele zu korrigieren</i></p>	<p>Eigentümer einer Fläche.</p> <p>Die im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzten Maßnahmen sollen ausschließlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden. Die über die Landschaftsplanung hinausgehenden Maßnahmen der WRRL bedürfen eines gesonderten Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Es wird analog auf die oben unter Nummer 1035.01 ausgeführten Anmerkungen zur planerischen Bedeutung und Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen der Abwägung verwiesen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1035.03	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.03):</i></p> <p><i>2. Anregungen zu den Festsetzungen von Naturschutzgebieten</i></p> <p><i>a) Flächenumfang der Naturschutzgebiete</i></p> <p><i>Unmittelbar einschneidende Wirkung für Eigentümer und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat die Festsetzung von Naturschutzgebieten. Dies geschieht nach den Vorentwürfen in einer für nicht vorstellbar gehaltenen Dimension von sage und schreibe ca. 1.700 ha.</i></p> <p><i>Viele Betroffene haben uns gegenüber nicht nur ihre Enttäuschung sondern in vielen Fällen auch ihre ungebremste Wut über derartige Pläne am Grünen Tisch zum Ausdruck gebracht.</i></p> <p><i>Das Unverständnis bezieht sich zum einen auf den Flächenumfang der Unterschutzstellungen und zum andren auf die damit verbundenen weitreichenden Verbote und Beschränkungen.</i></p> <p><i>Fachlich und sachlich gibt es für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet für intensiv bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen keinen Anhaltspunkt, wenn es nicht gerade Zielsetzung ist, einer intensiven Wirtschaftsweise den Garaus zu machen. Während dieserhalb hinsichtlich der Forstflächen auf die Ihnen gesondert noch zugehende Stellungnahme der Forstbehörde verwiesen wird, dürfen wir festhalten, dass Acker- und Grünlandflächen nicht allein wegen der Wirtschaftsart unter Schutz gestellt werden dürfen. Vielmehr müssen besondere die Naturschutzwürdigkeit begründende Tatsachen festgestellt werden können, die eine so weitreichende Unterschutzstellung rechtfertigen. Hinsichtlich der meisten unter Schutz gestellten Acker- und Grünlandflächen sind solche besonderen Anhaltspunkte nicht gegeben. Ein solcher Anhaltspunkt könnte beispielsweise ein unmittelbar unter Flur anstehender Grundwasserspiegel sein. Bei den beabsichtigten Schutzflächen handelt es sich aber fast ausschließlich um uneingeschränkt gut zu bewirtschaftende trockene Acker- und Grünlandflächen.</i></p> <p><i>Hieran ändert auch nichts die Lage einer Fläche in der Nähe eines Flusslaufes oder die Absicht eines Wasserverbandes, zukünftig wasserbauliche Maßnahmen im Planungsraum vornehmen zu wollen. Wohl auch im Hinblick darauf werden zahlreiche Parzellen</i></p>	<p>vgl. auch Nr. 1034.16.</p> <p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die genannte Zahl von 1.700 ha bezieht sich auf alle Natur-schutzgebiete in beiden Landschaftsplangebieten II/4 und III/8 zum Vorentwurf. Im aktuellen Verfahrensstand des Landschaftsplans III/8 liegen 575 ha Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, davon ca. 15 ha Ackerflächen (NSG Obere Ruraue und Teichbachaue/Himmericher Bruch). Die im NSG 2.1-7 „Baggersee Großkünkel“ liegenden landwirt-schaftlichen Nutzflächen sind für die Erweiterung der Abgra-bung vorgesehen.</p> <p>Die Kulisse der Naturschutzgebiete wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes unter Einbindung der Land-wirtschaft so eng gefasst, dass ackerbaulich genutzte Flä-chen soweit möglich aus den Naturschutzgebieten heraus-genommen wurden. Dies lässt sich aber aufgrund der räum-lichen Lage der Flächen, insbesondere bei inselartiger Lage in grünlanddominierten Bereichen, nicht gänzlich verhindern.</p> <p>Nach Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in den landwirtschaftlich betroffenen NSG folgende Reduzierungen von v. a. randlich liegenden landwirtschaftli-chen Nutzflächen vorgenommen:</p> <p>NSG 2.1-1: Insgesamt ca. 12 ha. Allerdings werden weitere 3 ha Eigentumsflächen des WVER in das NSG einbezogen, so dass sich rechnerisch eine Reduktion von 9 ha ergibt.</p> <p>NSG 2.1-5: Insgesamt ca. 18 ha, wobei ca. 10 ha gemäß dem Vertragsnaturschutz bewirtschaftete Flächen im NSG gemäß Entwurf verbleiben.</p> <p>NSG 2.1-6: Insgesamt ca. 3 ha</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtig.</p> <p>Im Zusammenhang mit anderen Einwen-dungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geän-dert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>planungsmäßig durchschnitten, so dass der eine Teil im und ein anderer Teil derselben Parzelle außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. In diesem Punkt zeigt sich sehr deutlich wie federstrichartig man mit den Interessen der Landwirte umgeht. Bei den im Planungsraum ohnehin bereits relativ kleinen Bewirtschaftungseinheiten ist eine weitere Zersplitterung der Parzellen durch unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen und Verbote auf ein und demselben Grundstück nicht hinnehmbar, zumal in allen seitens der Betroffenen mit uns angesprochenen Fallbeispielen — meist in unmittelbarer Nähe zur Rur - es sich um trockene intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen handelt.</i></p> <p><i>Wie wir bereits oben bei der Beschreibung des Entwicklungszieles 7 dargelegt haben, sind im Planbereich Flächenbedarf und Flächenkonkurrenz so groß, dass kein Ersatz beschafft werden kann, wenn für die Anlegung von Feuchtwiesen, Auenwäldern bzw. von extensiv zu bewirtschafteten Flächen in die Existenzgrundlagen landwirtschaftlicher Familien eingegriffen wird. Dieses nicht überraschende Ergebnis hat die Befragung zahlreich von der Planung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe ergeben. Es ist unverständlich, wenn nun ungeachtet der Voruntersuchungsergebnisse Wirtschaftsweisen gefordert werden, die einen wesentlich größeren Flächenbedarf haben.</i></p>	<p>und der Zone II des LSG 2.2-2 bzw. 2.2-7 zugeordnet.</p> <p>Im Zuge der Abwägung im Rahmen der Offenlage sollen weitere Reduzierungen erfolgen:</p> <p>NSG 2.1-1: ca. 2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>NSG 2.1-5: ca. 11 ha ehemalige Vertragsnaturschutzflächen, die zwischenzeitlich einer intensiven Ackernutzung zugeführt wurden. Diese Bereiche sollen dem angrenzenden LSG (2.2-2 bzw. 2.2-7) Zone II zugeordnet werden.</p> <p>Die Grenzziehung von Schutzgebieten innerhalb einheitlich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen wurde nochmals geprüft und weitgehend angepasst, um eine Zerschneidung dieser Flächen durch Schutzgebietsgrenzen auszuschließen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzung von Naturschutzgebietsflächen auf an Gewässer angrenzende Randstreifen verzichtet, soweit dies nicht im Einzelfall mit dem Eigentümer einvernehmlich entschieden werden konnte.</p> <p>Die Ergebnisse der Vorstudie sind in den Landschaftsplan-Entwurf eingeflossen, indem z.B. bestimmte Verbotsregelungen (Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) modifiziert wurden und die Naturschutzgebietskulisse eng gefasst wurde, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, wie insbesondere Ackerflächen nach Möglichkeit nicht oder nur in geringem Umfang zu erfassen. Damit bleibt die Naturschutzgebietskulisse im Vorentwurf deutlich hinter den Vorgaben des Regionalplans (Landschaftsrahmenplan) zurück – lediglich ca. 30% der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>Die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden.</p> <p>Der Satzungsgeber sieht sich zur Umsetzung von Maßnahmen an eine freiwillige vertragliche Vereinbarung gebunden.</p>	
1035.04	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.04):</i></p> <p><i>Mit den beabsichtigten übergroßen Naturschutzgebieten sind weitreichende Verbote und Beschränkungen verbunden, die nicht hingenommen werden können. Die Verbote reichen vom Bauverbot auch für eigentlich privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben über das Verbot der Veränderung der Wirtschaftsweise und Wirtschaftsform bis zum Verbot der Ausbringung von Bioziden, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle.</i></p> <p><i>Diese Inakzeptanz wird auch nicht dadurch geheilt, dass auf vielen Schutzflächen „die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verbotsvorschriften „unberührt“ (Unberührtheitsklausel) bleibt.</i></p> <p><i>Denn an den Status der unter Schutz gestellten Naturschutzfläche knüpfen sich zahlreiche beschränkende Regelungen aus anderen Rechtsbereichen als dem Landschaftsplan, wie zum Beispiel im Prämienrecht zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und im Pflanzenschutzmittelrecht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten.</i></p> <p><i>Zudem wird nicht berücksichtigt, dass auch die Landwirtschaft wie alle anderen Wirtschaftsbereiche einem ständigen Wandel und Dynamisierungsprozess unterworfen ist, der eine Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erfordert. Eine Festbeschreibung der jetzigen Wirtschaftsform führt bereits in wenigen Jahren zum Verlust der Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist nicht begründbar, welchen Sinn und Zweck die neben der Unberührtheitsklausel verbleibenden Verbote für intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker-</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Land- schaftsplan – wie auch die bisherigen Verordnungen – auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bis- herigen Art und im bisherigen Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter be- wirtschaftet werden.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung: <i>“Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge ha- ben, darunter nicht zu fassen.“</i> wurde in Kapitel 2.1 bei Nr. 1 sowie bei 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 jeweils bei Nr. 2 „Unberührt- heiten“ entsprechend aufgenommen.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>und Grünlandflächen haben sollen. Deshalb allein erübrigt sich deren Unterschutzstellung.</i></p>	<p>Sofern sich durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet beschränkende Regelungen aus anderen Rechtsbereichen ergeben sollten, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von den Verbotsregelungen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Regelungen des Landschaftsplans nicht ursächlich für den Verlust der Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit sein können. Zudem wird auf die gesetzlichen Regelungen der Entschädigung nach § 7 LG NRW hingewiesen.</p> <p>Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Verbotsregelungen wenden sich an jedermann und beziehen sich auf Flächen unabhängig von ihrer derzeitigen Nutzungsform. Daher ist es auch sinnvoll und zweckmäßig diese Flächen in die Schutzgebietskulisse einzubeziehen.</p>	
1035.05	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.05): Wegen der dargestellten weitreichenden Folgen, die sich an den Status eines Naturschutzgebietes knüpfen, ist letztlich auch der Verkehrswert der Flächen drastisch vermindert, so dass sie in Anlehnung an normale Richtwerte weder veräußert noch beliehen werden können.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der angeführte Wertverlust durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet lässt sich nicht durch die Auswertung der langjährigen Kaufpreis-Entwicklung von Grundstücken innerhalb von Naturschutzgebieten durch den Gutachterausschusses bestätigen. Hier ergab sich im Kreis Heinsberg kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Ausweisung als Naturschutzgebiet und einer Verminderung der Bodenpreise oder Pachtbeträge. Entscheidend oder überlagernd bei der tatsächlichen Preisfindung sind Effekte wie die lokale Nachfrage nach Flächen und das Flächenangebot am Markt.</p> <p>Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen des Gutachterausschusses ist eine Wertminderung maßgeb-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>lich abhängig von der Grundstücksqualität und den Nutzungseinschränkungen. Eine nennenswerte Wertminderung in Naturschutzgebieten, z.B. durch eine geringere Beleihungsfähigkeit oder Minderung der Pachteinahmen kann folglich nur dann begründet sein, wenn weitergehende, neue Nutzungseinschränkungen durch die Ge- und Verbotssregelungen im Schutzgebiet wirksam wären. Dies ist aber nicht der Fall, da durch die Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan die ausgeübte Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet ist. Zudem geht der Landschaftsplan nicht wesentlich über die bestehenden Beschränkungen (gemäß Überschwemmungsgebiets-Verordnung, Dauergrünlanderhaltungsverordnung, Landschaftsschutzgebiets-Verordnung) hinaus. Diese Aussage wurde auch von anderen Gutachterausschüssen benachbarter Kreise bestätigt.</p>	
1035.06	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.07): b) Einzelne Verbotsvorschriften für Naturschutzgebiete</i></p> <p><i>Wenn generell auch die bisherige Art und Weise der Bewirtschaftung weiterhin zulässig sein soll, so verwundert doch die Feststellung, dass der Planungsträger in mehreren konkret festgesetzten Naturschutzgebieten den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Betroffen von diesen Verboten sind sowohl intensiv genutzte Acker- wie auch Grünlandflächen. Da die Landwirte einerseits nicht gezwungen werden sollen, ihre Existenzen aufzugeben, andererseits Ersatz- und Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stehen, regen wir die Aufhebung dieser besonderen Verbote an.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Bei den Schutzgebieten, für die als spezifisches Verbot die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorge-sehen ist, handelt es sich um 2.1-2 (Haller Bruch), 2.1-3 (Mühlenbach/ Millicher Bach), 2.1-4 (Absetzbecken Doverack/ Millich), 2.1-6 (Kapbusch), 2.1-7 (Baggersee Großkünkel), 2.1-8 (Doverner Bruch). Da sämtliche Schutz-gebiete wasser- oder gewässergeprägt sind, ist es ein natur-schutzfachliches Ziel den Eintrag von Stoffen zu reduzieren.</p> <p>Innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-2 „Haller Bruch“, 2.1-4 „Absetzbecken Doverack/ Millich“ liegen keine landwirt-schaftlich genutzten Flächen. Die gemäß Vorentwurf im NSG</p>	<p>Der Einwander wurde zum Entwurf bereits teilweise berück-sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>2.1-6 „Kapbusch“ liegenden ackerbaulich genutzten Flächen wurden im Entwurf aufgrund anderer Einwände aus dem NSG herausgenommen.</p> <p>Lediglich innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-3 „Mühlenbach/ Millicher Bach“, 2.1-7 „Baggersee Großkünkel“ und 2.1-8 „Doverner Bruch“ liegen einzelne Acker- bzw. Grünlandflächen. Aufgrund der vorhandenen Gewässerstrukturen kommt der naturschutzfachlichen Zielsetzung, die Einträge in die abiotischen Ressourcen zu vermindern, eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Daher sollten die Flächen weiterhin im Schutzgebiet verbleiben und eine entsprechende Verbotsregelung hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vorgesehen werden.</p> <p>Um eine Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Flächennutzer in anderen Naturschutzgebieten im Plangebiet zu erreichen, wurde eine landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung für die Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) für die NSG 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 wie bei den allgemeinen Verboten aufgenommen.</p> <p>Zur Klarstellung wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den folgenden NSG 2.1-3, 2.1-7 und 2.1-8 folgendes ergänzt:</p> <p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme.... Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Befreiung besteht, sofern diese Regelung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1035. 07	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.10):</i></p> <p><i>Da ein Grünlandumbruchverbot bereits durch europäische und nationale Vorschriften besteht, gibt es heute keinen Grund mehr, dieses Verbot durch Landschaftspläne auszusprechen. Dies bedarf besonderer Erwähnung, da die Regelungen im höherrangigen Recht bereits für Härtefälle die Möglichkeit eröffnen, Grünlandflächen, soweit die Natur oder die Landschaft dadurch keinen Schaden nehmen, flächenmäßig im Plangebiet auszutauschen. Auf diese Weise kann in Einzelfällen den betrieblichen Belangen bei Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen werden, ohne Natur und Landschaft nachteilig zu beeinflussen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Landschaftspläne haben - unabhängig bestehender Vor- schriften - ihren spezifischen inhaltlichen Zuständigkeitsbe- reich und haben folglich die erforderlichen naturschutzfachli- chen Regelungen gem. den gesetzlichen Vorgaben festzule- gen. Dazu zählt insbesondere das Verbot des Grünlandum- bruchs.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht für den Umbruch von Dauergrün- land wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder einer Existenzsicherung darüber hinaus in Landschafts- schutzgebieten auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aus- nahme vor. In Naturschutzgebieten ist hierfür eine Befreiung erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch von Grünland bereits nach der derzeit geltenden LSG-VO im Plangebiet innerhalb der LSG-Kulisse verboten ist.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1035. 08	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.11):</i></p> <p><i>In Naturschutzgebieten mit Wasserflächen ist zu den allgemeinen Verboten das beson- dere Verbot hinzugefügt worden, Wasservögel zu bejagen. Dem Planungsträger dürfte aus den Diskussionen und zahlreich gestellten Anträgen, Wasservögel auch außerhalb der normalen Jagdzeiten bejagen zu dürfen, bekannt sein, dass gerade die stark zu- nehmende Population der Wasservögel zu schwersten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen führt. Die Schäden werden nach der zur Zeit praktizierten Regelung nur zum geringen Teil ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu unverantwortlich, durch zusätzliche Verbote auf Kreisebene der Entstehung noch größerer Schäden Vorschub zu leisten, statt Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot der Jagd auf Wasservögel ist für die wasserge- prägten Naturschutzgebiete vorgesehen, um die Rast- und Schlafplätze für besonders und streng geschützte Wasser- vögel störungsfrei zu halten. Dies entspricht den natur- schutzfachlichen Zielen in den Schutzgebieten. An der Rur</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Gleiches gilt auch für die durch Landschaftsplan beabsichtigte Einschränkung der Jagdzeiten auf Wasservögel im Landschaftsschutzgebiet "Effelder Waldsee und Lago Laprello-Süd". Die Regelungen der Jagdgesetze zu Jagd- und Schonzeiten sind auch für die Verhältnisse im Kreise Heinsberg völlig ausreichend und bedürfen keiner schwerwiegenden Verschärfung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe.</i></p> <p><i>Die Anzahl wie auch die Schwere der Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen nimmt im Kreise Heinsberg ständig zu. Vor allem Schwarzwildschäden treten in einem bisher nicht gekannten Ausmaß auf. Dieser Entwicklung muss entschieden entgegengetreten werden. Statt dessen wird die Errichtung und Veränderung von Ansinzeinrichtungen in Naturschutzgebieten grundsätzlich (vorbehaltlich von Einzelausnahmen) verboten.</i></p> <p><i>Von der Unberührtheitsklausel der bisherigen jagdlichen Betätigung sind Ausnahmen hinsichtlich der Verbote in Nr. z und za gemacht, so dass sich hieraus doch erhebliche Beschränkungen der Jagd ergeben, die die Entstehung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erhöhen. Die Regelungen durch die bestehenden Jagdgesetze ist auch in dieser Hinsicht völlig ausreichend.</i></p>	<p>ist das Verbot auf die Bereiche der Altarme und Altwasser beschränkt.</p> <p>Das Verbot za) sieht vor, dass Ansinzeinrichtungen hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden sollen. Diese Regelung hat das Ziel, möglichst landschaftsbild- und umweltverträgliche Standorte für Ansinzeinrichtungen innerhalb von Naturschutzgebieten festzulegen. Darüber hinaus sollen sonstige jagdliche Einrichtungen nur außerhalb besonders geschützter Biotope, Feuchtlebensräume und Brachflächen errichtet oder verändert werden.</p> <p>Das Verbot z) sieht vor, dass innerhalb von Naturschutzgebieten keine Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze angelegt werden sollen oder Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorgenommen werden sollen. Diese künstlich geschaffenen Nahrungsangebote führen – neben der Schaffung standortfremder Biotope - zu tiefgehenden Eingriffen in die natürliche Populationsdynamik in dem Naturschutzgebiet. Dieses Verbot gilt nicht außerhalb von Naturschutzgebieten, also auf dem allergrößten Teil der Gesamtfläche des Plangebietes.</p> <p>Über diese beiden Regelungen hinaus bleibt die ordnungsgemäße Jagd in bisheriger Art und im bisherigen Umfang durch die Regelungen des Landschaftsplans in Naturschutzgebieten unberührt.</p> <p>Die Einschränkung der Jagd auf Wasservögel umfasst im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Adolfosee" gemäß Verbot w) lediglich die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März und gilt nur in der Zone II, dem süd-westlichen Teil des LSG.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreis-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>jagdberater wurde im Entwurf in diesem Zusammenhang die folgenden Regelungen modifiziert:</p> <p>In NSG Verbot z) (Kirrungen und Luderplätze): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden.“</p> <p>In NSG Verbot za) (Ansitzeinrichtungen): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden.“</p> <p>Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; Verbot zf) in den NSG 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7 wurde eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15. März aufgenommen. Ebenso wurde hier und bei dem LSG 2.2-4 in Verbot w) als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“</p> <p>Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“</p> <p>Sofern eine weitergehende Bejagung innerhalb dieser Schutzgebiete erforderlich sein sollte, ist hierfür eine Befreiung zu beantragen.</p>	
1035.09	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.12):</i> <u>3. Anregungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten</u></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Die flächendeckende Unterschutzstellung fast aller Flächen in den Plangebieten ist weit überzogen.</i></p> <p><i>Die Pläne erfassen insgesamt eine Fläche von ca. 15.000 ha des Kreisgebietes. Nahezu alle Flächen sollen nach den Vorentwürfen entweder unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt werden.</i></p> <p><i>Zu einzelnen Entwicklungszielsetzungen, Verboten, Beschränkungen und daraus resultierenden schwerwiegenden Nachteilen für die Land- und Forstwirtschaft in den festzusetzenden Schutzzonen wurde oben bereits Stellung bezogen. Eine quasi lückenlose Gängelung und Reglementierung der in den Plangebieten lebenden und wirtschaftenden Menschen ist nicht hinnehmbar. Die Flächen für Natur- und Landschaftsschutz sollten auf gut begründbare wesentliche Kernzonen reduziert werden. Nur dann kann darauf vertraut werden, mit den Planinhalten Verständnis und Akzeptanz bei den Betroffenen zu finden.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der unverhältnismäßig großen Flächenausweisung für Naturschutz wird auf obige Darlegungen verwiesen.</i></p> <p><i>Nunmehr auch noch nahezu alle restlichen Flächen unter Landschaftsschutz zu stellen, wird seitens der Planer mit dem Hinweis bagatellisiert, die bisher unter Landschaftsschutz gestellten Flächen würden durch die Vorentwürfe nicht erweitert. Eine unumgängliche Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung unter planerischer Abwägung der beabsichtigten weitreichenden Beschränkungen mit den damit verbundenen schwerwiegenden Nachteilen für die betroffenen Menschen wird nicht mehr für erforderlich gehalten. Dabei stehen die auch mit dem Landschaftsschutz verfolgten Zielsetzungen wie die Dynamisierung der Flusssdynamik, die Schaffung von Feuchtbereichen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die Überführung der Flächen in extensive Wirtschaftsweisen in deutlichem Widerspruch zu den im Vorverfahren durch die Befragung der Landwirte im Planungsraum getroffenen Feststellungen. Die Landwirte im Planungsraum bevorzugen im Acker- wie im Futterbau zu nahezu 100 % eine intensive Wirtschaftsweise, für die es keine Alternative gibt. Darüberhinaus besteht für fast alle Betriebe in den nächsten zehn Jahren ein zunehmender Bedarf zur Flächenaufstockung.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:.</p> <p>Der grundsätzlichen Bestätigung der bestehenden Schutzgebietskulisse durch den Landschaftsplan-Vorentwurf bzw. -Entwurf ging eine Prüfung der einzelnen Schutzgebietsabgrenzungen voraus. Im Rahmen dieser Geländearbeiten und Auswertung vorhandener Unterlagen wurde auch die Abgrenzung der Schutzgebiete geprüft. Die vom Einwender benannte „Gängelung oder Reglementierung“ kann so nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten verbundenen Regelungen sollen allgemein das vielfältige Landschaftsbild bewahren, die Erholungsnutzung sicherstellen und die naturhaushaltlichen Funktionen schützen. Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzungen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegenstände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden.</p> <p>Dazu gehören als prägende Landschaftsräume auengeprägte Biotope, großräumige Waldflächen, strukturreiche Grünländer und offene Feldfluren, die die Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehenen Biotopverbundsystems erfüllen und damit auch als Bestandteile eines Landschaftsschutzgebietes festzusetzen sind.</p> <p>Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden strukturreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen. Ein weiträumiger, fast flächendeckender Landschaftsschutz ist in strukturreichen Gebieten oftmals anzutreffen und nicht eine Besonderheit im Plangebiet.</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Auf diese Abwägung kann vorliegend auch deshalb nicht verzichtet werden, weil bei den bisherigen Unterschutzstellungen durch Verordnungen keine detaillierte Betrachtung stattgefunden hat. Die Aussagen bei Erlass der Verordnungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft war stets, eine genaue Abwägung sei den noch zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden Landschaftsplänen vorbehalten. Bis zu deren Aufstellung müssten zunächst einmal alle Flächen unter Schutz gestellt und damit gesichert werden, für die eine Schutzwürdigkeit in Betracht zu ziehen sei (Festsetzung von Suchräumen).</i></p> <p><i>Die fast flächige Unterschutzstellung der beiden riesigen Planungsbereiche und die damit verbundene weitgehende Regulierung des Handlungsspielraumes der betroffenen Menschen sind nicht zu rechtfertigen.</i></p>	<p>Die Ziele des Landschaftsplans dienen der Allgemeinheit, wie auch allen anderen die Landschaft nutzenden Bürgern und stehen im angemessenen Interessenausgleich zu anderen Nutzungsansprüchen wie z.B. mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd oder Rohstoffabbau.</p> <p>Die LSG-Verordnung wurde von der Bezirksregierung Köln erlassen. Die angeführten Aussagen zum Erlass der LSG-Verordnung können von hier daher nicht kommentiert werden.</p>	
1035. 10	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.13):</i></p> <p><i>Hinsichtlich einzelner Verbote für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ist folgendes anzuregen:</i></p> <p><i>- Weidezäune sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 1,80 m erforderlich, da sonst eine sichere Weidung von Pferden nicht möglich ist.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Regelung entspricht den textlichen Festsetzungen anderer Landschaftspläne im Kreis Heinsberg (z.B. LP III/7) in Naturschutzgebieten. Unberührt bleiben gemäß Verbot a) ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30m. Die Beschränkung der Höhe von Weidezäunen auf 1,30m sollte so beibehalten werden, da diese Höhe im Regelfall ausreichend, um landwirtschaftliche Nutztiere sicher auf einer entsprechend umzäunten Fläche zu halten. Daher sind Weidezäune bis zu dieser Höhe von den Verbotsregelungen nicht erfasst. Zudem sind ortsübliche Zäune durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet. Sofern höhere Zäune in anderer Ausgestaltung (z.B. Holzquerlattung oder Spannbänder) – mit entsprechender störender Wirkung auf das Landschaftsbild - erforderlich werden (z.B. für die Pferdehaltung), ist hierfür die Erteilung einer Befreiung erforderlich, da diese nicht als ortsübliche Weidezäune aufzufassen sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		In den Erläuterungen wurde die obenstehende Definition zur Begrifflichkeit „ortsüblich“ im Landschaftsplan-Entwurf zur Klarstellung in NSG, LSG und LB ergänzt. Als Ausnahme wurde ergänzt: „sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden.“	
1035. 11	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.14):</i> <i>Da nahezu der gesamte Planungsraum von ca. 15.000 ha von Natur- bzw. Landschafts- schutz überzogen ist, wird hinsichtlich von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultu- ren ein generelles Verbot angeordnet. Da diese Kulturarten ein wesentliches Existenz- standbein für land- und forstwirtschaftliche Betriebe darstellen, kann dieses Verbot für den gesamten, sehr großen Planungsraum keine Akzeptanz bei den Betroffenen finden. Wir regen an, dieses Verbot auf schutzwürdige Naturschutzflächen zu begrenzen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot r) „Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung enthal- ten. Die Anlage entsprechender Kulturen unter einen Befrei- ungstatbestand in LSG zu stellen erlaubt der Landschaftsbe- hörde, die naturschutzfachlichen Auswirkungen in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren einbringen zu können, damit diese Berücksichtigung finden. Damit soll zumindest die Lage dieser Flächen gesteuert werden, um ein charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1035. 12	<p><i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.15):</i> <i>Grundsätzlich sollen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Zusammen- hang land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen nach den Rege- lungen der Vorentwürfe weiterhin zulässig sein. Zumindest klarstellungsbedürftig ist daher der Inhalt der diesbezüglichen Unberührtheitsklausel unter Ziffer 4.. Uns er- schließt sich nicht, warum Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Nr. a) "im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren" von der Unberührtheit ausgenommen</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der Passus unter der Unberührtheitsregelung Nr. 4: „Unbe-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	werden.	rührt bleiben Maßnahmen und Handlungen auf (...) Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a) im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren“ erfasst alltäglich wiederkehrende Maßnahmen und Handlungen im Umfeld der Hofstelle, jedoch explizit nicht die von der Verbotsregelung unter a) erfassten baulichen Anlagen. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB sind bei Erfüllung der unter a), letzter Spiegelstrich im Landschaftsplan genannten Bedingungen von dem Verbot ausgenommen. Insofern werden zwei verschiedene Sachverhalte im Landschaftsplan (bauliche Anlagen und Handlungen/ Maßnahmen) über unterschiedliche Regelungsinstrumente (Ausnahme und Unberührtheit) behandelt.	
1036	Industrie- und Handelskammer Theaterstr. 6 - 8 52062 Aachen		
1036.01	Keine Bedenken + Anregungen	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1039	Wasserverband Eifel-Rur - Flussgebietsmanagement - Eisenbahnstr. 5 52351 Düren		
1039.01	Die Anregungen und Bedenken des WVER wurden vom Kreis Heinsberg übernommen, somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den LP III/8.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
			bleibt unverändert.
1039.02	<p>Herr (...) hat einen Vorschlag zu seinen Eigentumsflächen im Bereich der ehem. Absetzbecken bei Hückelhoven-Doverack vorgestellt, bei dem ein Teil der Flächen dem Industrie- und Gewerbegebiet zugeordnet werden sollen, ein weiterer Teil soll als Ausgleichs-Fläche gestaltet werden und die Rur-nahen Flächen sollen der Gewässerentwicklung dienen. Dieser Vorschlag wird vom WVVER ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>Die Absetzbecken Doverack/Millich waren gemäß Vorentwurf in einem Größenumfang von 18,7 ha als Naturschutzgebiet festgesetzt. Auf Grund von Bedenken, insb. der zuständigen Kommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass das Gebiet der Absetzbecken als potentielle Erweiterungsfläche für das angrenzende Gewerbegebiet vorgesehen sei und zukünftig möglicherweise intensivere touristische Nutzungen geplant seien, wurden in der Entwurfsfassung die östlich liegenden Bereiche angrenzend an das Gewerbegebiet in einem Umfang von ca. 8 ha in Abwägung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen aus dem NSG herausgenommen.</p> <p>Die eingereichte Standortbewertung und Planung der „Absetzbecken in Doverack“ des Büros Rebstock legt eine Ersteinschätzung bezüglich der planerischen Vorgaben und Schutzausweisungen dar und verbindet diese mit einem Gewässerauenkonzept Rur für den südwestlich unmittelbar angrenzenden Bereich. Im Ergebnis der Entwurfsplanung des Büros Rebstock werden die Biotopflächen am südwestlichen Rand der Absetzbecken auf ca. 3 bis max. 3,5 ha (lt. Zeichnung) und gemäß textlicher Darstellung auf 5 ha reduziert. Die Realisierung dieser Planung hätte eine weitere Reduzierung der NSG-Fläche auf verbliebene 3 – 5 ha einschließlich des verlegten RurUfer-Radweges zur Folge.</p> <p>Eine weitere Reduzierung des Naturschutzgebietes würde zwangsläufig den bisher formulierten Schutzziele zuwiderlaufen, v.a. hinsichtlich des wertgebenden und prioritär zu schützenden Artenrepertoires. Darunter befinden sich zahlreiche – nach LANUV NRW als „planungsrelevant“ eingestufte – Brutvogelarten in einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand (Bekassine, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Turteltaube). Hinzu treten weitere wertgebende</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>Rastvogelarten und Nahrungsgäste (Gr. Brachvogel, Rot-schenkel, Bruchwasserläufer, Kampfläufer sowie Brandgans, Weißstorch, Wespenbussard, Kornweihe, Seeschwalben). Es liegt insgesamt also ein bedeutsames, wertgebendes Arteninventar mit großer Bandbreite unterschiedlicher ökolo-gischer Ansprüche vor. Bereits die Flächengröße von ca. 20ha ist bei dem gegebenen Artenpotential als Minimalareal anzusehen. Selbst bei optimaler Offenhaltungspflege der Brut- und Rasthabitate würden bei noch geringerem Flä-chenansatz allein aufgrund größerer Randeffekte wertge-bende Arten ausfallen. Im Bereich von 10ha fällt etwa die Artenzahl mitteleuropäischer Brutvögel stark ab (BLAB 1993: 26). Die Fläche könnte dann auch für mehrere Arten ihrer zuge-dachten Verbundfunktion nicht mehr gerecht werden. Obendrein wird es bei Kleinflächen (<10 ha) sehr schwierig, ein für die meisten rezenten Arten positives und zudem (kos-ten)effizientes Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime zu etab-lieren.</p> <p>Allein aufgrund des jetzigen Artenrepertoires ist zudem an-zunehmen, dass durch eine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.v. § 44 BNatSchG – welche bei entsprechenden nicht-artenschutzkonformen Nutzungen erforderlich würde – ver-fahrensrechtliche Hürden entstünden (Eintreten von Verbots-tatbeständen, Prüfung der Ausnahmekriterien, Kompensati-onsumfang). Das Gelände hat aufgrund seines aus der be-sonderen Bodenbeschaffenheit herrührenden Standortpo-tenzials mit teilweise großflächigen Schilfröhrichten sowie Binsen- und Seggenbeständen und des sich daraus ablei-tenden Struktureichtums sicherlich ein Alleinstellungsmerk-mal auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven und darüber hinaus.</p> <p>Die Absetzbecken gehören lt. LANUV in Gänze zum Bio-topverbundsystem der Ruraue mit herausragender Bedeu-tung. Hinzu kommt die Darstellung im Regionalplan als Be-reich zum Schutz der Natur und die Darstellung im Flächen-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>nutzungsplan der Stadt Hückelhoven als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Somit stehen alle fachlichen und raumplanerischen Aspekte einer anderen als der vom Einwender geplanten Nutzung entgegen.</p> <p>Aus der Kombination des hochwertigen ökologischen Zustandes in Verbindung mit den planerischen Darstellungen dürfte die Hürde bei einer landesplanerischen Anfrage zur Ausweisung von Gewerbeflächen enorm hoch sein. Es würde sich in diesem Zusammenhang die Frage nach Alternativstandorten stellen.</p> <p>Würde man die Absetzbecken oder Teile davon als Gewerbefläche oder Deponie beseitigen, müsste man u. a. eine Waldumwandlung durchführen, denn große Teile des Areals sind per Definition Wald. Die Neuaufforstung wäre zwar geeignet, die Anforderungen der Eingriffsregelung im Sinne einer Punktbewertung zu erfüllen, es wäre aber zusätzlicher, funktionaler Ausgleich in Form von Strukturen wie Röhrichte, flache Tümpel für Amphibien, Hochstaudenfluren und trocken-warme, vegetationsarme Strukturen für Insekten und Reptilien zu schaffen. Diese Strukturen lassen sich aber nur schwer herstellen, da Flächen mit einem entsprechenden Standortpotenzial fehlen. Sie wären aber erforderlich, um allen naturschutzrechtlichen Kriterien (Eingriffsregelung + Artenschutz) zu entsprechen. Hier würden auch die im Konzept des Büros Rebstock skizzierten Maßnahmen auf dem Grünland zwischen Rur und Absetzteichen bei genauerer Betrachtung keine Alternative bieten, da die Bodenverhältnisse dort schon andere sind. Es würden nährstoffreiche Stillgewässer in der Aue geschaffen, die die Standortansprüche der Arten halboffener und licht bewachsener nährstoffarmer Standorte nicht hinreichend kompensieren. Sie wären dauerhaft weder als CEF noch als FCS Maßnahme (lt. Artenschutzregelwerk) soweit geeignet, dass sie einer kriti-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>schen Prüfung standhielten. Sie lassen sich auf agrarisch nutzbaren Böden praktisch nicht herstellen.</p> <p>Das Argument der Schonung von Agrarflächen hält insofern nicht Stand, da für die Waldkompensation voraussichtlich landwirtschaftliche Flächen benötigt würden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht kann eine Beseitigung der Absetzbecken in dem vom Einwender geplanten Umfang nicht mitgetragen werden. Es wäre ein Eingriff, der kaum zu kompensieren wäre, zumal es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG bezüglich der Störung bzw. des Verlustes von Fortpflanzungsstätten oder deren Funktionsfähigkeit kommen würde und die Ausnahmetatbestände kaum vorliegen dürften.</p>	
1043	<p>NEW Netz GmbH Abt. 721/2 Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Geilenkirchen</p>		
1043.01	<p>In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme: NEW Netz GmbH: Keine Bedenken West Energie und Verkehr GmbH: Keine Bedenken</p>	Zur Kenntnis genommen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1053	<p>Evonik Industries AG Fernleitungsbetrieb Paul-Baumann-Str. 1 45772 Marl</p>		
1053.01	<p>Das Landschaftsplanverfahren III/8 betrifft den Verlauf der Fernleitung 30A und wir sind mit den Eintragungen unter der lfd. Nr. 1053 und 1053.01 einverstanden.</p>	Zur Kenntnis genommen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1055	<p>Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p>		
1055.01	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.07.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. D.h. keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen</p>		
1059.01	<p>In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e.V., Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) e.V. und Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW (NABU) e.V. zu den oben genannten Landschaftsplänen. Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände die Argumente und Kritikpunkte aus ihrer Stellungnahme vom 2.10.2013 aufrecht. <i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.01):</i> <i>Zu Präambel – räumlicher Geltungsbereich (S. 1 des Vorentwurfs)</i> <i>Der gesetzlich definierte räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans sollte für den beplanten Innenbereich zutreffend dargestellt werden. Ein Landschaftsplan kann sich auf Bebauungsplanflächen erstrecken, die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 - 18, 20, 24 – 26 BauGB aufweisen, auch wenn sie nicht (!) mit dem baulichen Außenbereich in Verbindung stehen (neue Fassung des § 16 Abs. 1 Satz 4 LG). Der Präambel-Text sollte entsprechend geändert werden.</i> <i>Zudem sollte geprüft werden, ob die größeren Ortschaften in den Plangebietern nicht Flächen beinhalten, die entsprechend der Regelung von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG nicht zur Bebauung vorgesehen sind, für die aber weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.</i> <i>Die Naturschutzverbände schlagen vor die Schutzwürdigkeit etwaiger Flächen im Innenbereich in einem Gespräch mit der Kreisverwaltung zu erörtern. Infrage kommt hierfür z.B. der Bereich des alten Bahndamms von Ratheim bis Dalheim; siehe hierzu</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Präambel Text wurde wörtlich an die Fassung des § 16 (1) Satz 4 LG NRW angepasst: „Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (...)“. Die angesprochenen Bereiche der ehemaligen Bahntrasse im LP III/8 sind - soweit diese nicht baulich verändert wurden - im Flächennutzungsplan als Bahnanlage dargestellt. Darüber hinaus ist ein durchgängiger Verbundkorridor aufgrund bestehender baulicher Nutzungen bzw. vorhandener Bebauungspläne nicht herstellbar.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>auch ein Vorschlag für einen neuen Geschützten Landschaftsbestandteil.</i></p>	<p>Des Weiteren sieht der Satzungsgeber im Plangebiet des LP III/8 kein Erfordernis für weitergehende Maßnahmen, so dass von der Möglichkeit gem. § 16 (1) Satz 4 LG kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Die Flächen des ehemaligen Bahndamms sollen nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen werden, da diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer Lage mit dem baurechtlichen Innenbereich unmittelbar verbunden sind.</p>	
1059.02	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.02): Zu Präambel – interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung (S. 2 u. 3) Die Naturschutzverbände nehmen zur Kenntnis, dass sich der Kreis von Anfang an bemüht hat, die Planung mit der Interessensvertretung der Landwirte, aber auch mit einzelnen Landwirten, abzustimmen und auf eigentlich gebotene Regelungen der Bewirtschaftung zu verzichten. So gut eine frühe Einbindung der Landwirte ist, um deren Akzeptanz zu erreichen, so groß ist das Risiko, dass der Belang der Landwirtschaft bei dieser Vorgehensweise mit zu großem Gewicht in die Planung eingeht. Landwirte sind schließlich nicht die einzigen Betroffenen. Ihre Betroffenheit kann auch nicht dazu führen, dass die Landschaftspläne das Ziel, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LG) verfehlen. Daher ist es bedauerlich, dass nicht von vorn herein auch eine gleichwertige Einbindung der Naturschutzverbände in die Vorstudien und die Erarbeitung des Vorentwurfs angestrengt wurde. Die Naturschutzverbände halten es – angesichts der ja bereits umfangreich erfolgten Einbindung und Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen, nun für geboten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem ihnen gebührenden Gewicht einzubeziehen.</i></p> <p>Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.02 Von den erwähnten Arbeitskreisen im Rahmen der Vorstudie zu den LP's, an</p>	<p>Im Rahmen der Vorstudie hat sich der Arbeitskreis Naturschutz am 20.08.2009 und 29.06.2011 getroffen. Eingeladen waren jeweils Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND) sowie Vertreter der Biologischen Station „Haus Wildenrath“.</p> <p>Aufgrund des auch in den Naturschutzgebieten vorhandenen hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen war es ein besonderes Ziel, durch eine frühzeitige, intensive Einbindung der Landwirtschaft (und damit der hauptsächlich Flächen-eigentümer und Bewirtschafter) die Akzeptanz des Landschaftsplans zu fördern.</p> <p>Im laufenden Verfahren werden alle vorgetragenen Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) synoptisch aufbereitet, inhaltlich bewertet, u.a. mit einer Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirats beraten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>denen die Naturschutzverbände im Rahmen von Arbeitskreisen beteiligt waren, ist nichts bekannt! Der Landschaftsbeirat des Kreises Heinsberg berücksichtigt zudem vorrangig die Belange der Land- und Forstwirtschaft und nicht des Naturschutzes!</p>		
1059.03	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.03): Zu Entwicklungszielen für die Landschaft Zu Übergeordnete Zielsetzung (Seite 10)</i></p> <p><i>Auf formalen Gründen bezweifeln die Naturschutzverbände, dass diese „übergeordneten Zielsetzungen“ die Geltung als behördenverbindliche Ziele erhalten, wenn sie nicht ausdrücklich in die Entwicklungsziele integriert werden. Die bloße Nennung vor den eigentlichen Entwicklungszielen dürfte für die Behördenverbindlichkeit in Streitfällen nicht ausreichen oder jedenfalls zu vermeidbaren Unklarheiten führen. Daher sollte ein eigenes Entwicklungsziel für die Landschaft zu erneuerbaren Energien formuliert werden, dass das LP-Plangebiet flächendeckend betrifft. Dabei sollten allerdings – damit nicht der Eindruck einer Pauschal-Negativ-Planung entsteht – Bereiche ausgespart werden, die bereits durch andere Nutzungen so vorbelastet sind, dass einer Nutzung für die Photovoltaik hier nichts mehr entgegensteht.</i></p> <p><i>Die beiden auf S. 10 aufgeführten Ziele werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind auch nötig, um das Landschaftsbild und die Funktionsfähigkeit der Landschaft dauerhaft zu sichern und sollten daher als förmliches Entwicklungsziel im Landschaftsplan dargestellt werden. Die Naturschutzverbände begrüßen die Ziele der Energiewende und unterstützen in so fern den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings gilt es ebenso Missständen entgegenzutreten, die entweder bereits eingetreten oder absehbar sind. Dies trifft für Biogasanlagen und Freiflächenphotovoltaik zu. Die Vermaischung der Landschaft durch den zeitweilig enormen Zubau von Biogasanlagen ist ein großes Problem und wird nicht nur von Natur- und Landschaftsschützern, sondern auch von Normalbürgern wahrgenommen. Derzeit besteht – soweit ersichtlich – ein politisch sehr weitgehendes Einvernehmen, dass die Vermaischung der Landschaft gestoppt werden muss, damit die Tier- und Pflanzenwelt, der Boden, das Grundwasser und die Landschaft auch als Erholungsraum für die Menschen erhalten bleiben kann. Daraus folgt auch, dass keine weiteren Biogasanlagen mehr wünschenswert sind. Dies heißt sich nicht mit den Zielen der Energiewende, denn die Nutzung von Biogas kann keinen nennenswerten Beitrag zur Energieerzeugung leisten, es sei denn man würde eine völlige Veränderung der Landschaft unter Verzicht auf den eigentlichen Sinn der Landwirtschaft, die Produktion</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Durch die Aufnahme der allgemeinen Zielsetzungen für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie im Rahmen der Entwicklungsziele in der Spalte „Textliche Darstellungen“ bei Kapitel 1 haben diese auch den entsprechenden rechtlichen Charakter.</p> <p>Ein zusätzliches Entwicklungsziel zu erneuerbaren Energien sollte nicht in den Landschaftsplan aufgenommen werden, da dies nur ein inhaltlich eng abgrenzbarer Einzelaspekt ist und kein übergeordnetes räumlich-fachliches Leitbild als Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung gem. § 18 LG NRW darstellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln, hinnehmen. Das kein keiner wollen!</i> <i>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind das richtige Mittel, um einer solchen Fehlentwicklung vorzubeugen.</i></p> <p><i>Das gleiche gilt für die Regelung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Angesichts der deutlichen Kostensenkungen bei PV-Modulen wird bereits in 2 oder 3 Jahren die Produktion von Strom aus größeren Freiflächen-Photovoltaikanlagen konkurrenzfähig zu herkömmlichen Kondensationskraftwerken werden. Solche Freiflächen-PV-Anlagen wären dann nicht mehr von den Regelungen des EEG abhängig, sondern könnten wirtschaftlich betrieben werden. Das lässt erwarten, dass es zukünftig Planungsabsichten für solche großen Freiflächen-PV-Anlagen geben wird. Aus ökologischer Sicht ist dies negativ zu sehen, denn die Freiflächen-PV-Anlagen beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild, als auch die schutzwürdigen Biotope und bestimmte Arten der Kulturlandschaft, wie die Feldlerche. Drittens kommt hinzu, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen bei gehäufter Freiflächen-PV-Nutzung durch intensivere Nutzung anderer Landwirtschaftsflächen kompensiert werden müsste. Daher sollten Freiflächen-PV-Anlagen nur in deutlich vorbelasteten Flächen errichtet werden können. Auch über diese Einschätzung besteht weitestgehend gesellschaftliche Einigkeit, weswegen z.B. das EEG keine Freiflächenanlagen auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen für förderfähig erklärt. Auch die BR Arnberg beabsichtigt mit breiter politischer Zustimmung Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich im derzeit geplanten Regionalplan-Teilabschnitt auszuschließen. Freiflächen-PV-Anlagen sind auch zur erneuerbaren Energieerzeugung nicht nötig, denn es liegen ausreichend geeignete Dachflächen vor, um weit mehr Solarstrom zu erzeugen, als überhaupt benötigt wird.</i></p> <p><i>Daher sollten die Landschaftspläne als Entwicklungsziel für die Landschaft für die Landschaftsplangebiete (mit den oben genannten Ausnahmeflächen) die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen ausschließen.</i></p>		
1059.04	<p>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.04): Zu Entwicklungsziel 1 (Seite 11 bis 13) Das Entwicklungsziel 1 sollte nach § 18 (1) Nr. 1 LG vollständig benannt werden: <i>„die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Formulierung des Entwicklungsziels sollte so beibehalten werden, da dies in Anlehnung an die bestehenden Land-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>schaftspläne im Kreis Heinsberg gefasst worden ist, um kreisweit möglichst vergleichbare Entwicklungsziele benennen zu können. Inhaltlich kommen die genannten Aspekte auch in den Teilzielen zum Ausdruck und finden somit Berücksichtigung.</p> <p>Die Formulierung in § 18 (1) Nr. 1 LG ist auch aus rechtlicher Sicht nicht bindend.</p>	
1059. 05	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.05): Zu Entwicklungsziel 2 (Seite 13 bis 14)</i></p> <p><i>In die Auflistung sollte neben der Anlage von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, oder Gehölzstreifen als eigenständiger Punkt auch die Anlage von linearen oder flächigen Extensivstandorten in der Ackerflur aufgenommen werden, in denen keine Gehölze, sondern extensiv genutzte Äcker oder Bracheflächen entstehen sollen. Solche Flächen haben – bei guter Planung und Lage – eine hohe Bedeutung für Tiere der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Weihen). Auch nordische Durchzügler oder Rastvögel sind zu nennen. Im Gegenzug meiden diese Arten eher die Gehölz- und Heckenstrukturen. Daher sollte es der Landschaftsbehörde ermöglicht werden – je nach Landschaftsstruktur und den bisherigen Vorkommen entweder eine Gliederung und Belebung mit Hecken, Einzelbäumen, Alleen und Gehölzreihen oder mit Brachestreifen, krautigen Säumen oder Extensivfeldern anzugehen. Der Dualismus sollte in der Beschreibung des Erhaltungsziels vermerkt werden; u.U. auch bereits mit der Maßgabe, dass die für die oben genannten Agrarvogelarten besonders wichtigen Flächen nicht durch Gehölze etc. als Habitat der Arten beeinträchtigt werden sollten. Diejenigen Flächen, die von den genannten Arten nicht vornehmlich besiedelt werden, sollten allerdings mit Gehölzen gegliedert und belebt werden. Die Entscheidung welche Gliederung und Belebung zum Tragen kommen soll, sollte der Landschaftsbehörde obliegen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Zielsetzung der Entwicklung von Extensivstandorten in der Ackerflur kommt über die im Landschaftsplan enthaltenen Formulierungen „Anlage und Pflege von (...) Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung“ und „Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung sowie für Flächen, die extensiv landwirtschaftlich genutzt werden“ inhaltlich zum Ausdruck. Daher ist die Aufnahme weiterer Teilzielformulierungen nicht erforderlich.</p> <p>Der Landschaftsbehörde wird dadurch ausreichend Spielraum gegeben, spezielle Maßnahmen für die Agrarvogelarten vorzusehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 06	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.06): Zu Entwicklungsziel 3 (Seite 14)</i></p> <p><i>Das Entwicklungsziel für die ehemalige Mülldeponie nördlich Rosenthal wird unterstützt.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die angesprochene Fläche liegt im Geltungsbereich des LP</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		II/4. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher in der Synopse zum LP II/4.	
1059. 07	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.07): Zu Entwicklungsziel 6 (Seite 15) Das Entwicklungsziel 6 sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es weder im Planbereich dargestellt, noch in der gesetzlichen Auflistung des § 18 (1) LG enthalten ist.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Entwicklungsziel 6 ist für den Planbereich nicht darge- stellt, wird aber im Landschaftsplan der Vollständigkeit hal- ber aufgeführt, da es in vorhergehenden Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg entsprechend belegt wurde. Es sollte beibehalten werden, damit eine vergleichbare Nummerierung der Entwicklungsziele beibehalten werden kann.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 08	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.08): Zu Entwicklungsziel 7 (Seite 15 bis 17) Das Entwicklungsziel wird ausdrücklich unterstützt. Das Entwicklungsziel ist in ver- gleichbaren Plangebieten üblich und auch nötig, um die europarechtlich und auch ge- setzlich vorgeschriebene Abarbeitung der WRRL mit dem Landschaftsplan zu harmoni- sieren und Widersprüchen vorzubeugen</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 09	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.09): Zu Entwicklungsziel 9 (Seite 18 bis 19) Die Wiederherstellung der Abgrabungsgewässer zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz sollte durch folgende textl. Darstel- lung unterstützt werden: - Ausrichtung der etwaig nötigen fischereilichen Hege und Nutzung an den ökologischen Zielvorgaben (kein Einsetzen von Fischen, keine Fütterung, Angeln nur außerhalb der Fortpflanzungs- u. Überwinterungszeiten, Angelnutzung nur von bestimmten mit der Landschaftsbehörde abzustimmenden Uferplätzen) Aus § 3 Landesfischereigesetz ist die Hegepflicht für alle Gewässer abzuleiten (es sei denn es sind private Gewässer unter 0,5 ha Größe). Die fischereiliche Hege ist wenig konkret beschrieben, so dass sowohl eine intensive Angel-Nutzung, als auch eine sehr</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Über die Folgenutzung der Abgrabungsbereiche wird im Rahmen der entsprechenden Abgrabungsgenehmigung entschieden. Diese haben weiterhin und unabhängig von den Entwicklungszielen Bestand. Um einen entsprechenden Aspekt trotzdem (z.B. bei weiteren Genehmigungen) zu berücksichtigen, wurde als Teilziel ergänzt:</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>extensive naturgemäße Hege der Fischfauna ohne wesentliche Angelnutzung darstellbar ist. Für die dem Ziel 9 entsprechenden Gewässer sollte eine sehr extensive naturgemäße Fisch-Hege insb. ohne Aussetzen von Fischarten und ohne regelmäßige Entnahme von Fischen vorgegeben werden. Das Entwicklungsziel für die Landschaft ist das geeignete Mittel, diese fachlich gebotene Vorgabe in den behördlichen Prüf- und Aufsichtsprozesse im Umfeld der Fisch-Hege zu verankern.</i></p>	<p>„Herstellung und extensive Hege der Fischfauna unter ökologisch/ naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.“</p>	
1059. 10	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.10): Zu Entwicklungsziel 10 (Seite 19 bis 21) Das Entwicklungsziel 10 soll die Entwicklung und Erhaltung der NATURA 2000-Flächen absichern. Die textlichen Darstellungen werden begrüßt. Allerdings sollte der Kreis seine fachliche und örtliche Kompetenz nutzen, um für die genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL charakteristische Arten (nach Art. 1 e) 3. Spiegelstrich der FFH-RL) zu benennen, die vor Ort besonders bedeutsam und aussagekräftig sind. Charakteristische Arten sind in Planungs- und Genehmigungsprozessen nach § 34 BNatSchG wichtig. Möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit darüber, welche Arten als „charakteristisch“ für die FFH-Anhang I-LRT'en der betroffenen NATURA 2000-Gebiete anzusehen sind, wäre erstrebenswert. Daher wird vorgeschlagen, diese Arten – durch eine Auswahl aus den vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Listen im „FFH-Handbuch“ des BfN - zu benennen. Die Naturschutzverbände schlagen vor hierzu Vorschläge in einem Gespräch mit dem Kreis darzulegen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das angesprochene Entwicklungsziel 10 sowie FFH-Gebiete liegen nicht im Geltungsbereich des LP III/8. Eine Stellung-nahme zu der Thematik erfolgt in der Synopse zum LP II/4.</p>	<p>Zur Kenntnis ge-nommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 11	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.11): Zu Entwicklungsziel 11 (Seite 21) Das Entwicklungsziel 11 sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es weder im Planbe-reich dargestellt, noch in der gesetzlichen Auflistung des § 18 (1) LG enthalten ist.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Entwicklungsziel 11 ist für den Planbereich nicht darge-stellt, wird aber im Landschaftsplan der Vollständigkeit hal-ber aufgeführt, da es in vorhergehenden Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg entsprechend belegt wurde. Es soll bei-behalten werden, damit eine vergleichbare Nummerierung der Entwicklungsziele beibehalten werden kann.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059. 12	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.12):</i></p> <p><i>Neues Entwicklungsziel 12</i></p> <p><i>Die Naturschutzverbände schlagen ein weiteres Entwicklungsziel für die Landschaft vor, dass die Sicherung der heute noch vorhandenen unzerschnittenen und nicht durch größere Gebäude beeinträchtigten Flächen anstrebt:</i></p> <p><i>„Erhaltung der unzerschnittenen und nicht durch Großbauten beeinträchtigten Landschaft“</i></p> <p><i>Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch bandartige Infrastruktur (Verkehr, Gas, Wasser, Strom), bedeutet eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Die Gefährdung beruht auf dem direkten Verlust von Flächen oder ihrer Verinselung im Raum. Es ergeben sich teilweise unüberwindliche Barrieren für Menschen und Tiere. Darüber hinaus mindert die Zerschneidung der Landschaft den Erholungswert und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Da die unzerschnittenen Räume in der Größenklasse von 1 bis 5 qkm im Plangebiet noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, sollte eine Darstellung des Entwicklungszieles in der Karte nur für die unzerschnittenen Flächen mit einer Größe ab 5 qkm erfolgen. Dies sollte auch solche Räume einschließen, die zwar innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans die genannte Soll-Flächengröße nicht erreichen, sich aber auch außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs als unzerschnittener Bereich mit > 5 qkm Größe erstrecken (grenzübergreifende unzerschnittene Räume).</i></p> <p><i>(Abbildung)</i></p> <p><i>Bei großräumlichen bzw. raumbedeutsamen Planungen sollte das Entwicklungsziel besonders beachtet werden. Dem Entwicklungsziel würden besonders linienförmige oder bandförmige Eingriffe und großräumig einsehbare oder landschaftswirksame Bauten widersprechen.</i></p> <p><i>Die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Siedlungsbereiche (etwa Anbauten oder Erweiterungen der Orte im schon bestehenden Ausmaß) muss durch das Ziel 12 jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Die mit Rechtskraft des Landschaftsplanes rechtmäßig vorhandenen Elemente mit Zerschneidungswirkung genießen außerdem Bestandsschutz. Gleichwohl sollten auch dort sinnvolle Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bau von Querungshilfen wie Über- und Unterführungen für wandernde Tierarten) durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die von der LANUV herausgearbeiteten Flächen über 5 qkm Flächengröße (siehe Karte) sollten dem neuen Entwicklungsziel 12 unterfallen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Ziel, unzerschnittene Landschaftsräume zu erhalten, wurde als Teilziel bei den Entwicklungszielen 1, 2 und 7 folgendermaßen ergänzt: „Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen“. Damit werden auch die vom LANUV herausgearbeiteten Flächen über 5 qkm mit erfasst.</p> <p>Eine weitergehende Aussage zu „Großbauten“ soll im Rah-men der Entwicklungsziele nicht erfolgen, zumal dieser Be-griff auch inhaltlich nicht definiert ist.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück-sichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059. 13	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.13): Zu Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Allgemeine Verbote für Naturschutzgebiete Das Verbot d) (Veränderungen der Bodengestalt) beinhaltet eine Ausnahme für Bohrungen zur Abwehr bzw. Ermittlung von Altlasten. Diese Ausnahme wird grundsätzlich von den Naturschutzverbänden mitgetragen. Die Ausnahme sollte aber nicht gelten für derartige Bohrungen in geschützten Biotopen oder NATURA 2000-Flächen. Vor solchen Bohrmaßnahmen sollte eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erfolgen. Dies sichert Mitwirkungsrechte und dient allgemein der Rechtssicherheit, weil Bohrungen in geschützten Biotopen und NATURA 2000-Flächen gesetzlich verboten sind und daher in jedem Fall Befreiungen erforderlich sind. Diese Befreiungen sind für die seltenen Bohrungen in solchen besonders wichtigen Schutzgebieten auch zumutbar.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Landschaftsplan sieht vor, dass gemäß Verbot d) für Bohrungen zur Gefahrenermittlung von Altlastenverdachts- flächen oder Altlasten in Naturschutzgebieten ein Einver- nehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich ist. In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbe- stimmungen sichergestellt, sofern von der Bohrung gesetz- lich geschützte Biotope oder Natura 2000-Flächen betroffen sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 14	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.14): Das Verbot g) (Veranstaltungen aller Art) sollte mit der Erläuterung versehen werden, dass Veranstaltungen – auch unter 100 Personen – nur auf den Wegen durchgeführt werden dürfen. Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege sollte auch für kleine Sport-, Wander- oder Umweltbildungsveranstaltungen untersagt sein.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über das Verbot f) ist das Betreten von Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Stellplätze und Hofräume untersagt. Dies gilt auch für die in Verbot g) benannten Veranstaltungen weiterhin. Eine Änderung des Landschaftsplans ist daher nicht erfor- derlich.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 15	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.15): Zum Verbot i) (Wasserfahrzeuge) besteht eine Ausnahme für die bestehende Bootsnut- zung der „unteren Ruraue“. In der entsprechenden Erläuterung sollte genau definiert werden, was und wie die „bisherige Nutzung“ abläuft. Die Naturschutzverbände be- obachten mit Sorge, dass Freizeitaktivitäten, wie das Bootfahren, schleichend fortge- setzt intensiviert werden und es nach einiger Zeit schwer fällt, die sich eingeschlichenen Nutzungen zurückzuweisen, weil sich die Sportler u. Erholungsuchenden darauf beru- fen, die entsprechende Nutzung bereits immer durchgeführt zu haben. Der Erlass des Landschaftsplans sollte genutzt werden, um klar festzuhalten welche Nutzung derzeit</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die naturverträgliche Befahrung der Rur soll in erster Linie durch die verbindliche Vorgabe der Ein- und Ausstiegsstellen erreicht werden. Durch die Gewährung der Befahrung nur</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>ausgeübt wird. Nur so ist es den Landschaftsbehörden in Zukunft möglich, etwaige Intensivierungen der Nutzung abzulehnen und so Mißständen und Auswüchsen zu begegnen.</i></p> <p><i>Die Naturschutzverbände schlagen vor Details und Modalitäten dieser „Bestandserfassung“ der Kanu-Nutzung in einem Gespräch mit der Kreisverwaltung zu besprechen.</i></p>	<p>bei Nutzung der bestehenden Ausstiegsstelle ist eine entsprechende Kontrollmöglichkeit vorhanden.</p> <p>Die Beschränkung des Bootfahrens ist im Landschaftsplan auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang beschränkt worden, da diese Nutzung mit der Einhaltung der Schutzziele im Einklang steht.</p> <p>Um Handlungsmöglichkeiten zu haben, falls zukünftig festzustellen wäre, dass eine Ausweitung über dieses Maß stattfindet, wurde die folgende Formulierung zu Verbot i) bei den Erläuterungen ergänzt: „Sofern durch die Befahrung der Rur eine Beeinträchtigung der Schutzziele, insbesondere eine nachhaltige Störung der Fauna festzustellen ist, behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, Beschränkungen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vorzusehen.“</p>	
1059. 16	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.16):</i></p> <p><i>Verbot I) (Stoffe ausbringen u. Lagern) ist für ordnungsgemäße Mieten, Silagen, Mist- und Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen. Dagegen bestehen schwere Bedenken. Die Lagerung von Mist etc. in der freien Landschaft entspricht nach Auffassung der Verbände nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Nicht-Landwirte (z.B. Pferdehalter) unterlägen mit etwaigen Misthaufen der Eingriffsregelung. Misthaufen, Silagen und andere Ablagerungen sind in den NSGen extrem schädlich, weil aus ihnen Sickersäfte in den Boden und ins Grundwasser austreten, die weiträumig zu Eutrophierungen führen. Solche Haufen und Silagen sind auch insofern sehr schädlich, als sich in ihrem Umfeld nährstoffliebende Pflanzen (Brennnesseln, Stumpfbältriger Ampfer, Drüsiges Springkraut) ansiedeln, die sich in die Naturschutzgebiete ausbreiten und andere dort wertgebende Pflanzen verdrängen. Misthaufen, Silagen und andere sehr schädliche Deponierungen sollten daher in Naturschutzgebieten nicht geduldet werden, selbst wenn sie – was zu hinterfragen ist – hier heute bereits bestehen sollten. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Deponierungen gegen den Schutz von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG verstoßen oder dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie widersprechen, ist in den Naturschutzgebieten zudem sehr hoch. Selbst wenn derartige Deponierungen in den NSGen seit Langem bestehen, würden sie höherwertigen, weil gesetzli-</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Ausnahmeregelung umfasst die Nutzung bestehender Mieten, Silagen und Mist- und Komposthaufen. Jegliche Neuanlage wird von dem Verbot erfasst.</p> <p>Die ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung von Mieten, Silagen und Mist- und Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang hat auch der guten fachlichen Praxis zu entsprechen. Mögliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt werden dadurch minimiert.</p> <p>Der Schutz der geschützten Biotope ist darüber hinaus unabhängig von den Regelungen des Landschaftsplans verpflichtend einzuhalten.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>chen Verboten widersprechen, von denen der Landschaftsplan keine Ausnahmen begründen darf.</i></p> <p><i>Wichtigstes Argument gegen die Ausnahme ist aber, dass es nach hiesiger Auffassung eben nicht ordnungsgemäß ist Mist, Silagen und andere eutrophierende Stoffe in der freien Landschaft zu lagern. Stattdessen sind hierfür gefasste Lagerungen geboten, die ein Sammeln und Ableiten der Sickerwässer und deren geordnete Entsorgung erlauben. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass etwaige Ablagerungen daher nur „Ausrutscher“ sind, die bei entsprechender Belehrung durch die Kreisverwaltung oder die Landwirtschaftskammer rasch entfernt würden. Grund für eine Verfestigung dieser möglicherweise (!) bestehenden Praxis der Landwirte gerade in NSGen besteht jedenfalls nicht. Daher sollte die Ausnahme gestrichen werden.</i></p>	<p>unberührt.</p>	
<p>1059. 17</p>	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.17):</i></p> <p><i>Für Verbot p) (Pflanzen schädigen, Pflanzen ausbringen) sollte in der Erläuterung auch das Vergiften (z.B. mit Totalherbiziden) und das An- oder Verbrennen erwähnt werden. Zudem sollte das Wiederansiedeln von nachweislich früher im jeweiligen Gebiet heimischen Pflanzenarten aus autochthonen Herkünften im Rahmen eines konkreten Wiederansiedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vom Verbot ausgenommen werden.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Nennung von Herbiziden soll hier nicht erfolgen, da dies inhaltlich durch die spezifische Verbotregelung ze) in be- stimmten Schutzgebieten erfasst wird. Gleiches gilt auch für das An- oder Verbrennen, da dieser Sachverhalt über das Verbot v) (Feuer anzuzünden) grundsätzlich bereits erfasst ist.</p> <p>Die Wiederansiedlung heimischer Pflanzenarten aus autoch- thonen Herkünften soll nicht ausgenommen werden, da dies bereits mit der Unberührtheit Nr. 8 erfasst ist, nach der die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch- geführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Verbotregelungen nicht berührt sind. Hierzu zählen auch entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines konkre- ten Wiederansiedlungsprojektes.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
<p>1059. 18</p>	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.18):</i></p> <p><i>Für Verbot q) (Quelle u. Moore beeinträchtigen) sollte das Verbot wie folgt gefasst</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>werden: <i>Quellen, Moore, Quellsümpfe, Au- und Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Kleingewässer und andere Feuchtgebiete sowie Magerwiesen, Heidegebiete, Dünen, Sandrasen und andere magerkeitsliebende Biotope - auch durch stoffliche Einträge - zu beeinträchtigen oder zu verändern;</i> <i>Das ursprüngliche Verbot erstreckt sich nur auf Feuchtbiootope, wobei zukünftig strittig sein könnte, ob bewaldete Feuchtgebiete auch erfasst sind. Trockenheitsliebende Magerbiotope sind ursprünglich nicht erfasst. Aber sowohl Feuchtbiootope, als auch Trockenbiotope sind – auch wenn sie nicht dem Schutz des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG unterstehen - besonders schutzwürdig. Sie sollten daher in ihrer Gesamtheit von dem Verbot erfasst werden, zumal sie nur einen verschwindend geringen Anteil des Plangebietes ausmachen. Zu einem wirksamen Schutz zählt auch das Verbot stofflicher Beeinträchtigungen; dies sollte ausdrücklich erwähnt werden. Schließlich werden Magerbiotope durch stoffliche Einträge insbesondere von Nährstoffen besonders stark geschädigt, wozu zahlreiche wissenschaftliche Belege vorliegen.</i></p>	<p>gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Eintrag von Stoffen wird bereits grundsätzlich über das Verbot l) geregelt. Daher ist eine weitere Regelung nicht erforderlich. Hinsichtlich des Verbotes q) wird darauf hingewiesen, dass bewaldete Feuchtgebiete auch unter den Begriff Feuchtbiootope fallen. Zur weitergehenden Klarstellung wurde das Verbot q) dahingehend geändert, dass anstelle von „Feuchtbe-reiche“ auf „Feuchtlebensräume“ Bezug genommen wird. Die „trockenheitsliebenden Magerbiotope“ sind im Plangebiet kleinflächig vorhanden, daher wurden diese entsprechend zusätzlich in der Verbotsregelung bei q) aufgeführt. Darüber hinaus wird auf den unabhängig davon geltenden Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG hingewiesen. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p>	<p>teilweise berück-sichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 19	<p><i>Verbot r) (Weihnachtsbaumkulturen) sollte um Kurzumtriebsplantagen ergänzt werden. Kurzumtriebsplantagen zu Energieholzgewinnung stellen ebenso wie Weihnachtsbaumkulturen in den Naturschutzgebieten eine Gefährdung des Landschaftsbildes und der Biodiversität dar und sollten daher verboten werden.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Bei Kurzumtriebsplantagen handelt es sich um landwirt-schaftliche Kulturen. Insbesondere aufgrund der Auswirkun-gen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt fallen diese innerhalb von Naturschutzgebieten – ebenso wie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen – unter das Verbot r) und wurden dort entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>Für die Anlage entsprechender Kulturen innerhalb von NSG ist damit auch eine Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.</p>	
1059. 20	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.20):</i> <i>Verbot s) (Erstaufforstungen) würde – in der bisherigen Form – nur für nicht standortheimische Baumarten gelten, während z.B. Buchen- oder Eichenwälder auch als Neuaufforstung in alten Offenlandflächen, ja selbst in besonders wertvollen Biotopen zulässig wären. Das kann nicht gewollt sein. Die Waldvermehrung wird von den Naturschutzverbänden an sich unterstützt. Sie kann an geeigneten Stellen sehr wohl auch in den Naturschutzgebieten stattfinden. Die Frage welche Flächen in den Naturschutzgebieten für eine Neuaufforstung naturschutzfachlich und landschaftlich geeignet sind, sollte aber im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Ein pauschale Befreiung ist unzulässig. Daher sollten Erstaufforstungen – auch mit bodenständigem Laubholz – nur nach einem Befreiungsverfahren durchgeführt werden können, das eine geeignete und auch notwendige Prüfung der Standortvoraussetzungen (inklusive etwaig nötiger § 30 BNatSchG oder NATURA2000-Entscheidungen) gewährleistet. Die Ausnahme für bodenständige Laubbaumarten sollte daher ersatzlos entfallen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten kann nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen. In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen sichergestellt, sofern von der Erstaufforstung gesetzlich geschützte Biotope oder Natura 2000-Flächen betroffen sind.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p> <p>Siehe auch Nr. 1059.22.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 21	<p><i>Die Erläuterung zu Verbot t) (Reiten) stellt das Reiten abseits der Wege in den Naturschutzgebieten für Eigentümer etc. faktisch frei. Der Verweis auf § 50 Abs. 4 LG geht aber fehl. § 50 LG regelt das Reiten in der freien Landschaft, also auch außerhalb besonders geschützter Flächen, wie den Naturschutzgebieten. § 50 Abs. 4 LG sieht für Grundstückseigentümer vor, dass sie beim Reiten auf ihren Grundstücken von den Reitregelungen des LG nicht betroffen sein sollen, „soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“ Das legt nach Auffassung der Naturschutzverbände nahe, dass die allgemeine Reitregelung des LG für Grundstückseigentümer eingeschränkt ist, soweit diese dadurch in ihrem Betretungsrecht ihrer Grundstücke unzumutbar behindert werden. Für die Sondersituation der Naturschutzgebiete ist dies</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Bedeutung des § 50 (4) LG wird von Seiten des Einwenders missverstanden: Das genannte „Betretungsrecht“ bezieht sich auf die Allgemeinheit und nicht auf den Grundstückseigentümer.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans ent-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>aber nicht anwendbar. Denn § 50 LG gilt für die ganze Landschaft, während sehr wohl für Naturschutzgebiete und andere besonders wertvolle Flächen strengere Sonderregelungen erlassen werden können, ohne mit dem Absatz 4 zu kollidieren. Selbst wenn dies nicht gelten würde, schützt § 50 Abs. 4 LG nur das Grundbetretungsrecht der Eigentümer. Es muss aber bezweifelt werden, ob ein Eigentümer seine Liegenschaften tatsächlich zu Pferd beaufsichtigen muss. Wenn dies aber nicht gegeben ist, dann sind Einschränkungen des Be-Reitungsrechts auch nach dem Wortlaut und Zweck des § 50 Abs. 4 LG zulässig, wenn mit dem Reitverbot sinnvolle naturschutzfachlich gebotene Zwecke verfolgt werden. Dies ist in den Naturschutzgebieten der Fall, um Schädigungen der Vegetationsdecke zu verhindern. Zudem würde ein personenbezogenes Sonder-Reitrecht Nachahmer nach sich ziehen und die Kontrolle des Verbotes unmöglich machen. Die Erläuterung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.</i></p>	<p>Der § 50 (4) LG ist dahingehend zu verstehen, dass hiermit die Eigennutzung der Grundstückseigentümer gewährleistet werden soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Nutzung der für die Allgemeinheit zum Reiten freigegebenen Wege (gem. § 50 LG) unzumutbar eingeschränkt wird.</p> <p>Die Erläuterung mit Bezug auf § 50 (4) LG NRW wurde zur Klarstellung um den vollständigen Wortlaut der gesetzlichen Regelung (...unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.) erweitert.</p>	<p>sprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 22	<p>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.22): Verbot zc) (Wiederaufforstung mit Nadelbäumen) wird von den Naturschutzverbänden für sehr bedeutsam gehalten. Es ist gerade in einem waldarmen Kreis, wie Heinsberg für das Landschaftserleben und die Biodiversität von ausschlaggebender Bedeutung! Daher sollte der Passus „Zulässig sind Beimischungen nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20% Flächenanteil;“ ersatzlos gestrichen werden. Dies würde selbst in botanisch besonders wertvollen Wald-Schutzgebieten eine aktive forstwirtschaftliche Veränderung der Waldvegetation zulassen, die naturschutzfachlich in den Naturschutzgebieten nicht zu dulden ist und die sich auch auf das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion der Wälder ungünstig auswirken würde. Ein Waldumbau von 20% wird von den Naturschutzverbänden als verheerend für die genannten Schutzfunktionen angesehen. Er ist keineswegs forstwirtschaftlich nötig oder auch nur geboten und somit von der Eigentumsgarantie des Grundgesetz nicht gedeckt. Diese Klausel sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Anderenfalls wäre z.B. für § 30 BNatSchG-Biotope oder Waldflächen in NATURA-2000-Flächen deren gesetzlich angeordneter Schutz nicht mehr gesichert. Der Landschaftsplan würde also gegen gesetzliche Verbote verstoßen.</p> <p>Auch die Ausnahme im Einvernehmen mit Forstverwaltung und Landschaftsbehörde sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie ist sachlich nutzlos, wenn sie nicht zur „Umgehung“ des Verbots im Einzelfall gedacht ist. Dies ist aber, da keine sachlich gebotene (also notwendige) Einschränkung das Einvernehmen der Behörden leitet und zudem völlig unklar ist nach welchen Kriterien die Behörden ihr Einvernehmen erteilen, unzu-</p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Verbotsregelung zc) wurde in Abstimmung mit den Forstbehörden erarbeitet. Die Beimischung nicht bodenständiger Gehölze soll gewährleisten, dass auch eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes möglich ist. Soweit ein Flächenanteil nicht bodenständiger Gehölze von über 20% erzielt werden soll, ist hierfür das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen sichergestellt, sofern von der Wiederaufforstung gesetzlich geschützte Biotope oder Natura 2000-Flächen betroffen sind.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p> <p>Darüber ist zu gewährleisten, dass Verbotsregelungen zur Erst- oder Wiederaufforstung, die indirekt bestimmte Baum-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>lässig. Das nicht von inhaltlich-naturschutzfachlichen Kriterien geleitete, also uneingeschränkte Einvernehmen würde es den Behörden freistellen, wann und unter welchen Bedingungen sie ihr Einvernehmen erteilen. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Behörden würden dabei willkürlich handeln. Fest steht aber, dass der Landschaftsplan weder personenbezogene Kriterien oder naturschutzfachliche Kriterien aufstellt, in welchen Fällen ein Einvernehmen erteilt werden soll oder kann. Er schafft damit – anders als vom Gesetzgeber gewollt – keine Entscheidungsbasis für bestimmte von vorn herein absehbare Einzelfälle, in denen das Verbot nicht gelten soll, sondern stellt eine Abkehr vom Verbot in die ungelenkte Entscheidung der Behörden. Das käme faktisch einer Umgehung des Befreiungsverfahrens gleich. Das ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Zudem wird aber auch das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände an Befreiungsverfahren umgangen.</i></p> <p><i>Für die Wälder der Naturschutzgebiete sollte es von einem Wiederaufforstungsverbot mit nicht standortheimischen Baumarten bleiben. Die Naturschutzverbände bieten an in Gesprächen mit der Landesforstverwaltung für diese Regelung zu werben.</i></p>	<p>artengruppen („bodenständige Gehölze“) vorschreiben, mit den Regelungsinhalten von forstlichen Festsetzungen grundsätzlich übereinstimmen. Zwar werden durch die Verbotregelungen keine bestimmten Baumarten genannt, aber mit der Vorgabe von standortgerechten, heimischen (bodenständigen) Arten erfolgt eine deutliche Begrenzung auf bestimmte Arten. Forstliche Festsetzungen sind jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz rechtlich zulässig. Daher ist es aus rechtlichen Gründen unabdingbar, entsprechende Verbotregelungen im Einvernehmen bzw. in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4 des Landschaftsplans) festzusetzen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Ziffer 4.3 „Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten“ des Landschaftsplans verwiesen:</p> <p>„Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände sind standortgerechte heimische (bodenständige) Baumarten zu verwenden oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Für den Aufbau der Waldränder sind weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher zu verwenden und vorgelagerte Wildkrautsäume in ausreichender Breite anzulegen.“...</p>	
1059.23	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.23):</i></p> <p><i>Verbot zd) (Baden etc.) sollte ergänzt werden um „River walking“ oder sonstige sportliche Nutzung der Gewässer“</i></p> <p><i>Es mehren sich Hinweise darauf, dass neue „Sport“-Arten modern werden, die an Gewässern extrem nachteilige Wirkungen z.B. auf Fische und Vögel nach sich ziehen. Solche Nutzungen sollten untersagt werden, auch wenn sie im Plangebiet u.U. noch unbekannt sind.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Eine entsprechende Erweiterung der Verbotregelung ist</p>	<p>Dem Einwander wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>nicht erforderlich, da das Verbot f) die Betretung von Flächen außerhalb der Straßen, Wege und Stellplätze und Hofräumen vorsieht. Dies umfasst auch Wasserflächen, so dass hiermit auch ein zukünftig ggf. stattfindendes „river walking“ einer Verbotsregelung unterliegt.</p> <p>Eine Ausdehnung des Verbotssachverhaltes auf „sonstige sportliche Nutzungen“ wird als nicht angemessen angesehen, zumal die Verbotsinhalte hinsichtlich der Nutzung der Gewässer (Angeln, Befahren etc.) differenziert geregelt sind.</p>	
1059.24	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.24):</i> <i>Zusätzlich sollten folgende Verbotsbestimmungen aufgenommen werden:</i></p> <p><i>a) Kahlschläge über 0,3 ha in Wäldern mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen, soweit dabei nicht pro Hektar 5 mittelfristig lebensfähige Altbäume der standortheimischen Baumarten auf der Kahlschlagsfläche belassen und dauerhaft im zukünftigen Bestand erhalten werden;</i></p> <p><i>Standortheimische Laubwälder in den Naturschutzgebieten sind von großer ökologischer Bedeutung. Soweit hier überhaupt Kahlschläge durchgeführt werden, ist der Erhalt einer Mindestzahl an Altbäumen der standortheimischen Arten bis zum natürlichen Verfall naturschutzfachlich geboten und auch zumutbar. Die 5 Altbäume pro Hektar sollen als Habitatbäume die nächste Waldgeneration ökologisch untermauern. Der Verlust dieser Bäume für den Forstbetrieb ist für den Forstwirt auch wirtschaftlich hinnehmbar. Für Nicht-standortheimische Wälder in den Naturschutzgebieten gilt das Verbot nicht. Für besonders wertvolle Laubwaldbestände (dazu in den Einzelregelungen für die Naturschutzgebiete) sollen zudem Sonderregelungen gelten.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Vermeidung großflächiger Kahlhiebe und der Erhalt von Tot- und Altholz in ausreichendem Umfang zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sind nach dem Landesforstgesetz als ordnungsgemäße Forstwirtschaft definiert. Eine weitergehende Regelung soll im Landschaftsplan für die Naturschutzgebiete nicht grundsätzlich vorgesehen werden. Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung sollen im Landschaftsplan nicht grundsätzlich aufgenommen werden. Eine derartige Festsetzung wäre allenfalls in den FFH-Lebensraumtypen naturschutzfachlich begründbar, wobei im Plangebiet kein FFH-Gebiet gemeldet ist.</p> <p>Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen: Für das NSG 2.1-9 sowie für die Zone II im LSG 2.2-1, deren besondere Schutzzwecke insbesondere der Erhalt der Hasenglöckchen-Bestände sind, wurde eine entsprechende spezifische Verbotsregelung im LP-Entwurf vorgesehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059.25	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.25): β) in Laubwäldern Altbäume zu entnehmen, wenn dadurch die Anzahl mittelfristig lebensfähiger Altbäume der standortheimischen Baumarten unter 15 pro Hektar sinkt; 5 mittelfristig lebensfähige Altbäume pro Hektar sind dauerhaft im Bestand zu erhalten; Laubwälder sind ökologisch besonders wertvoll. In den Naturschutzgebieten sollte verhindert werden, dass durch die Entnahme von Altbäumen die Ausstattung dieser Wälder mit Totholz und Altholz sinkt. Altholzbäume sind lebenswichtige Requisiten für Fledermäuse, Vögel, Insekten und Pilze. Sie prägen das Waldbild für Erholungssuchende und haben weitere wesentliche Funktionen für die Qualität und Schutzwürdigkeit der Waldflächen in den Naturschutzgebieten. Daher sollte sichergestellt sein, dass ein gewisser Anteil der alten Laubbäume in jedem Fall in den Naturschutzgebieten als wertgebendes Element verbleibt. Der Erhalt dieser Bäume ist für den Forstwirt auch wirtschaftlich zumutbar. Für Nicht-standortheimische Wälder in den Naturschutzgebieten gilt das Verbot nicht. Für besonders wertvolle Laubwaldbestände (dazu in den Einzelregelungen für die Naturschutzgebiete) sollen zudem Sonderregelungen gelten.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anfor- derungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirt- schaftung sollen im Landschaftsplan nicht aufgenommen werden. Dies stellt zudem einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum dar. Siehe auch Nummern 1059.22 und 1059.24</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.26	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.26): γ) In Wäldern Totholz zu fällen, zu entnehmen oder zu verbrennen; Totholz – egal ob stehend oder liegend – ist in Wäldern von herausragender Bedeutung als Habitat für Tiere und Pflanzen, darunter viele auch europarechtlich geschützte Arten. Das Belassen von Totholz im Wald ist forstwirtschaftlich sinnvoll und üblich, um den natürlichen Gegenspielern von Schadorganismen Unterschlupf zu gewähren und die auch für die Forstwirtschaft nützliche Biodiversität zu steigern. Das Entnehmen von Totholz ist auch wirtschaftlich zumutbar, weil Totholz auch bei der Vermarktung als Brennholz einen nur verschwindend geringen Ertrag erbringt.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert. Somit wird auf die entsprechenden Erläuterungen unter Nummer 1059.26 aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anfor- derungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirt- schaftung sollen im Landschaftsplan nicht aufgenommen werden. Dies stellt zudem einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum dar. Siehe auch Nummern 1059.22 und 1059.24</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.27	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.27): δ) Düngung mit festen oder flüssigen Düngemitteln; Die Düngung sollte in den Naturschutzgebieten flächig verboten werden, weil sie die Standortbedingungen für die schutzwürdigen Biotope und Arten entscheidend ver-</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>schlechtern. Belege für die Schädigung von Biotopen und Arten liegen in reichem Maße seit Jahrzehnten vor. Daß die Düngung sich ungünstig auf die Artenvielfalt auswirkt ist ein Allgemeinplatz!</i></p> <p><i>Das Verbot dient zunächst dazu, das Ausbringen von Nährstoffen außerhalb der Landwirtschaft generell zu verhindern. Dies ist landesweit absolut üblich. Eine abweichende Regelung im Kreis Heinsberg wäre unerklärlich.</i></p> <p><i>Zudem ist ein Düngeverbot nötig, um eine schleichende Intensivierung der Landwirtschaft, die den ökologischen Wert der Naturschutzgebiete untergraben würde, zu vermeiden. Die bisher praktizierte Landwirtschaft in ihrer bisherigen Düngeintensität und Düngefrequenz bliebe von dem Verbot (siehe Unberührtheitsklausel 1.) ausgenommen. Hier kann der Vertragsnaturschutz ansetzen, um eine effektive Senkung der Düngergabe zu erreichen.</i></p>	<p>teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Ausbringung von Düngemitteln ist in Naturschutzgebieten mit überwiegendem Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht vorgesehen.</p> <p>Allerdings sieht der Landschaftsplan für die weit überwiegende Anzahl der Naturschutzgebiete ein Anwendungsverbot für Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle vor. Dazu zählen die NSG 2.1-2 (Haller Bruch), 2.1-3 (Mühlenbach/Millicher Bach), 2.1-4 (Absetzbecken Doverack/Millich), 2.1-6 (Kapbusch), 2.1-7 (Baggersee Großkünkeln), 2.1-8 (Doverner Bruch).</p> <p>Die gemäß Vorentwurf im NSG 2.1-6 „Kapbusch“ liegenden ackerbaulich genutzten Flächen wurden zum Entwurf aufgrund anderer Einwände aus dem NSG herausgenommen. Für die NSG mit landwirtschaftlicher Nutzung (2.1-3 „Mühlenbach/Millicher Bach“, 2.1-7 „Baggersee Großkünkeln“ und 2.1-8 „Doverner Bruch“) wurde eine Unberührtheitsregelung für die Anwendung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ergänzt.</p>	<p>Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.28	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.28):</i></p> <p><i>ε) Kalkung von Grünland, Brachflächen und Wäldern, ausgenommen bleibt die maßvolle Kalkung von Wirtschaftsgrünland bei bodenkundlich festgestellter Übersäuerung nach einem mit der Landwirtschaftskammer und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plan sowie die Bodenschutzkalkung von Waldflächen, wenn konkrete Versäuerung für die betroffenen Waldflächen nachgewiesen ist nach einem mit der Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plan. Die Kalkung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb und außerhalb des Waldes sowie von NATURA 2000-Gebieten bleibt verboten;</i></p> <p><i>Kalkung verändert die Standorteigenschaften der Böden und damit der Vegetationsdecke maßgeblich und sollte daher unterbleiben. Bei Wirtschaftsgrünland und Wäldern kann eine Düngung in bestimmten Fällen notwendig sein. Solche Fälle sollten aber</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhalts-gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Ausbringung von Kalk in Naturschutzgebieten wird als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Siehe dazu auch Nr. 1059.27.</p>	<p>Dem Einwander wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>konkret für die zu kalkenden Flächen nachgewiesen werden, damit keine prophylaktischen und übermäßigen Kalkungen stattfinden. Sonderbiotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG unterliegen, und NATURA2000-Gebiete sollten nicht gekalkt werden, da sich ihre ökologische Bedeutung gerade aus den meist mageren und extremen Standortbedingungen ergibt, die durch die Kalkung beeinträchtigt werden.</i></p>	<p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p>	
1059.29	<p>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.29): ζ) Düngung von Waldflächen; <i>Die Düngung von Waldflächen ist auch außerhalb der NSG landesweit absolut unüblich. In den Naturschutzgebieten sollte sie ohne Ausnahmooption untersagt werden. Dies ist landesweit Standard für solche Schutzgebiete. Wirtschaftliche Schäden für die Forstwirtschaft entstehen nicht.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nr. 1059.27 und 1059.28</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.30	<p>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.30): η) Pestizide oder sonstige chemische Stoffe mit Wirkung auf Pflanzen oder Tiere einzu-setzen (die Regelungen zur Düngung bleiben unberührt); <i>Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (auch Wachstumsregulatoren etc.) und sonstigen Pestiziden sollte in Naturschutzgebieten gänzlich entfallen. Dies ist in den nordrhein-westfälischen Naturschutzgebieten auch üblich. Gründe weswegen im Kreis Heinsberg eine Pestizidanwendung abweichend davon nötig sein könnte, ergeben sich nicht. Der Verzicht auf solche Stoffe ist für den Landwirt im NSG auch zumutbar. Sollten sich im Einzelfall davon heute nicht absehbare andere Falllagen zeigen, so kann eine Pestizidanwendung im Wege der Befreiung zugelassen werden.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Ausbrin-gung von Pestiziden oder sonstiger chemischer Stoffe mit Wirkung auf Pflanzen oder Tiere in Naturschutzgebieten wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Allerdings sieht der Landschaftsplan für die weit überwie-gende Anzahl der Naturschutzgebiete ein Anwendungsver-bot für Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle vor. Dazu zählen die NSG 2.1-2 (Haller Bruch), 2.1-3 (Mühlenbach/ Millicher Bach), 2.1-4 (Absetzbecken Doverack/ Millich), 2.1-6 (Kapbusch), 2.1-7 (Baggersee Großkünkel), 2.1-8 (Dover-ner Bruch). Die gemäß Vorentwurf im NSG 2.1-6 „Kapbusch“ liegenden ackerbaulich genutzten Flächen wurden zum Entwurf auf-grund anderer Einwände aus dem NSG herausgenommen. Für die NSG mit landwirtschaftlicher Nutzung (2.1-3 „Müh-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteili-gung wurden zum Entwurf des Land-schaftsplans ent-sprechend der Stel-lungnahme der Ver-waltung bereits Än-derungen vorge-nommen. Der Landschafts-plan bleibt unver-ändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		lenbach/ Millicher Bach“, 2.1-7 „Baggersee Großkünkel“ und 2.1-8 „Doverner Bruch“) wurde eine Unberührtheitsregelung für die Anwendung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) ergänzt.	
1059.31	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.31):</i></p> <p>θ) <i>Nachsähen von Grünland mit Regel-Saatgut;</i></p> <p><i>Die Bedeutung von Grünland erwächst im Wesentlichen zunächst aus den hier wachsenden Pflanzenarten, die den gegebenen Standortbedingungen (Feuchte, Nährstoffreichtum, pH-Wert, ...) jeweils angepasst sind. Es ist aber festzustellen, dass zusehends das Nachsähen der Grünlandflächen mit Hochleistungs-Zuchtgräsern (Festuca pratensis, Lolium perenne, Festulolium) erfolgt, die den Biotopen bisher fremd waren. Hierdurch werden einerseits neue Arten in den Biotop eingebracht, die zudem auch noch als selektierte Sorten nur eine beschränkte genetische Vielfalt aufweisen, durch die Züchtung konkurrenzstärker, als die angestammten Grasarten sind und diese zusehends verdrängen. Das Nachsähen mit solchen Sorten führt zu einer schleichenden Umgestaltung der Grünlandflächen, das sich sowohl auf die restliche Pflanzenwelt negativ auswirkt (Verdrängung), als auch die Tierwelt beeinträchtigt. Das Nachsähen sollte daher verboten werden. Für die Aussaat mit bodenständigem lokal gewonnenen Saatgut in Schadensfällen (z.B. nach Mäusekahlfraß) sind Ausnahmen denkbar. Das Verbot des Nachsäehens schränkt die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes nicht unzumutbar ein.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot des Nachsäehens wird als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes besteht die Möglichkeit, entsprechende extensive Bewirtschaftungsformen zu vereinbaren.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.32	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.32):</i></p> <p>λ) <i>Aufstellen von Honigbienen-Beuten sowohl in festen Anlagen, als auch mit fahrbaren Bienenständen; (bestehende Bienenstände bleiben unberührt; siehe Unberührtheitsklausel 3)</i></p> <p><i>Honigbienen können die Insektenwelt in Schutzgebieten empfindlich schädigen, indem sie große Mengen Nektar entnehmen und damit den wildlebenden Bienen, Schmetterlingen und anderen blütenbesuchenden Insekten entziehen. Dies ist besonders für Magergrünland, Heiden, Moore und andere Feuchtgebiete bedenklich, weil es zum schweren Schädigung bis zur völligen Verdrängung der oft hochspezialisierten Wildbienen führen kann. Neue Honigbienen-Beuten sollten daher in den Naturschutzgebieten untersagt werden.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Aufstellen von Honigbienen-Beuten ist im NSG bereits durch das Verbot x) erfasst, das das Einbringen, Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren untersagt. Ein weiterer expliziter Regelungsbedarf hinsichtlich von Honigbienen-Beuten ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.33	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.33):</i></p> <p><i>Unberührtheitsklauseln</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Die Unberührtheitsklausel 1 (Landwirtschaft) sollte um die Verbote j) und n) sowie die oben geforderten neuen Verbote erweitert werden</i></p>	<p>gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:.</p> <p>Die Ausweitung der nicht-Anwendbarkeit der Unberührtheitsklausel auf die Verbote j) (Anlage von stehenden oder fließenden Gewässern) und n) (Förderung der Bodenerosion) ist nicht sachgerecht. Hier werden nur die Verbotregelungen aufgeführt, die von Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft tatsächlich verletzt werden könnten und von der Unberührtheitsklausel explizit nicht erfasst werden sollen.</p> <p>Das Verbot j) umfasst Tätigkeiten, die ohnehin nicht unter die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fallen und damit möglicherweise durch die Unberührtheitsklausel abgedeckt wären.</p> <p>Das Verbot n) soll hier nicht explizit aufgeführt werden, um keine Missverständnisse zu generieren. Die Verminderung der Bodenerosion und der sorgsame Umgang mit Boden zählen zur guten fachlichen Praxis und fallen somit unter die Unberührtheitsklausel. Dennoch kann es auch bei sachgemäßer Bewirtschaftung insbesondere bei Extremwetterlagen zu Bodenerosionserscheinungen kommen. Sofern dies im Rahmen der Bewirtschaftung nicht beachtet wird und tatsächlich eine Förderung der Bodenerosion durch unsachgemäße Bewirtschaftung erfolgt, fällt dies nicht unter die Unberührtheitsregelung und ist als Ordnungswidrigkeit einzustufen.</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.34	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.34): Die Unberührtheitsklausel 2 (Forstwirtschaft) sollte um die Verbote a), b), j) und v) sowie die oben geforderten neuen Verbote erweitert werden.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-</p>	<p>Der Einwander wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>teilung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot a) (Bauverbot) umfasst Tätigkeiten, die ggf. mit einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden sein können und von der Unberührtheitsklausel erfasst werden sollen. Hierzu zählt beispielsweise die Anlage von (baugenehmigungs- oder anzeigefreien) Lagerplätzen oder Einfriedungen. Über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende bauliche Anlagen sind von der Unberührtheitsklausel nicht erfasst. Die Einholung einer ggf. erforderlichen bau- oder landschaftsrechtlichen Genehmigung bzw. einer Anzeige ist nach den entsprechenden Vorschriften weiterhin erforderlich. Ebenso ist die ggf. anzuwendende Eingriffsregelung verbindlich anzuwenden.</p> <p>Das Verbot b) (Wegebau und -änderung) umfasst Tätigkeiten, die als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung interpretiert werden könnten und daher auch nicht durch die Unberührtheitsklausel erfasst wären. So wird gemäß Landesforstgesetz als Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand genannt. Der Neubau sowie die Änderung von Forstwirtschaftswegen in Schutzgebieten sollte über die Verbotregelung allerdings erfasst werden.</p> <p>Daher wurde zur Klarstellung das Verbot b) unter der Unberührtheit Nr. 2 explizit ausgenommen. Eine entsprechende Anpassung erfolgte auch für LSG. Die Unterhaltung, Instandhaltung, und Wiederherstellung bestehender Forstwirtschaftswege ist über die Unberührtheitsklausel Nr. 5 (bei NSG) bzw. Nr. 6 (bei LSG) erfasst.</p> <p>Die Einholung einer ggf. erforderlichen bau- oder landschaftsrechtlichen Genehmigung bzw. einer Anzeige ist nach</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>den entsprechenden Vorschriften weiterhin erforderlich. Ebenso ist die Eingriffsregelung verbindlich anzuwenden.</p> <p>Die Ausweitung der nicht-Anwendbarkeit der Unberührtheitsklausel auf die Verbote j) (Anlage von stehenden oder fließenden Gewässern) und v) (Feuer) ist nicht sachgerecht. Hier werden nur die Verbotssregelungen aufgeführt, die von Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft tatsächlich verletzt werden könnten und von der Unberührtheitsklausel explizit nicht erfasst werden sollen. Die Verbote j) und v) umfassen Tätigkeiten, die ohnehin nicht unter die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung fallen und damit auch nicht durch die Unberührtheitsklausel abgedeckt wären.</p>	
1059.35	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.35):</i></p> <p><i>Die nützliche Wirkung der Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft basiert darauf, dass keine Intensivierung der Wirtschaftsweisen stattfindet. Im Nachhinein ist aber schwer nachzuweisen, wie die Bewirtschaftung einer Fläche vor Inkrafttreten des Verschlechterungsverbots des Landschaftsplans bzw. seiner Rechtskraft erfolgte. Damit ist praktisch eine Kontrolle der Verbotsbestimmungen und der Unberührtheitsklauseln (... in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ...) ausgeschlossen. Ebenso dürfte die Verfolgung krasser Intensivierungen kaum je möglich sein. Damit der Sinn der Verbotsklauseln samt der Unberührtheitsklausel erreicht wird bedarf es daher einer Feststellung des status quo. Die beim Inkrafttreten des Landschaftsplan ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sollte von der unteren Landschaftsbehörde zur Beweissicherung erfasst werden. Die Naturschutzverbände schlagen vor, hierzu einen sachlichen Meinungsaustausch zu führen, wobei die Modalitäten einer möglichen Beweissicherung insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>überschlägige Vegetationskartierung der Grünlandflächen in den NSG,</i> • <i>Ermittlung von Düngeklassen [keine Düngung – nur Festmist – nur PK – nur sporadisch – synth. NPK-Volldüngung – Gülle],</i> • <i>der Düngemengen je Parzelle,</i> • <i>der Pflegeumbruchintervalle,</i> • <i>der Mahd-Intensität etc.</i> 	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Feststellung der bisherigen Nutzungsart und des Nutzungsumfangs lässt sich anhand der bestehenden Unterlagen für die Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten nachvollziehen.</p> <p>Hierzu zählen in der Landwirtschaft die bestehenden Flächenverzeichnisse, Luftbilder, Antragsunterlagen und vorliegenden Kartierungen.</p> <p>Ein zusätzlicher detaillierter Nachweis von Düngemengen, Pflegeumbruchintervallen, Mahd-Intensitäten oder eine Vegetationskartierung der Grünlandflächen ist aufgrund der vorgesehenen Regelungen des Landschaftsplans nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig.</p> <p>Bezüglich der Forstwirtschaft wird auf die regelmäßig vorliegenden forstwirtschaftlichen Betriebsunterlagen wie Stand-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>diskutiert werden sollten.</i>	ortskartierungen sowie Forsteinrichtungskarten und die Bewirtschaftungspläne verwiesen.	
1059.36	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.36): In der Unberührtheitsklausel Nr. 5 (Wege) sollte die „Wiederherstellung“ gestrichen werden. Die Unterhaltung und Instandhaltung der Wege sollte freigestellt bleiben; nicht aber der Ausbau eines Weges, weil dies zur Verschlechterung des Gebietes führen kann. Ebenso sollte es keine Freistellung für die Wiederherstellung von Wegen geben. Es ist völlig unklar welche Wege damit gemeint sind. Gestützt auf diese Unberührtheitsklausel könnte selbst der faktische Neubau eines Weges aus dem Mittelalter ohne weiteres durchgesetzt werden. Auch ohne derartige Beispiele zu bemühen, ist offenkundig, dass völlig verfallene und seit Jahrzehnten ungenutzte Wege ihren Status in so weit verloren haben, als man sich bei einem faktischen Neubau nicht auf ihre Wegfunktion stützen kann. Die Freigabe für „Wiederherstellungen“ ist auch unüblich und würde nur zu Rechtsunsicherheiten führen, an denen niemand gelegen sein kann.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege um-fasst nicht „den faktischen Neubau eines Weges aus dem Mittelalter.“ Die Wiederherstellung umfasst Situationen, in denen ein neuzeitlich (d. h. nachvollziehbar rechtmäßig) angelegter Weg z.B. durch einen Erdbeben verschüttet oder durch Bo-denerosion abgetragen wurde, so dass dies nicht mehr unter eine Unterhaltung oder Instandhaltung fallen würde. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvor-schriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt. Siehe auch lfd. Nr. 1059.34.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.37	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.37): Zu den einzelnen Naturschutzgebieten Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ Die Flächenabgrenzung ist vollkommen unzureichend. Sie beachtet nicht die sehr viel umfangreichere BSN-Kulisse und lässt insbesondere in den letzten Jahren umgebrochene Grünländer unberücksichtigt. Es wird gefordert, zumindest die als Zone II des Landschaftsschutzgebietes „Obere Rurniederung“ (108,8 ha) dem Naturschutzgebiet zuzuschlagen (siehe auch Kartendar-stellung). Für die gesamte untere und obere Rur sollte im Landschaftsplan festgehalten werden,</i></p>	<p>Zielsetzung ist, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ent-sprechend der fachlichen und gesetzlichen Grundlagen vor-zunehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 23 BNatSchG). In den als Zone II gekennzeichneten Flächen ist dies nicht in aus-reichendem Maße erkennbar, da es sich weitgehend um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, die randlich an dem Schutzgebiet liegen und daher auch nicht vorrangig die Funktion zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebens-stätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erfüllen können.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteili-gung wurden zum Entwurf des Land-schaftsplans ent-sprechend der Stel-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>dass ein gesondertes Konzept zur Befahrbarkeit der Rur erarbeitet und mit den betroffenen Firmen und Vereinen vereinbart wird. Es soll Regeln zur Befahrung (Ein- und Ausstiegsstellen, Tabubereiche, Tabuzeiten etc.) umfassen. Siehe hierzu auch den Vorschlag zum NSG Untere Ruraue und zum allgemeinen NSG-Verbot i).</i></p> <p>Stellungnahme vom 19.03.2015: bzgl. Lfd.-Nr. 1059.37 (2013): NSG Obere Ruraue</p> <p>Seitens der Naturschutzverbände wurde hier unzureichende Flächenabgrenzung bemängelt. In der Stellungnahme der Verwaltung wird nunmehr sogar vorgeschlagen, eine NSG-Rücknahme von ca. 9 ha vorzunehmen! Da es bereits heute zu Störungen durch Bootsverkehr kommt, müssen zwingend örtliche und zeitliche Beschränkungen zur Befahrung der Rur seitens der ULB festgelegt werden. Es macht keinen Sinn, hiermit noch viele Jahre zu warten, bis dann irreparable Schäden aufgetreten sind!</p>	<p>Vielmehr erfolgte in der Abwägung der Belange, insbesondere der Nutzerinteressen, eine Reduzierung der NSG-Kulisse um randlich liegende Ackerflächen. Diese herausgenommenen Bereiche wurden dem angrenzenden LSG zugeordnet. In der Regel ist dies das LSG 2.2-2, Zone II. Auf die Zuordnung zur Zone II sollte dann verzichtet werden, wenn es sich um kleinere Flächen handelt, die auch keinen Anschluss zu bestehenden Zone II-Flächen haben.</p> <p>Die überwiegenden Flächen des LSG 2.2-2, Zone II, bedürfen in der Regel der Entwicklung/ Optimierung zu struktureichen Vernetzungselementen der Ruraue. Dazu dienen insbesondere die Festsetzungen unter 5.9.</p> <p>Die naturverträgliche Befahrung der Rur soll in erster Linie durch die verbindliche Vorgabe der Ein- und Ausstiegsstellen erreicht werden. Durch die Gewährung der Befahrung nur bei Nutzung der bestehenden Ausstiegsstelle ist eine entsprechende Kontrollmöglichkeit vorhanden. Die Erarbeitung eines Konzeptes wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Die Beschränkung des Bootfahrens ist im Landschaftsplan auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang beschränkt worden, da diese Nutzung mit der Einhaltung der Schutzziele im Einklang steht.</p> <p>Um Handlungsmöglichkeiten zu haben, falls zukünftig festzustellen wäre, dass eine Ausweitung über dieses Maß stattfindet, wurde die folgende Formulierung zu Verbot i) bei den Erläuterungen ergänzt: „Sofern durch die Befahrung der Rur eine Beeinträchtigung der Schutzziele, insbesondere eine nachhaltige Störung der Fauna festzustellen ist, behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, Beschränkungen in</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>zeitlicher und quantitativer Hinsicht vorzusehen.“</p> <p>Für den Verlauf der Rur im Kreis Heinsberg beschränkt sich eine Befahrbarkeit auf den Abschnitt zwischen der Kreisgrenze Düren und der B 221 bei Wassenberg-Orsbeck mit lediglich 2 Ein- und Ausstiegsstellen (Wassenberg-Orsbeck sowie Hückelhoven-Hilfarth).</p> <p>In dieser örtlichen Beschränkung werden bei der heutigen Frequentierung in Abwägung mit naturschutzfachlichen Schutzziele keine weiteren Beschränkungserfordernisse gesehen.</p> <p>Der Hauptveranstalter wurde hinsichtlich der Thematik sensibilisiert und auf die Einhaltung von Verhaltensregeln, insbesondere während der Brutzeit, hingewiesen.</p>	
1059.38	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.38): Naturschutzgebiet „Mühlenbach/ Millicher Bach“ Die Flächenabgrenzung ist um die Schaufenberger Halde und deren Nebenflächen zu erweitern. Auf den Nebenflächen befindet sich eine Graureiher-Brutkolonie mit bis zu 19 besetzten Horsten. Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i></p> <p>Einwand 2015: Lfd.-Nr. 1059.38 NSG Mühlenbach/ Millicher Bach</p> <p>Seitens der Verwaltung wird die Unterschutzstellung der Halde Schaufenberg als NSG mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund der vorhandenen Wertigkeiten und der abgeschiedenen Lage keine Schutzbedürftigkeit zu erkennen sei. Dieser Aussage widersprechen die Naturschutzverbände. Die Unterschutzstellung als NSG muss u.a. erfolgen zur ungestörten natürlichen Entwicklung der Bergehalde, zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeter Tierarten (u. a. Graureiherkolonie). Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung steht der Ausweisung als NSG nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.</p>	<p>Der Erweiterungsvorschlag umfasst die Halde Schaufenberg. Die Flächen sind im Regionalplan nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Aufgrund der vorhandenen Wertigkeiten und der abgeschiedenen Lage ist keine Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit zu erkennen. Der Fortbestand der Graureiher Kolonie ist auch im Status als LSG gewährleistet. Graureiher sind in NRW als nicht gefährdete Art mit günstigem Erhaltungszustand einzustufen.</p> <p>Entwicklungspotentiale im Hinblick auf naturschutzwürdige Lebensräume und Arten werden auf der Fläche nicht erkannt. Daher sollte eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059. 39	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.39):</i> <i>Naturschutzgebiet „Teichbachaue/Himmericher Bruch“</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist absolut unzureichend.</i></p> <p><i>Sie berücksichtigt nicht alle wertvollen Flächen. Das ganze Bruch mit seinen teilweise vorhandenen Niedermoorböden ist als NSG auszuweisen, um die Entwässerung zu stoppen, Acker- in Grünland umzuwandeln und damit auch den Torfabbau zu stoppen. Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf der beiliegenden Karte.</i> <i>Über das Gebiet liegen der Landschaftsbehörde umfangreiche Artenlisten vor. Hinzugekommen ist 2013 eine Brut des Blaukehlchens.</i></p> <p>Stellungnahme vom 19.03. 2015: NSG Teichbachaue/Himmericher Bruch Die seitens der Naturschutzverbände vorgeschlagene Erweiterung des NSG's in der Teichbachaue wird nicht nur abgelehnt sondern vielmehr soll das bestehende NSG noch weiter verkleinert werden. Das Entwicklungspotential des Gebietes wurde bereits mehrfach dargelegt. Die Wiedervernässung des Moorkörpers, der Schutz und die Pflege des extensiven Grünlandes und die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sind als Hauptziele im Pflege- und Entwicklungsplan festzuschreiben. Durch Uferabflachung und Anlage von Flachwasserzonen sowie Einschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen können die Lebensbedingungen für Flora und Fauna in den Gräben und Kanälen deutlich verbessert werden. Zu Bedenken gegeben wird außerdem, dass das vorhandene Biotopentwicklungspotenzial gem. BBodSchG § 2, Abs. 2 Nr. 1 a nicht berücksichtigt wurde. Das Himmericher Bruch war eines von 3 bedeutenden Niedermooren im Kreis Heinsberg, die alle in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg zerstört wurden. Die für das vorliegende Gebiet überlieferten historischen Daten sind zwar nur sehr lückenhaft, gleichwohl vermitteln Sie einen Eindruck von dem ehemals hohen naturkundlichen Potenzial, dass das Moor aufwies. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier ehemals viele wertvolle Tier- und Pflanzenarten lebten, die nicht unter den historischen Daten aufgeführt sind und heute in den Roten Listen mit hohen Gefährdungskategorien ausgewiesen sind. Als Beispiele werden Rohrweihe und Bekassine genannt, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Brutvögel waren. Wie groß das ökologische Potenzial war, beweist auch der Umstand, dass noch lange nach der Trockenlegung des Himmericher Bruchs zum Anfang der 30er Jahre hier die Wiesen-</p>	<p>Der Erweiterungsvorschlag zum NSG 2.1-5 umfasst praktisch ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen. Eine Erweiterung der Festsetzung auf diese Flächen soll aufgrund der ausschließlichen Ackernutzung in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen nicht erfolgen. Um die spezifischen Gegebenheiten und Zielsetzungen dieses Raumes ansprechen zu können, wurden die vom Einwender vorgeschlagenen Flächen als Zone II des LSG 2.2-7 festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurde in den landwirtschaftlich betroffenen NSG eine Rücknahme im Umfang von ca. 18 ha randlich liegender Ackerflächen vorgenommen und diese der Zone II des LSG 2.2-7 zugeordnet. Aufgrund der neuerlichen Aufgabe des Vertragsnaturschutzes und der Rückführung dieser Flächen in eine intensive ackerbauliche Nutzung sollen nach nochmaliger Überprüfung und Abwägung i.R. der Offenlage weitere ca. 11 ha Ackerflächen aus dem NSG herausgenommen und ebenfalls dem LSG 2.2-7 Zone II zugeordnet werden. Hierdurch kommt der Kreis seiner Zusage nach, randlich liegende Ackerflächen aus der NSG-Kulisse zu entlassen.</p> <p>Es werden auch die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen (Umwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung der Nutzung, Wiedervernässung) in dem Maßnahmenraum festgesetzt. Alle Maßnahmen werden - wie bisher praktiziert - über freiwillige Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz, sonstige Vereinbarungen) sowie Flächentausch oder -kauf umgesetzt. Dies ist im Landschaftsplan auch textlich formuliert und eine verbindliche Planungsmaxime. Zudem ist der Kreis bestrebt, zukünftige Kompensationsleistungen sowie Flächenkauf oder -tausch mit Schwerpunkt in</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zusammenhang mit anderen Einwendungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p>weihe (Rote Liste NRW Kat. 1 S) bis ca. 1948 gebrütet hat. In Jahren großer Feuchtigkeit hat das Gebiet trotz seiner Trockenlegung auch aktuell noch große Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für Gänsevögel, Reiher und Watvögel (u.a. Saat- und Bläßgänse, Grau-, Silber- und Purpurreiher, Limikolenarten).</p> <p>Bei Vorhandensein von Flachwasserbereichen können auch über längere Zeit viele Limikolenarten beobachtet werden wie Kiebitz, Flußregenpfeifer, Bekassine, Rot schenkel, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer. Das Umfeld des angesprochenen Gebietes bietet außerdem auch derzeit schon relativ gute Bedingungen für Flora und Fauna. Dies wird insbesondere bei Betrachtung der dortigen Vogelbestände deutlich. Hier brüten noch/wieder u.a. Schwarzkehlchen und Feldschwirl. 2007 befand sich hier der einzige Brutplatz des Neuntöters im Kreis Heinsberg und 2013 und 2014 mindestens ein Brutpaar vom Blaukehlchen. Ausgehend von diesen Arealen könnte im Falle der zuvor beschriebenen Renaturierungsmaßnahmen eine schnelle Wiederbesiedlung des ehemaligen Niedermoorgebietes erfolgen.</p>	<p>diesem Raum zu realisieren.</p>	
1059. 40	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.40): Naturschutzgebiet „Kapbusch“ Die Flächenabgrenzung ist unzureichend. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Teilfläche des Waldes, die die gleiche Wertigkeit aufweist, nicht zum NSG gehören soll. Der Erweiterungsvorschlag findet sich auf der beiliegenden Karte.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Der Erweiterungsvorschlag umfasst eine im FNP als gewerb- liche Baufläche dargestellte Fläche. Daher wurden die Flä- chen auch nach der gültigen Verordnung der Bezirksregie- rung Köln nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. An dieser planerischen Entscheidung soll der Landschafts- plan festhalten, so dass diese Fläche auch weiterhin nicht als LSG festgesetzt wird.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschafts- plan bleibt unver- ändert.</p>
1059. 41	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.41): Naturschutzgebiet „Baggersee Großkünkel“ Die Flächenabgrenzung des NSG sollte erheblich erweitert werden. Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i></p>	<p>Um den Schutz des Hasenglöckchens zu gewährleisten wurde das NSG 2.1-9 „Am hintersten Berg“ nordwestlich von Baal festgesetzt. Dieses umfasst den zentralen Bestand des Hasenglöckchens innerhalb der Waldflächen nördlich von</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berück- sichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>In der Doverheide bilden das Hasenglöckchen und die Narzissen mit 8 ha bzw. 0,9 ha ein flächiges Vorkommen. Zur Bodenständigkeit der beiden Arten:</i></p> <p><i>Beim Narzissenvorkommen in Doverheide handelt es sich um die Wildart. Das Verbreitungsgebiet erreicht im äußersten Westen Deutschlands seine Ostgrenze, in Belgien, Luxemburg und weiter westlich ist die Narzisse eine typische Art, die ursprünglich in Stermmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern u. a. wuchs. Die Narzisse kommt nicht nur in der Eifel vor (meist auf Sekundärstandorten, "Narzissenwiesen"), sondern auch im benachbarten Belgien, wo sie ganz normal in Wäldern wächst. Das Vorkommen bei Doveren ist schon sehr alt, allerdings war es wegen der Lage fernab von Wegen nur der lokalen Bevölkerung bekannt. Es ist dort seit mindestens 100 Jahren belegt.</i></p> <p><i>Bei dem Hasenglöckchenvorkommen in Doverheide handelt es sich um die atlantische Wildart (Hyacinthoides non-scripta syn. Endymion non scripta, Scilla non-scripta). Das Vorkommen entlang der Rur zwischen Eifel und den Niederlanden mit den beiden einzigen großflächigen Vorkommen zwischen Doveren und Baal bzw. bei Doverheide gelten als einziger natürlicher Bestand in Deutschland. Der Bestand gehört zur belgischen Population und ist ein Restbestand eines ursprünglich deutlich größeren Vorkommens, was Kleinbestände des Hasenglöckchens in Restwäldern zwischen Baal und Rurich sowie weiter bis nach Jülich und Düren zeigen. Aufgrund des Verbreitungsbildes ist eine Nicht-Bodenständigkeit auszuschließen. Der Bestand ist im Biotopkataster des LANUV dokumentiert und für das Wuchsgebiet wird auch dort die Ausweisung eines Naturschutzgebietes empfohlen.</i></p> <p><i>Siehe hierzu auch: Krüner, Ulrike - Das Hasenglöckchen (Scilla non-scripta). Eine seltene Frühlingsblume in den Wäldern um Baal: Heimatkalender Heinsberg 1990, 175-182.</i></p> <p><i>Es handelt sich hier um einen Stermmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Die beigelegten Bilder verdeutlichen den Umfang der Vorkommen. Zusammen mit dem ebenso schutzwürdigen Vorkommen am "Hinteren Berg" (ca 2,8 ha flächiger Bestand) etwa 950 m NO gelegen, hat das Hasenglöckchenvorkommen hier eine überregionale Bedeutung.</i></p> <p><i>Es fehlen im Text die Brutvogelarten Neuntöter, Feldschwirl und Schwarzkehlchen.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 19.03. 2015: Lfd.-Nr. 1059.41 NSG Baggersee Großkünkkel</i> <i>Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung steht der Ausweisung als NSG nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben</i></p>	<p>Baal. Als spezifische Verbote wurden die folgenden Verbote festgesetzt:</p> <p>ze) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen;</p> <p>zf) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;</p> <p>Zu diesem Verbot wurde folgende Ausnahme aufgenommen: „Hiervon sind ausgenommen Kahlhiebe von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebiets-VO.</p> <p>zg) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;</p> <p>zh) in Waldbereichen Biozide auszubringen, die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;</p> <p>zi) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in sonstigen nassen oder feuchten Bereichen vorzunehmen;</p> <p>zj) Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien anzulegen.</p> <p>Dies sind die vergleichbaren waldbezogenen Verbote wie im NSG 2.1-4 Zone II des LP II/4.</p> <p>Zudem wurde mit der Festsetzungsnummer 5.5-46 eine flächenscharfe Pflegemaßnahme festgesetzt. Die festzusetzende Pflegemaßnahme umfasst die Entnahme z.B. von Brombeere zur Sicherung des vorhandenen Bestands und</p>	<p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>sind.</i></p>	<p>zur Entwicklung des Hasenglöckchens sowie ggf. Erstellung eines Pflegekonzeptes.</p> <p>Im NSG 2.1-9 wurden folgende Unberührtheitsregelungen zu diesen Verboten aufgenommen: Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben: 1) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. 2) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt.</p> <p>Für das nordöstlich von Baal liegende Waldgebiet „In den Stöcken“ wurde ebenso die flächenscharfe Pflegemaßnahme 5.5-46 festgesetzt.</p> <p>Für die weiter nordwestlich von Baal liegenden Bestände "In den Brüchen" wurde im LSG 2.2-1 eine Zone II festgesetzt. Als spezifisches Verbot wurde hier das Verbot x) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen, festgesetzt. Zu dem Verbot wurde eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wenn das Einvernehmen zwischen Forst und ULB hergestellt ist.</p> <p>Zudem wurde das Verbot w) hinsichtlich der Wiederaufforstung mit Nadelbäumen festgesetzt. Schutzzweck sind hier neben dem Hasenglöckchen auch die Narzissen-Bestände. Die bereits gem. LP-Vorentwurf festgesetzte Pflegemaßnahme 5.5-45* wurde textlich etwas angepasst, so dass</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		<p>diese die Entnahme z.B. von Brombeere zur Sicherung des vorhandenen Bestands des Hasenglöckchens und der Gelben Narzisse und zur Entwicklung umfasst.</p> <p>Die Flächen sind im Regionalplan nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Mit den vorstehenden Festsetzungen wird ein ausreichender Schutz und eine bedarfsgerechte Entwicklung des kleinparzellierten Hasenglöckchenbestandes erzielt, so dass nach Abwägung eine Festsetzung als LSG Zone II als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Darüber hinaus ist es vorgesehen, die Eigentümer über die Besonderheit des Hasenglöckchenvorkommens zu informieren und ihnen anzubieten, die Waldparzellen mittels Tausch oder Kauf in die öffentliche Hand zu übernehmen.</p> <p>Die angegebenen Brutvogelarten Neuntöter, Feldschwirl und Schwarzkehlchen wurden beim NSG 2.1-7 Baggersee Großkunkel in den Erläuterungen ergänzt.</p>	
1059.42	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.42): Naturschutzgebiet „Doverner Bruch“ Der Name für dieses Gebiet ist falsch gewählt. Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um das Kühler Bruch, das vom Kühler Bach durchflossen wird. Wir schlagen vor, wegen der ähnlichen Bedeutung auch das Doverhahner Bruch als NSG mit dem Namen „Kühler und Doverhahner Bruch“ auszuweisen. In der Ortsmitte fließen der Kühler Bach und der Doverhahner Bach zusammen und bilden dann den Doverener Bach. Der Erweiterungsvorschlag findet sich auf der beiliegenden Karte.</i></p> <p>Stellungnahme vom 19.03. 2015: Lfd.-Nr. 1059.42 NSG NSG Doverner Bruch Die Verwaltung teilt mit, dass die vorgeschlagenen NSG-Erweiterungsflächen am Doverhahner und Doverener Bach in Abwägung mit anderen Belangen „nicht angemessen sei“. Eine solch unspezifische Begründung ist nicht nachvollziehbar! Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung steht der Ausweisung als NSG nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.</p>	<p>Eine Umbenennung des NSG 2.1-8 „Doverner Bruch“ sollte nicht erfolgen, da die Bezeichnung geeignet ist die Charakteristik und Lage des Schutzgebietes treffend zu benennen. In den Erläuterungen zum NSG 2.1-8 wurde korrigiert, dass das Gewässer nördlich von Doveren „Kühler Bach“ bezeichnet wird.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen am Doverhahner und Doverener Bach sind im Regionalplan nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die dort vorherrschenden Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften gebieten nicht zwingend eine Unterschutzstellung als NSG. Dementsprechend ist eine großflächige Erweiterung als NSG in Abwägung mit anderen Belangen nicht angemessen.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059.43	<p><i>Allgemeine Verbote für Landschaftsschutzgebiete Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.43): Verbot a) sollte angepasst werden: - Die Freistellung für unbefestigte Lagerplätze und Mieten der Landwirtschaft sollten ausdrücklich Abfall, Mist oder Silage und Grasabfall ausschließen, da aus solchen Mieten bzw. Ablagerungen schädliche Auswirkungen auf den Boden und Wasserhaushalt hervorgehen, die auch bereits europarechtlich untersagt sind. Z.B. Misthaufen oder nach unten offene Silagemieten sollten im LSG nicht geduldet werden. Das Verbot kann dagegen z.B. Rübenmieten oder kurzzeitige Zwischenlagerungen landwirtschaftlicher Produkte zur Verwendung durchaus ausschließen. Verhindert werden sollten allerdings nachweislich schädigende Ablagerungen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Anlage von Silage, Mist- oder Komposthaufen ist nicht durch die Begrifflichkeit „Mieten“ erfasst. In Landschaftsschutzgebieten ist die Anlage von Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen nicht von den Verbot- regelungen erfasst, da diese unter die Begrifflichkeit der „ord- nungsgemäßen Landwirtschaft“ fallen. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sowie die sich aus anderen Rechtsgebieten ergebenden fachgesetzli- chen Anforderungen bzw. genehmigungsrechtliche Voraus- setzungen (z.B. nach Wasser-, Boden- oder Abfallrecht) sind jedoch streng zu beachten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.44	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.44): Folientunnel, Folien im Gartenbau, Hagelschutznetze, Beregnungsanlagen und privilegierte Bauten in Hofnähe sollten im Landschaftsschutzgebiet nicht pauschal von dem Verbot ausgenommen werden. Es ist bereits fraglich, ob es solche Anlagen heute in den geplanten Landschaftsschutzgebieten überhaupt gibt bzw. ob es eigentlich einen objektiven Bedarf hierfür in den Landschaftsschutzgebieten gibt. Die Freistellung vom Verbot wäre nur dann sinnvoll, wenn es gehäuft einen solchen nachvollziehbaren und objektiven Bedarf für derartige Anlagen in den Landschaftsschutzgebieten gäbe. Das stellen die Naturschutzverbände in Abrede. Eine Freistellung auf generellen Verdacht hin halten die Naturschutzverbände aber nicht für sachgerecht. Bestehende auch nur sporadische Nutzungen der genannten Anlagen in den LSGen können durch die Unberührtheitsklausel 1 aufgefangen werden. Eine weitere Öffnung des Landschaftsschutzgebietes für derartige offenkundig das Landschaftsbild und die Erholungseignung störende Anlagen besteht dagegen nicht!</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Da die Landschaftsschutzgebiete weite Teile des Plangebie- tes erfassen, ist es zweckmäßig, regelmäßig anfallende landwirtschaftliche Tätigkeiten von den Verbot- regelungen auszunehmen. Auch um eine klare Abgrenzung vom Verbot a) (Bauverbot) zu erreichen, ist es zweckmäßig - auch in Übereinstimmung mit der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung - die genannten Tätigkeiten (Folientunnel, Ha- gelschutznetze, Beregnungsanlagen, privilegierte Bauten in Hofnähe) von dem Verbot a) ausdrücklich auszunehmen. Insbesondere hinsichtlich der privilegierten Bauten in Hofnä-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		he ist auch festzustellen, dass diese Vorhaben nicht grundsätzlich mit der allgemeinen Unberührtheitsklausel erfasst wären.	
1059. 45	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.45): Bei Verbot l) (Ablagerungen) sollte die Ablagerung von Grünabfällen untersagt werden, soweit es sich nicht um Komposthaufen auf bebauten Grundstücken handelt. Anderenfalls wäre faktisch nicht oder nur extrem selten nachweisbar, dass die abgelagerten Grünabfälle nicht von dem betroffenen Grundstück stammen. Mieten von forstlichem Schlagabraum etwa nach Durchforstungen auf den betroffenen Waldgrundstücken oder Komposthaufen auf bebauten Grundstücken oder Gartengrundstücken sollten davon ausgenommen werden. Nicht aber sonstige Ablagerungen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Von der Verbotregelung l) ist die Anlage von Komposthau- fen und Grünabfällen in Folge der Pflege des betroffenen Grundstücks ausgenommen. Dies ist sachgerecht, um auch privaten Nutzern, diese Möglichkeiten innerhalb von LSG zu ermöglichen. Schon aufgrund der festzustellenden Menge des angefallenen Materials wäre im Einzelfall auch eine Überprüfung möglich, ob es sich ausschließlich um Grünab- fälle des jeweils betroffenen Grundstücks handelt.</p> <p>Die Regelung erfolgt auch in Übereinstimmung mit der bishe- rigen ordnungsbehördlichen Verordnung und der bisherigen Landschaftspläne im Kreis Heinsberg.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 46	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.46): Bei Verbot t) (Jagdkanzeln) sollte die Ausnahme entfallen. Sie steht im Konflikt mit dem Verbot der Beeinträchtigung geschützter Biotope.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Ausnahmeregelung zu Verbot t) sieht vor, dass der Standort der Ansitzeinrichtung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden muss. Damit ist sichergestellt, dass die naturschutzfachlichen und landespflegerischen Anforderungen, wie z.B. die Vermei- dung der Beeinträchtigung geschützter Biotope gewährleistet werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059. 47	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.47-1):</i></p> <p><i>Die Regelungen zum Schutz von Grünland und Streuobstwiesen halten die Naturschutzverbände für unbedingt nötig. Zum Schutz von Streuobstwiesen sollte das Verbot erweitert werden auf die Nutzungsintensivierung der Grünlandnutzung. Grünland unter Streuobstwiesen ist ökologisch besonders bedeutsam. Es sollte vor einer Intensivierung und einer Nutzungsänderung, die das Vorkommen wertgebender Tierarten Steinkauz, Gartenrotschwanz, ...) beeinträchtigt gesichert werden. Hierzu kommt sowohl eine Regelung der maximal zulässigen Düngegabe, als auch ein Änderungsverbot der Nutzung in Betracht.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Im Rahmen der Verbotssregelungen für Landschaftsschutz- gebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile soll ein Verbot der Nutzungsintensivierung von Grünland nicht fest- gesetzt werden. Durch die sonstigen Verbotstatbestände wird der Erhalt der Grünlandflächen und -strukturen grund- sätzlich sichergestellt.</p> <p>Sofern Streuobstwiesen von besonderer Qualität außerhalb von LSG vorhanden sind, werden diese als geschützter Landschaftsbestandteil (Kapitel 2.4) festgesetzt. Ansonsten wird ihr Schutz über die LSG-Verbote sichergestellt bzw. der Erhalt und die Pflege von Obstwiesen über entsprechende Pflegemaßnahmen (siehe Kapitel 5) bzw. Vertragsnatur- schutz oder sonstige vertragliche Vereinbarungen gewähr- leistet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 48	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.48-1):</i></p> <p><i>Zusätzlich sollte folgendes Verbot aufgenommen werden:</i></p> <p><i>Bäume mit Großhöhlen (Öffnungsweite über 10 cm durchschnittlicher Durchmesser) zu fällen oder zu schädigen (siehe oben; Fällungen bei qualifiziert nachgewiesener Um- sturzgefahr bleiben unberührt.</i></p> <p><i>Dies soll Höhlenbäume als Habitat für besonders schutzwürdige Vögel und Fledermäu- se in der Landschaft schützen. Solche Bäume können auch außerhalb von Streuobst- beständen vorkommen, sind von größter Bedeutung für die Artenvielfalt und dienen auch dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Eine explizite Verbotssregelung ist nicht erforderlich, da die Beseitigung oder Beschädigung von einzeln stehenden Bäumen, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebü- schen und Streuobstwiesen bereits über andere Verbotssre- gelung erfasst ist, wie z.B. Verbot q) in Landschaftsschutz- gebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die arten-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		schutzrechtlichen Bestimmungen als übergeordnete Rechtsvorschriften unberührt bleiben.	
1059. 49	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.47-2): Die Unberührtheitsklausel 1. (Landwirtschaft) sollte auch das Verbot o) (Bodenerosion) nennen. Maßnahmen der Landwirtschaft, die die Bodenerosion fördern, entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis! Auch das neu vorgeschlagene Verbot (Höhlenbäume fällen) sollte in den Katalog der geltenden Verbote aufgenommen werden.</i>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Da die Förderung der Bodenerosion nicht über die Unbe- rührtheitsklausel abgedeckt ist (da es nicht der guten fachli- chen Praxis entspricht) ist auch eine Nennung bei der Unbe- rührtheitsregelung nicht erforderlich. In den Erläuterungen zu Verbot o) ist dies im Landschaftsplan auch entsprechend klarge stellt.</p> <p>Siehe Nummer 1059.33 Zum Verbot Höhlenbäume zu fällen: siehe lfd Nr. 1059.55.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 50	<i>Einwand 2013 (1059.48-2): Zudem sollte das Verbot v) (benachbarte NSGe) in den Katalog der Unberührtheitsklausel 1. und 2. (Forstwirtschaft) aufgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Handlungen können regelmäßig benachbarte NSGe beeinträchtigen. Eine Freistellung wäre daher unzumutbar.</i>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes v) in den Katalog der nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Verbotregelungen wür- de die allgemeinen Unberührtheitsklauseln für die Land- und Forstwirtschaft inhaltlich aushebeln. Zielsetzung der Unbe- rührtheitsregelungen ist ja gerade, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 von den Verbotregelungen unberührt zu lassen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Land- und Forstwirtschaft auch nicht eine Handlung darstellt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ge- schützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		nachhaltigen Störung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führen können.	
1059. 51	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.49): Für die Unberührtheitsklausel 6. (Wege) gilt das oben für NSGe Gesagte. Die „Wiederherstellung“ von Wegen sollte nicht freigestellt werden.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nummer 1059.36.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 52	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.50): Gegen den Ausnahmekatalog (S. 58) bestehen Bedenken. Die Rechtskraft von § 34 Abs. 4a LG wird aufgrund des BNatSchG angezweifelt. Nach hiesiger Auffassung ist § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG allein gültig, während die Regelung des LG obsolet ist. Ob Ausnahmen überhaupt zulässig sind, wenn sie nicht eine ausdrücklich im Landschaftsplan eng umgrenzte „wenn dies – dann das“-Regelung beinhalten, muss hier nicht geklärt werden. Die Naturschutzverbände halten unter sinnvollen und schutzgebietsbezogenen Grenzen klar definierte Ausnahmen im Landschaftsplan für machbar. Die hier formulierten Ausnahmen erfüllen diese Voraussetzungen aber nicht.</i></p> <p><i>Die Ausnahmeregelung würde alle land-, forst- und gartenbaulichen Bauvorhaben, alle untergeordneten Gewerbeerweiterungen ohne Laubbaumbeseitigung (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB), alle neuen Drainagen, land- u. gartenbaulichen Lagerplätze und Düngerplätze (gemeint sind wohl Misthaufen in der Landschaft), alle Weihnachtsbaum- u. Schmuckreisigkulturen im Wald und auf Acker und faktisch jeden Grünlandumbruch außerhalb der Streuobstbestände, Hänge und Gewässernähe erfassen. Schließlich werden alle Maßnahmen aufgrund eines mit der Landschaftsbehörde abgestimmten Konzeptes und darüber hinaus überhaupt alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, zur Ausnahme freigestellt.</i></p> <p><i>Sogar die Zulässigkeit sonstiger Bauvorhaben im Außenbereich, die der Bundesgesetzgeber im baulichen Außenbereich ausschließen wollte (siehe die Auflistung der beeinträchtigungsgefährdeten Belange in § 35 Abs. 3 BauGB), würde im Landschaftsschutzgebiet faktisch freigegeben. Denn die Landschaftsbehörde soll - laut Landschaftsplan - nur bestimmte Sachfragen (Baulücke, Bäume, Feuchtgebiete u.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Nach rechtlicher Prüfung ist zwar der § 34 Abs. 1 bis Abs. 4 des LG nicht anwendbar – hier ist der § 22 BNatSchG anzu- wenden. Allerdings ist der § 34 Abs. 4a ff LG weiterhin an- zuwenden, der vorsieht, dass Ausnahmen zu den Verboten in Schutzgebieten und -objekten zugelassen werden können, die der Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorsieht. Dazu zählt auch der angesprochene Katalog der Ausnahmemöglichkeiten, die von der Unteren Landschafts- behörde unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall erteilt werden können. Diese Möglichkeit besteht im Übrigen auch nur bei Landschaftsschutzgebieten bzw. in Teilen bei geschützten Landschaftsbestandteilen, während für Natur- schutzgebiete und Naturdenkmale eine Befreiung erforder- lich wäre.</p> <p>Entsprechende Ausnahmeregelungen sind ebenso Bestand- teil der ordnungsbehördlichen Verordnung und der neueren Landschaftspläne im Kreis Heinsberg. Daher wird davon</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>Gewässer) bei ihrer Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot des Landschaftsschutzes berücksichtigen dürfen. Der Bundesgesetzgeber wollte dagegen den gesamten baulichen Außenbereich von solchen nicht (!) privilegierten Bauvorhaben freistellen. Bei Realisierung dieses Verbotes würde der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Umsetzung des § 35 (2) BauGB insofern entzogen, als der untere Landschaftsbehörde in der Verwaltungspraxis bereits eine Vorentscheidung aufgezwungen wird, die der Landschaftsplan auch noch auf ganz wenige Negativkriterien (Bäume, Feuchtwiese, Gewässerufer) einschränkt. Das halten die Naturschutzverbände für rechtswidrig, weil dem Grundsatz des § 35 BauGB widersprochen wird.</i></p> <p><i>Die Ausnahmeregelung enthält faktisch keine Beschränkung oder Einengung, so dass jede Entscheidung der Landschaftsbehörde vom Landschaftsplan bestätigt wäre. Eine Regelung zum „Umfang“ ist nicht ersichtlich. Damit verstößt die Ausnahmeregelung schon gegen den Sinn des § 34 Abs. 4a LG, der vom Landschaftsplan klar definierte Falldefinitionen verlangt, in denen ein bestimmtes Vorhaben zugelassen werden kann, nachdem sich die Landschaftsbehörde im Ausnahmeverfahren vom Zutreffen der im Landschaftsplan definierten Ausnahmevoraussetzungen überzeugt hat. Im Landschaftsplanentwurf liegt statt dessen aber eine Regelung vor, in der die Landschaftsbehörde etliche Maßnahmen oder Vorhaben ohne inhaltliche Beschränkung zulassen kann, deren Zulässigkeit in den Verboten ausdrücklich verneint wurde. Das ist selbst vom (obsoleten) Paragraphen des LG nicht gedeckt.</i></p> <p><i>Wiederum sei betont, dass dem Kreis nicht unterstellt wird, er könnte zukünftig willkürlich Ausnahmen zulassen oder die Schutzgebiete gegenüber den zweifellos in jedem Einzelfall gewichtig und eindringlich vorgebrachten Bau- oder Nutzungsinteressen ohne die gebotene Abwägung zurückstellen. Die Naturschutzverbände kritisieren hingegen 1. die Rechtsgrundlage für die Ausnahmeregelung (siehe oben), 2. daß es an einer durch den Landschaftsplan nach „Art und Umfang ausdrücklich vorgesehenen Regelung für die Erteilung der Ausnahmen fehlt und 3. dass das Beteiligungsrecht des Landschaftsbeirats durch die Ausnahmeregelung ausgehöhlt wird.</i></p> <p><i>Zu 1. sei auf die oben erwähnte Aufhebung der Regelung des LG durch das BNatSchG</i></p>	<p>ausgegangen, dass diese Ausnahmeregelungen die rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4a LG erfüllen.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen sind zweckmäßig, um innerhalb der praktisch das ganze Plangebiet einnehmenden Landschaftsschutzgebiete, der Unteren Landschaftsbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen für Bagatellfälle ein vereinfachtes und fristgerechtes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.</p> <p>Mit der Erteilung einer Ausnahme von den Verbotsregelungen durch die Untere Landschaftsbehörde ist jedoch nicht automatisch über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden. Die Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung erfolgt unabhängig davon durch die zuständige Behörde unter Beachtung der (fach)gesetzlichen Vorgaben, zu der auch das BauGB gehört.</p> <p>Im Regelfall handelt es sich bei den Sachverhalten, die über die o.g. Ausnahmeregelung entschieden werden können, nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraussetzt.</p> <p>Die Befürchtung des Einwenders, dass die Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausgehebelt werden, wird von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde nicht gesehen. Die Möglichkeit, eine Ausnahme zu erteilen unterliegt den engen Bestimmungen und Voraussetzungen des Landschaftsplans.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>hingewiesen. Eine Ausnahmereglung, wie sie das LG noch sah, besteht demnach so nicht mehr.</i></p> <p><i>Zu 2. verlangt selbst der § 34 (4a) LG eine inhaltliche Beschränkung der Ausnahme, um für bestimmte bei Beschluss des Landschaftsplans schon absehbare Fallkonstellationen eine Zulässigkeit zu ermöglichen (wenn – dann). Der Landschaftsbehörde würde demnach zwar das Ermitteln des Vorliegens der Ausnahmebedingungen obliegen, nicht aber eine völlig freie, unregelte Entscheidung. Diesem Ansinnen des damals zuständigen Landesgesetzgebers wird die geplante Regelung des Landschaftsplans aber nicht gerecht, in dem sie eben keine hinreichende Regelung der Ausnahmevoraussetzungen vorsieht.</i></p> <p><i>Zu 3. ist zu kritisieren, dass der Landschaftsbeirat bei einer Vielzahl von Vorhaben, die eigentlich seiner Zustimmung bedürfen (Widerspruchsrecht) gar nicht mehr gehört werden muss. Die Naturschutzverbände halten dies für rechtsmißbräuchlich.</i></p> <p><i>In der Summe werden Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete nach dem Landschaftsplanentwurf nur noch in einzelnen Ausnahmefällen vorkommen (müssen). Der Wille des Gesetzgebers sieht offenkundig diametral anders aus!</i></p>		
1059.53	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.51):</i> <i>Allgemeine Verbote für Naturdenkmale</i> <i>Ergänzend zu den bisherigen Verboten sollte aufgenommen werden:</i> <i>e) Das Anlegen von Feuern im Kronenbereich,</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Feuermachen im Kronentraufbereich wurde bei Verbot a) eingefügt, um auch diesen Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Naturdenkmales führen kann, in den Ver- botsregelungen unmissverständlich zu erfassen.</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.54	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.52):</i> <i>f) das Anwenden von Pestiziden im Kronenbereich und in einem Umkreis von 10 m um den Kronenbereich,</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im</p>	<p>Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Kronentraufbereich (ohne Ausdehnung auf einen 10m Umkreis) wurde bei Verbot a) eingefügt, um auch diesen Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Naturdenkmales führen kann, in den Verbotsregelungen unmissverständlich zu erfassen.	bleibt unverändert.
1059. 55	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.53): g) unsachgemäßes Bescheiden und Stutzen der Baumkrone; unberührt bleibt der fachkundig ausgeführte Baumschnitt zu den artspezifisch festzulegenden Schnittzeiträumen und außerhalb der Brutzeit,</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Verbotsregelung ist nicht erforderlich, da entsprechende Sachverhalte bereits über die Verbotsregelung b) (Verbot des Ausastens) und c) (Verbot der Beschädigung einzelner Bäume) bereits grundsätzlich erfasst ist. Eine unsachgemä- ße Beschneidung oder Stutzen der Baumkrone ist regelmä- ßig als eine Beschädigung aufzufassen. Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, wenn sie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder durchgeführt werden. Hierbei wird auch die fachkundige Ausführung entsprechender Maßnahmen sichergestellt.	Der Einwand wurde bereits berücksich- tigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1059. 56	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.54): Zur Unberührtheitsklausel 2. gilt zum „Wiederherstellen“ von Wegen etc. das oben Gesagte. Die „Wiederherstellungs“-Option sollte gestrichen werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe auch Nr. 1059.36.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1059. 57	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.55): Allgemeine Verbote für Geschützte Landschaftsbestandteile Das Verbot l) (Ablagerungen) sollte entsprechend der Forderungen zum Verbot l) für Landschaftsschutzgebiete abgeändert werden. Gerade in Streuobstbeständen, Grün- landflächen und Gehölzreihen stellt die Deponierung z.B. von Rasenschnitt eine ständi- ge Gefahr dar. In den wenigen und zudem kleinen geschützten Landschaftsbestandtei-</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>len sollte keine Ablagerung zulässig sein.</i>	Auch innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile sollten entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden. Eine grundsätzliche Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Ablagerung von Grünabfällen, die auf den Grundstück selber anfallen, oder durch Komposthaufen wird nicht gesehen. Siehe auch Nr. 1059.52.	
1059.58	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.56): Beim Verbot s) sollte die Ausnahme für Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubbaumarten ersatzlos entfallen. Dies würde im Zweifelsfall auch die Anlage eines Waldes auf einem Streuobstbestand ermöglichen. Dies sollte in jedem Fall unterbleiben, weil der Geschützte Landschaftsbestandteil dadurch faktisch vollständig vernichtet bzw. in seinem Charakter verändert würde. Es bestehen dagegen keine Bedenken gegen das Nachpflanzen der jeweils gebietstypischen Bäume (Obstbäume in einem Streuobstbestand, Alleebäume in einer Allee). Aber die Aufforstung sollte ohne jede Ausnahme untersagt sein.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot s) sieht vor, dass eine Erstaufforstung mit Laub-baumarten nur im Einvernehmen mit der Unteren Land-schaftsbehörde möglich ist. Damit ist sichergestellt, dass eine Erstaufforstung sich nur auf waldgeprägte Biotoptypen beziehen kann und keine an-deren wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1059.59	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.57): Die Ausnahme für Pflegeumbrüche im Verbot u) sollte gestrichen werden. Pflegeumbrüche in den wenigen und kleinen Geschützten landschaftsbestandteilen sollten nicht stattfinden. Dieses ausnahmslose Verbot ist notwendig, um die Vegetationsstruktur und damit die ökologische und landschaftsbezogene Wertigkeit der Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern. Das Verbot ist auch für die Bewirtschafter zumutbar, da es sich nur um kleine Flächen handelt, die nicht besonders intensiv bewirtschaftet wurden und in denen Pflegeumbrüche vermutlich nie vorgekommen sind.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot u) (Verbot von Dauergrünland-Umbruch) sieht Ausnahmen für einen Pflegeumbruch außerhalb von erosi-onsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwas-sernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wieder-herstellung als Dauergrünland vor. Durch diese Anforderun-gen sind entsprechende Ausnahmen aus landespflegeri-scher Sicht klar beschränkt und gewährleisten die Nutzbar-keit und Pflege entsprechender Grünlandflächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1059. 60	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.58): Das Verbot v) sollte angepasst werden, in dem „das Befestigen von Flächen unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke“ gestrichen wird. Dieser Teil des Verbotes ist für die gesamte Fläche der geschützten Landschaftsbestandteile bereits durch die Verbote a), b), d) und n) erfasst. Zur Vermeidung von Verwirrung sollte der Passus daher im Verbot v) gestrichen werden. Der restliche Inhalt des Verbots v) sollte erhalten bleiben.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Auch wenn insbesondere durch das Verbot n) (Verbot der Versiegelung von Böden) ähnliche Sachverhalte wie mit Verbot v) erfasst sind, sollte dies unverändert beibehalten werden. Grund ist die inhaltliche Anknüpfung an das Verbot a) bei Kapitel 2.3 (Naturdenkmale), für die unter Kapitel 2.4 festge- setzten Einzelbäume oder Baumreihen um den besonderen Schutz des Kronenbereichs dieser Schutzobjekte herauszu- stellen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 61	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.59): Zusätzlich sollte verboten werden: za) Die Anwendung von Pestiziden,</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll für geschützte Landschaftsbestandteile nicht vorgesehen werden. Zum einen kann die Anwendung von Pestiziden u. U. erforderlich sein, um den Baumbestand zu erhalten (z.B. Pilzbefall). Zum anderen wird keine unmittelbare Gefährdung des Schutzgegenstandes bei einer sachgemäßen Anwen- dung gesehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059. 62	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.60): Zur Unberührtheitsklausel 6. gilt zum „Wiederherstellen“ von Wegen etc. das oben Gesagte. Die „Wiederherstellungs“-Option sollte gestrichen werden.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

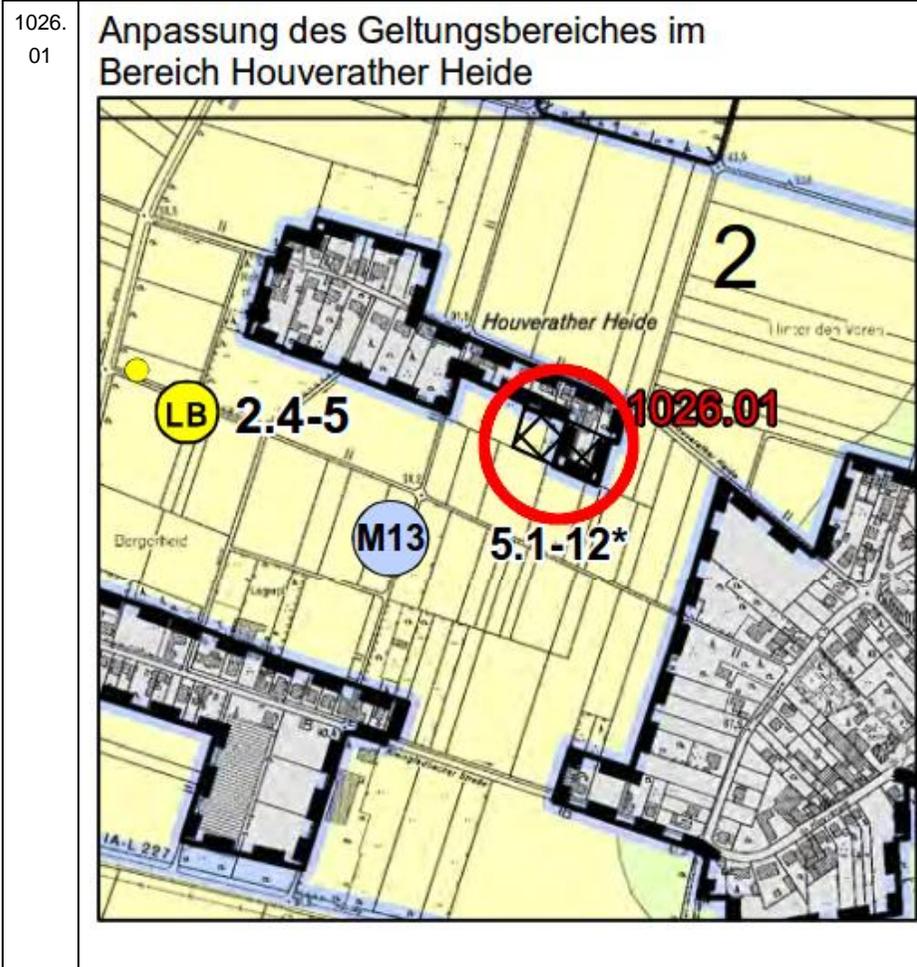
Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Siehe auch Nr. 1059.36.	
1059.63	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.61): Vorschläge für neue Schutzgebiete Die Naturschutzverbände halten folgende zusätzlich auszuweisende Schutzgebiete für nötig und naturschutzfachlich begründet:</i></p> <p><i>NEU Naturschutzgebiet „Wurmaue“ in beiden Landschaftsplänen Die Wurm im Bereich des Landschaftsplanes sollte als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auch der Regionalplan sieht hier BSN-Flächen vor. Neben dem Gewässerlauf und den Böschungen sollten zumindest angrenzende Grünlandflächen und diese arrondierende Ackerflächen einbezogen werden. Als Gebot sollte zumindest die Entwicklung eines bis zu 20 m breiten Schutzstreifens entlang der Wurm auf jetzigen Ackerflächen vorgesehen werden. Der Schutzstreifen kann auch als Schutz der nachgelagerten Ackerflächen vor Fraß durch den Biber dienen.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Auch wenn weite Bereiche im Verlauf der Wurm als BSN im Regionalplan dargestellt sind, sollte eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht erfolgen. Es wird kein Grund für eine Schutzwürdigkeit gesehen, da angrenzend an die einge- deichte Wurm weitgehend nur ackerbauliche genutzte Flä- chen vorhanden sind. Ebenso wird keine herausragende Schutzbedürftigkeit erkannt, da besonders bedeutsame Vor- kommen relevanter Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt sind, deren Schutz die Festsetzung als Naturschutzgebiet zwingend erforderlich macht.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.64	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.62): NEU Naturschutzgebiet „Myhler Schweiz“ Ergänzend zum NSG „Myhler Bruch“ des Landschaftsplanes Wassenberger Riedelland, für welches die Naturschutzverbände erhebliche Erweiterungen und die Umbenennung vorschlagen, sollen die angrenzenden Flächen im Landschaftsplan Baaler Riedelland auch als NSG ausgewiesen werden. Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet sollte nicht erfolgen, da es sich überwiegend um Nadelholzbestände handelt, die keine herausragende naturschutzfachliche Qualität aufwei- sen. Die Flächen sind im Regionalplan nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
1059.65	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.63): NEU Geschützter Landschaftsbestandteil „Bahndamm von Ratheim bis Dahlheim“ Der alte Bahndamm sollte – auch im nicht bebaubaren Teil des baulichen Innenbereichs als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Der Bereich eignet sich</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landschafts-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>hervorragend als Biotop-Verbund-Linie und kann auch zum Naturerleben in der Stadt beitragen.</i></p>	<p>teilung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans auf Flächen, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile liegen, sollte nicht vorgenommen werden, selbst wenn dies rechtlich zulässig wäre.</p> <p>Die außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans im Innenbereich liegenden Abschnitte der ehemaligen Bahntrasse sind - soweit diese nicht baulich verändert wurden - im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ oder „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ festgesetzt. Hierdurch ist der Erhalt der Flächen gewährleistet. Darüber hinaus ist ein durchgängiger Verbundkorridor aufgrund bestehender baulicher Nutzungen nicht herstellbar.</p>	<p>plan bleibt unverändert.</p>
<p>1059.66</p>	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.64): Schutz der Streuobstbestände als Geschützte Landschaftsbestandteile Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände es für dringend geboten alle heute noch vorhandenen Streuobstbestände, deren Pflege nach den Kriterien des Landes im Zuge der ELER-Förderprogramme förderungsfähig wäre (siehe folgende Skizze), als Geschützter Landschaftsbestandteil zu schützen. Die Nennung von Streuobstbeständen in den Schutzvorschriften für das LSG sehen die Naturschutzverbände nicht als ausreichend an. Der Kreis sollte zur Findung entsprechender Flächen die vorliegende Streuobstkartierung nutzen. In der Anlage lege ich eine Kartendarstellung der 2003-2004 kartierten Steinkauzreviere, sowie der Streuobstbestände und Grünlandflächen bei. Die Naturschutzverbände bieten bei der Auswertung ihre Mithilfe an.</i></p> <p><i>(Abbildung)</i></p> <p><i>Die ökologische Wertigkeit der Streuobstbestände bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erwähnung mehr. Sie haben aber auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. An vielen Stellen des Landes wird Streuobst heute als Charakter- und Wert-Merkmal der Region begriffen und vermarktet, etwa im Tourismus, aber auch</i></p>	<p>Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:</p> <p>Sofern Streuobstwiesenbestände innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, wird ihr Erhalt über die entsprechenden Verbotsregelungen im Landschaftsplan sicher gestellt.</p> <p>Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegende Streuobstwiesen werden separat als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden entsprechende (umfangreiche) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen speziell für Obstwiesen im Kapitel 5.8 festgesetzt.</p>	<p>Der Einwand ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<p><i>in der Imagebildung der Kreise. Beispielsweise sind die Region Aachen, der Kreis We- sel, der Oberbergische Kreis und die Region um Bielefeld. Der Kreis Heinsberg, der landesweit ein bedeutsames Streuobstgebiet war und noch ist, sollte diesen Ansätzen folgen. Erster Ansatz hierzu wäre ein konsequenter Schutz der heute noch vorhandenen Streuobstbestände als geschützte Landschaftsbestandteile. Zu den Modalitäten der Auswertung der vorliegenden Kartierung und der Abgrenzung der gLB schlagen die Naturschutzverbände eine fachliche Abstimmung mit der ULB vor.</i></p>	<p>Damit sind der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Streuobstwiesen als bedeutsame Kulturbiotope im Land- schaftsplan gewährleistet.</p>	
<p>1059. 67</p>	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.65): Der Kreis Heinsberg hat in NRW auch für die FFH-Anhang II-Arte <i>Maculinea nausithous</i> eine hohe Schutz-Verantwortlichkeit. Ich lege hierzu eine Karte von Vorkommen des Schmetterlings sowie der Futterpflanze bei (Vorkommen des Moorbläulings - grüne Kringel; Vorkommen des Großen Wiesenknopf – rote Punkte). Wegen der hohen Schutz-Verantwortlichkeit im Kreis Heinsberg, gerade auch wegen des grenzüberschrei- tenden Zusammenarbeit mit den niederländischen Wiederansiedlungsprojekten sollten alle Vorkommen der Futterpflanze gesichert und als potentielle Falter- Vorkommensgebiete entwickelt werden. Die Naturschutzverbände schlagen hierzu vor, Näheres in einem Fachgespräch mit Ihrem Haus zu besprechen.</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Erhalt und die Optimierung der Reproduktionslebens- räume des Ameisenbläulings sind durch die zahlreichen Maßnahmenfestsetzungen im Landschaftsplan im Kapitel 5.5 gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen, derzeit bekannten Lebensräume über die Maßnahmenfestsetzungen erfasst sind. Aufgrund der Vielzahl der Vorkommen und auch der zeitlichen Veränderungen kann nicht jeder in Frage kommende Standort flächendeckend im Plangebiet über eine entsprechende flächenscharfe Festsetzung im Landschafts- plan erfasst werden, zumal diese auch räumlich-zeitlichen Veränderungen unterliegen.</p>	<p>Der Einwand ist be- reits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>
<p>1059. 68</p>	<p><i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.66): In der Anlage lege ich ein Papier zum Vorkommen und zu den Schutz-Notwendigkeiten der Fledermausarten im Gebiet der Landschaftspläne bei. Aus Sicht der Naturschutz- verbände ist besonders das landesweit einzigartige Vorkommen der Wimperfledermaus im Kreis beachtlich. Diese Art sollte auch im Zuge der Landschaftsplanung berücksich- tigt werden. Zudem zeigt das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen wie wichtig der Erhalt alter- und toter Bäume im Wald und der Schutz von Streuobstbestän-</i></p>	<p>Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Be- teiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Schutz einzelner Arten kann durch den Landschaftsplan nicht erfolgen. Dieser ist Gegenstand artspezifischer Kon-</p>	<p>Der Einwand ist be- reits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>den und Höhlenbäumen in der freien Landschaft sind.</i>	zeptionen. Der Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Streuobstbeständen und Höhlenbäumen ist durch die Festsetzungen des Landschaftsplans gewährleistet.	
1059a	Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	s. Anmerkungen unter Nr. 1059	s. Anmerkungen unter Nr. 1059
1059b	Naturschutzbund Deutschland LV NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	s. Anmerkungen unter Nr. 1059	s. Anmerkungen unter Nr. 1059
1059c	Bund für Umwelt und Naturschutz Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	s. Anmerkungen unter Nr. 1059	s. Anmerkungen unter Nr. 1059

Anlage 1: Übersicht zu Änderungen in den Schutzgebietsabgrenzungen und der Abgrenzung des Geltungsbereichs



1027.
01

Anpassung des Geltungsbereich
im Bereich Baal (Bahnstrecke)

